AGB
L 11 66/2

Ld 66/2

BAMBERG

Geschichte Bambergs

von der Entstehung des Bisthums
im Jahre 1006 bis auf
unsere Zeiten.

Verfaßt
von
Joachim Heinrich Jäck.

II. Theil.

Bamberg
1809.

Materialien

zur

Geschichte und Statistik

Bambergs.

Herausgegeben

von den

Gebrüdern Jäck.

II. Theil.

Bamberg

1809.

L 66/2

BAMBERG

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Inhaltsanzeige.

§. XI: Weg zum bischöflichen Stuhle — Kapitulationspuncte S. 1 — 10.

§. XII. Befreiung des Bisthums von aller Metropolitangewalt. S. 11 — 14.

§. XIII. Verleihung des Palliums S. 14 — 16.

§. XIV. Bestimmung der Gränze und Eintheilung des Bisthums. S. 16 — 23.

§. XV. Geistl. Gerichtsbarkeit in den ersten Zeiten des Bisthumes — Domdechantey und Konsistorialgericht — Reformation derselben. S. 23 — 28.

§. XVI. Synodalstatuten — Kodex des kanonischen Rechts für Bamberg. S. 28 — 46.

§. XVII. Suffraganat — Seize aller Weihbischöfe S. 46 — 64.

§. XVIII. Würden und Pfründen des Domkapitels. S. 64 — 110.

§. XIX. Einfluß der Lehre Luthers auf das Bisthum S. 110 — 126.

§. XX. Alphabetische Aufzählung der Ortschaften des ehemal. Bisthumes Bamberg sowohl, als des jetzigen Mainkreises, in welchen Luthers Lehre Wurzeln griff: S. 126 — 192. als Adelsdorf — Adlitz — Affalterthal — Ahornberg — Ailsfeld — Alfaltern — Altenbanz — Altenkunstadt — Altenschönbach — Amberg — Amlingstadt — Arnstein und Rothmansthal — Aschbach — Auerbach — Atzendorf - Baireuth — Bamberg — Baunach — Buchau bey Weismain — Büchenbach — Bühl — Burgkunstadt — Burkersdorf — Cronach — Döbra — Döringstadt — Ebermannstadt — Egloffstein — Erlangen Ermreuth — Fischbach — Gertenroth — Gleussen — Gößersdorf Gößweinstein — Goldcronach — Grafengehaig und Preßeck — Großbirkach — Grub bey Höchstadt — Grub bei Mittwitz — Guttenberg — Gunzendorf — Hain — Hausen — Heiligenstadt od. Lutherisch-Hallstadt — Heireth — Hemendorf — Hollfeld — Ißling. Wesentliche Druckfehler S. 192.

Fortsetzung im III. Theile.

Bug am Forste — Burghaßlach — Gochsheim — Hahn am Berge — Hetzelsdorf — Kerschbach — Kirchahorn — Kirchehrenbach — Königsfeld — Knetzgau — Krögelstein — Kirchröthenbach und Bühl — Königstein — Küps — Kulmbach das Land — Kulmbach die Stadt — Kunreuth — Kupferberg — Langensendelbach — Lichtenfels — Lißberg — Lonnerstadt — Ludwigschorgast — Madenhausen — Maineck — Mainroth — Marienweiher — Marktgraitz — Marktschorgast — Marktrentweinsdorf — Marktaschendorf — Marktzeuln — Marloffstein — Mengersdorf — Messenfeld — Michelau — Michelfeld — Mockas — Mühlhausen — Muggendorf — Nagel — Neufang — Neuensorg — Neukirchen am Sand — Neukirchen am Brand — Neuhaus — Neuckenroth — Niederfüllbach — Nordhalben — Nürnberg — Oberbrunn — Oberndorf — Obersteinbach — Obristfeld — Pöllitz — Pommersfelden — Posseck — Pretzfeld — Rattelsdorf — Recheldorf — Reckendorf — Redwitz — Regensberg — Rothenkirchen — Röttenbach — Rothenberg — Rügendorf — Schmölz — Schnaid bey Bechhofen — Schnaittach — Schney — Schottenstein — Schwarzach — Schweinfurt — Sennfeld — Seubelsdorf — Stadelhofen — Steinkirchen — Steppach — Stöckach — Streitberg — Strößendorf — Sulzbach — Troschenreuth — Tüchersdorf — Tüchersfeld — Thurnau — Trabelsdorf — Trockau — Thuisbronn — Truppach — Unterleinlaiter — Unterleiterbach — Untermerzbach — Unterroddach — Velden — Vorchheim — Walsdorf — Wartenfels — Weingartsgereuth — Weißenbronn — Wernstein — Wiesenthau — Wichsenstein — Wüstenstein — Zell.

Vorrede.

Die von Seiner Majestät dem Könige mir allergnädigst ertheilte Erlaubniß, einige Quellen auf dem Archive und in den königlichen Registraturen für die Geschichte Bambergs zu benutzen, gab mir Gelegenheit, vielen Stoff zur Bearbeitung erst zu entdecken. Wollte ich diesen karg benutzen, so würde meine Geschichte ein so weit umfassendes Werk, daß ich das Ende davon nicht erlebte. Auch würde mein vorzüglichster Zweck, zuerst ein Handbuch und endlich auch ein Lehrbuch für den Unterricht zu liefern, ganz vereitelt. Um meine Leser hievon etwas zu überzeugen, erwähne ich als Beyspiel die Geschichte des Weihbischofs Johann Schoner (S. 55.) aus Neustadt gebürtig.

Dieser hatte sich in früher Jugend eine so umfaßende Bildung gegeben, daß er mit jedem seiner Zeitgenossen wetteiferte. Im J. 1598 begab er sich auf das berühmte Gymnasium zu Padua. Seine Talente und Kenntnisse befähigten ihn bald zur Aufnahme unter die Schüler dieser gelehrten

Anstalt. In seiner öffentlichen Disputation daselbst setzte er alle Anwesende in solche Verwunderung, daß man seinem Diplome eines Doktors der Theologie die größten Lobeserhebungen beysetzte. Er begab sich hierauf nach Rom in das teutsche Kollegium, wo er sich große Achtung und Liebe erwarb. Bald nach seiner Ankunft zu Bamberg übertrug man ihm solche Geschäfte, worin er seine Ausbildung noch besonders erhöhen konnte (S. 55). Hierauf ward er zum Lehrer der Theologie, 1595 zum Stiftsherrn an der Kollegiatkirche St. Stephan, dann zum Rector des Gymnasiums, zum Fiscal und Generalvicar erhoben, in welcher letztern Stelle er sich durch einen seltenen Eifer für das Beste der Kirche auszeichnete. Dieses bewog den B. Johann Philipp, ihm nach dem Tode des Johan Ertlin die Stelle eines Weihbischofs zu übertragen. Er war zu bescheiden, als daß er sich nicht mehrmalen weigern sollte, diese Stelle zu übernehmen: der Fürst aber bewog ihn endlich doch. Dem Herkommen gemäß machte J. Philipp dem römischen Hofe Anzeige von seinem Vorhaben, und bath um Bestätigung des Auserwählten.

Schoners Feinde zu Bamberg, besonders sein Nebenbuhler Fr. Förner, hatten unterdessen in Rom verschiedene nachtheilige Gerüchte über seine Abkunft, Grundsätze und Lebensweise verbreiten lassen.

Daraus nahm der Pabst Veranlassung, seinem Nuntius am Wiener Hofe eine Untersuchung über die Qualification des Weihbischofes aufzutragen, und am 11. August 1607 auch dem Fürstbischofe hievon Nachricht zu geben. Der Nuntius übertrug dieses Geschäft dem Bischofe von Regensburg, welcher zur Einleitung eines ordentlichen Prozesses fünf Zeugen namentlich vom Joh. Philipp forderte. Dieser erwiederte, daß die Namen der Zeugen schon vermuthen ließen, warum die Bestärigung nicht sogleich erfolgt sey. Denn der Dechant von Komburg, Joh. Gottfried von Aschhausen, halte sich viel zu wenig in Bamberg auf, und hätte bisher zu wenige Berührungspuncte mit Schoner gehabt, als daß er seinen Werth richtig beurtheilen könnte. Auch hätte er sich als dessen erklärten Gegner vor 5 — 6 Monaten erst bewiesen. Erhard Dentzel würde wahrscheinlich seiner zerrütteten Gesundheit wegen jetzt nicht nach Regensburg reisen können. Johann Murmann sey ohnlängst nach Kärnthen beordert worden. Dr. Friedrich Förner aber habe nicht nur in vielen Fällen bewiesen, wie sehr er selbst nach der weihbischöflichen Würde trachte, sondern auch zur Erreichung dieses Zwecks während seinem neuesten Aufenthalte zu Rom gegen den Schoner höchst schimpfliche Gerüchte verbreitet.

Unter solchen Umständen bath Schoner den

Fürstbischof, anstatt der Zeugnisse dieser 5 Männer jene des Domkapitels, der 3 Kollegiatstifte, Aebte, Quardiane, Academien und verschiedener geist- und weltlicher Personen, welche die Vermuthung der Unpartheylichkeit für sich hätten, nach Rom zu befördern. Alle diese Zeugnisse sprachen einstimmig, daß er über alles Lob erhaben, und des weihbischöflichen Amtes würdig sey. Selbst Fr. Förner setzte seine Unterschrift jener seiner Mitkapitularen in St. Stephan bey. Bald erfolgte die päbstliche Bestätigung Schoners als Bischofs von Natura und Weihbischofs in Bamberg, wovon er durch mehrere Bullen v. J. 1608 zugleich benachrichtigt wurde. Durch die erste ward er von allen Kirchenstrafen befreyt, um das Bisthum von Natura ohne Jemands Widerspruch übernehmen zu können. Die zweyte Bulle übertrug ihm diese Stelle mit der Verbindlichkeit, daselbst zu wohnen, und keine bischöfliche Handlung ausser diesem Bisthume zu verrichten. Die Dritte befreyte ihn wieder von dieser Verbindlichkeit, so lange Natura noch von Ungläubigen würde besetzt seyn, und beschränkte seine bischöfliche Gewalt nur auf die Diözes von Bamberg. Die Vierte gestattete ihm, sich von irgend einem katholischen Kirchenvorsteher in Anwesenheit 2—3 anderer Bischöfe nach geleistetem Eide, welchen er nach Rom schicken sollte, konsecriren zu lassen. Die Fünfte und Sechste erlaubte ihm das Kanonikat

von St. Stephan und die Pfarrey von Seußling mit seinem Bisthume von Natura zugleich zu behalten. Die Siebente ertheilte ihm auf fünf Jahre die Erlaubniß, alle verbothenen Bücher zu lesen, alle Ketzer loszusprechen, und die Kleriker von Irregularitäten zu befreien. Im J. 1609 wurde er endlich noch vom P. Paul V. berechtigt, im Falle der Noth Klerikern den Diaconat und Subdiaconat zu jeder Zeit zu ertheilen, wenn sie auch das nöthige Alter noch nicht hätten.

Schoner freute sich ungemein nicht sowohl über die erlangte Würde als über den Sieg der Gerechtigkeit und Wahrheit gegen seine Feinde, und ließ sich vom augsburger Bischofe und dem würzburger Weihbischofe unter Anwesenheit dreyer Aebte ehestens konsecriren. Allein durch den frühen Tod des B. Johann Philipp im Sommer 1609 gieng Schoners Freude bald in großes Leid über. Am 4. April d. J. war er statt des B. Joh. Philipp ad limina Apostolorum gereist: er kam erst nach des Bischofs Tode am 9. Juli d. J. von Rom zurück. Seine größten Feinde Fr. Förner, J. Murmann und der Laie J. W. Scheu machten ihn schon während seiner Entfernung dem B. Joh. Gottfried so verhaßt, daß er alle möglichen Verfolgungen ertragen mußte. Seine Stelle im Chore und Kapitel von St. Stephan wurde ihm genommen. Ohne

päbstliche Dispens mußte er 2 Priestersöhne ordiniren. Seine Einkünfte aus dem Pretzfelder Benefiz wurden ihm ohne Anfrage und Untersuchung entzogen. Die ihm lebenslänglich verliehene Professur der Theologie im Seminar, welche er schon 10 Jahre versehen hatte, war einem seiner Feinde übertragen. Eben so das Exemtions-Benefiz in der St. Stephanskirche. Die Gefälle seiner Stiftspräbende, welche er mit päbstlicher Erlaubniß genoß, wurden mit Arrest belegt, und die jedem Weihbischofe gegebene Pension von 200 Goldgulden ward ihm vorenthalten.

Diesem Unwesen Einhalt zu thun, beschwerte er sich, und drohte, im ungünstigen Falle sich an den römischen Hof zu wenden, welchem er unmittelbar untergeben sey. Diese Aeusserung zog eine noch größere Verfolgung nach sich. Denn am Feste der h. Katharina kamen während dem Gottesdienste plötzlich vier Stadtknechte in die St. Martinskirche, suchten die 4 Zehndpächter dieser Pfarre auf, und führten sie zum Oberschultheißen. Hier wurde diesen unter einer Strafe von 40 fl. verbothen, dem Schoner noch etwas von seinen Zehnden zu zahlen. Seine Briefe nach Rom und andern Städten wurden aufgefangen, und die Bedrückungen nahmen mit jedem Tage zu; er reiste also im November 1609 selbst wieder nach Rom.

Kaum war er entfernt, so wurde der Ertrag seiner beyden einfachen Benefizien in Beschlag genommen, die Pfarre Seußling und St. Martin zu Bamberg einem andern übergeben, seine mehr als 60jährige Mutter aus seiner bischöflichen Wohnung vertrieben, Paul Hubmann dafür eingesetzt, alle Gemächer und Kisten mit Gewalt erbrochen, drey Tage lang Alles inventirt, untersucht, und gestohlen oder zerstört. Selbst die Wohnung seiner Schwester zu Gößweinstein wurde durch den Vogt von Weischenfeld untersucht: aber man fand weder hier noch dort die erwünschten geheimen Papiere. Um auch das Publicum auf dieses Verfahren aufmerksam zu machen, wurde seine Wohnung gegen die Strasse hin mit Ketten umzogen. Endlich räumte man auch alle Zehnde, Getraider und andere Gefälle, welche er von den letzten 3 Jahren noch rückständig hatte, dem Neulinge ein. Gegen so viele Gewaltthähtigkeiten konnte Schoner nur vom Pabste noch einige Hilfe erwarten, um die er bath.

Der römische Hof forderte nun den B. J. Gottfried auf, sich in dieser Sache zu verantworten. Obgleich durch viele hohe und neidrige Mittelspersonen Schoners Anzeige zu Rom schon bestätigt war, so läugnete doch der Fürstbischof nach lang verzögerter Antwort noch Alles. Dadurch ward die Untersuchung gehemmt, und Schoner fand für gut,

sich von Rom nach Nürnberg zu begeben, um in der Nähe den Gang der Dinge zu Bamberg leichter beobachten zu können. Vergebens verweilte er hier von 1611 bis 1616, vergebens machte er an den Fürstbischof und die einzelnen Behörden mehrere nachdrückliche Vorstellungen zur Wiedereinsetznng in alle seine Rechte und Güter. Durch Anlehen guter Freunde unterstützt lebte er höchst mäßig und fromm bey dem Gastwirthe Peter Loß, nach dessen Aussage im Mai 1614 er öfters auf die benachbarten katholischen Kirchen zur Feyer des Gottesdienstes fuhr, alle Fasttage streng beobachtete, täglich Brevier bath und studierte. Dadurch wurde das von seinen Feinden in Bamberg verbreitete Gerücht, er sey zu Nürnberg lutherisch geworden, hinlänglich widerlegt. Indessen war seine Stelle, nachdem B. J. Gottfried einige Jahre den Geistlichen erlaubt hatte, sich irgendwo weihen zu lassen, bereits an Dr. Fr. Förner vergeben, und Schoner sah im Sept. 1616 sich zu einer neuen Reise nach Rom veranlaßt. Von Gläubigern gefoltert, von Bamberg mit keinem Heller unterstützt warf er sich in die Arme seiner Schwester und ihres Sohnes, welche beyde durch ihre Bürgschaft und Zahlung verarmten. Obgleich das zu Rom über seine Verhältnisse erstattete Gutachten ganz für ihn sprach, so konnte man ihn doch nicht restituiren. Um dem Streite ein Ende zu machen, forderte Rom den Fürstbischof auf,

sich mit Schoner gütlich zu vereinigen, und ihn in das Kononikat wieder einzusetzen, welches während seiner Abwesenheit vom Domkapitel zufolge des Rechts der Zwischenregierung verwaltet worden war. Schoner begab sich nach Bamberg, nahm von seiner Stiftspräbende wieder Besitz, und legte auch seine Rückstände dem Fürstbischofe zur beliebigen Auszahlung vor. Allein dieser genehmigte sie nicht; ja er gestattete ihm nicht einmal Audienz. Im J. 1617 wurden ihm aus der geistlichen Verwaltung gegen Zins 1000 fl. vorgeliehen B. J. Georg II ließ 1623 dieses Anlehen wiederholen, und bestimmte erst 1624 eine jährliche Pension von 300 fl., welche bis 1630 richtig bezahlt wurde. 1631—32 erhielt er wegen dem kostspieligen Schwedenkriege nur 100 fl., 1633 nichts, 1634 nur 50 fl, 18 fl. 1635, und von 1636 bis zum Tode gar nichts mehr. Unter solchen Umständen war es ihm, auch bei der geringsten Lebensweise nicht zu verargen, daß er an vielen Orten Schulden sich zuzog, schon 1620 bey dem Kammergerichte um ein Mandat sine clausula ansuchte, und am 21. Oct. 1621 eine höchst eingreifende ausführliche Vorstellung um Wiedereinsetzung dem Fürsten übermachte. Seine verarmten Erben fanden auch eine so geringe Hinterlassenschaft, daß sie das Domkapitel selbst um Bestreitung der Leichenkösten bitten mußten. Diese einzige Darstellung mag hinreichend lehren, wie ausführlich meine Geschichte werden

würde, wenn ich jeden Gegenstand von allen Seiten beleuchten wollte.

Uebrigens glaube ich durch gegenwärtige Schrift sowohl, als auch durch die Inhaltsanzeige eines Theils der folgenden hinlänglich bewiesen zu haben, daß ich viele unbekannte Nachrichten verbreite. Auch mag sich der sachkundige Leser schon zum Voraus überzeugen, wie viele Gegenstände noch zu bearbeiten sind, ehe man zur Abfassung eines vollständigen Lehrbuches schreiten kann. An der frühern Herausgabe dieses Theils hinderte mich eine schwere Krankheit, welche mich schon im Frühjahre überfiel, und den ganzen Sommer belästigte. Doch kann ich auch bey wiederkehrender Krankheit die Erscheinung des III. Theils vor dem Winter noch versprechen.

Bamberg im August 1809.

Joachim Heinrich Jäck.

Geschichte Bambergs.

Zweiter Theil.

§. XI.

Weg zum bischöflichen Stuhle zu gelangen.

Die meisten Bisthümer Teutschlands entstunden im Mittelalter durch unmittelbare Stiftungen der Kayser und Könige, oder durch deren reiche Dotation und kräftige Beschützung derselben. Daher auch die Wahl der Bischöfe anfangs von ihnen allein ohne Jemands Einfluß vorgenommen wurde. Gestunden die Kaiser der Geistlichkeit und den Vornehmsten des Volks nach und nach zu, Subjecte zur bischöflichen Würde vorzuschlagen, so kamen doch gewöhnlich nur Lieblinge des Hofes zu dieser Stelle. Erst im 12. und 13. Jahrhunderte haben sie theils aus Großmuth, theils aus frommer Einfalt den Kathedralkapiteln gestattet, mit Zuziehung des Volks einen Bischof zu wählen, welcher gewöhnlich eine graduirte Person war.

Die Päbste benutzten aber nicht selten die Geistesschwäche der Kaiser, die Versetzung der Bischöfe

auf andere Bisthümer oder ihre freywillige Resignation, und die mißhellige Stimmung der Geistlichkeit und des Volks bey Bischofswahlen, und nahmen daraus Veranlassung, ganz eigenmächtig für die erledigten Stühle Bischöfe zu ernennen. Diese Beschränkung des freyen Wahlrechts erregte in Teutschland großes Mißvergnügen: daher traf man auf dem Kirchenrathe zu Constanz verschiedene Verfügungen gegen diese Anmassungen der Päbste, welche sie mit dem Namen des Vorbehalts belegt hatten. Zu Basel erhob man später noch diesen Beschluß des Kirchenraths zu einer pragmatischen Sanction, welche aber auf Zudringen der Päbste bald wieder abgeschaft wurde. Zur Rettung des freyen Wahlrechts blieb nun der teutschen Nation nichts Anders übrig, als mit dem römischen Hofe Concordaten abzuschließen, welche für und gegen ganz Teutschland verbindliche Kraft erhielten.

Im Bisthume Bamberg hatten rücksichtlich der Wahl und Ernennung der Bischöfe fast eben die Verhältnisse statt, wie in den meisten andern Staaten Teutschlands. Nachdem nämlich Kayser Heinrich II. die zu Frankfurt versammelten Bischöfe bewogen hatte, zur Errichtung des Bisthumes ihre Einwilligung zu geben, ernennte er gleich in ihrer Anwesenheit seinen Kanzler Eberhard zum ersten Bischofe, und überließ ihm die sämmtlichen Einkünfte der vom Kaiser Otto II. ererbten Grafschaft Bamberg, welche durch mehrere darauf folgende Schenkungen noch sehr beträchtlich ver-

mehrt wurden. Eben so wurden auch seine Nachfolger Suidger, Hartwig, Adalbero, Günther, Hermann, Rupert, Otto I. *), Egilbert, Eberhard, Otto II., Thiemo, Konrad, Eckbert, Poppo, Berthold, Arnold, Johannes, Heinrich II., Ludwig, Lambert, ꝛc. theils von teutschen Kaysern und Königen mit Zustimmung

*) Das schönste Beyspiel von der kaiserlichen Ernennung ist Otto I. Die weltlichen und geistlichen Deputirten erschienen nach Ruperts Tode vor K. Heinrich IV. mit der Bitte um einen andern Bischof. Er behielt sich 6 Monathe zur reifen Erwägung dieses Gegenstandes bevor. Nach deren Verlauf stellte er den neuen Gesandten seinen Kaplan Otto als ihren Bischof vor. Diese waren darüber sehr erstaunt, und Berengar, Graf von Sulzbach, äußerte, sie hätten gehofft, daß einer aus ihrer Mitte gewählt werden würde; von diesem wüßten sie nicht einmal, wer und woher er sey. Der Kayser erwiederte: Er sey dessen Vater, und das Stift Bamberg dessen Mutter. Von diesem Vorsatze könne er nicht abgehen: jede Widersetzlichkeit würde seine Ungnade nach sich ziehen. Die Ernennung geschehe, zu seinem eigenen Schaden in wichtigen Geschäften, nicht aus Eigennutz oder Leichtsinn; er habe sich durch lange Erfahrung überzeugt, daß Ottos Scharfsinn, Thätigkeit, und Gelehrtheit dem Wohle des Bisthums Bamberg jetzt am zuträglichsten seyn würde. Otto warf sich auf diese Worte dem Kayser zu Füßen, und bath, diese Würde einem Edleren, Reichern und Mächtigern zu übertragen. Aber Heinrich IV., dadurch noch mehr angefeuert, sagte zu den Gesandten: hier könnten sie sich überzeugen, wie wenig er vom Ehrgeitze beseelt sey. Schon habe er sich die Bisthümer Augsburg und Halberstadt verbeten, und jetzt weigere er sich sogar, Bamberg anzunehmen. Dieses könne Er aber nicht zulassen. Er übergab

der Clerisey und des Volks *), theils von diesen beyden mit Einwilligung jener zur bischöflichen Würde ernennt. Aber auch die Päbste wagten öfters, den erledigten Bischofsstuhl zu Bamberg zu besetzen. So wurde schon im J. 1242 Heinrich von Schmidefeld nach Poppos Absetzung vom P. Cölestin IV. **) zur bischöflichen Stelle in Bamberg berufen. Ein Gleiches geschah vom P. Johannes XXII. für den Bischof Johann von Guttingen aus Schwaben im J. 1319, und für den B. Heinrich von Sternberg im J. 1324. Die übrigen wurden fast ganz allein von den sämmtlichen Mitgliedern des hohen Domkapitels, oder wenigstens unter geringem Einflusse der Stände und Magnaten des Bamberger Landes erwählt, und den Päbsten und Kaysern zur Bestättigung vorgestellt. Schon die neuen päbstlichen Grundsätze Gregors VII. bewirkten eine engere Verbindung des Bischofes mit dem Domkapitel zur Beschützung der wechselseitigen Rechte und Freyheiten. Die lange Abwesenheit des B. Heinrich von Sternberg von seinem Bisthume aber veranlaßte noch das Kapitel, den K. Ludwig VI. in einem besondern Schreiben zu bitten, daß bey erledigtem Bischofsstuhle

---

ihm hierauf den Ring und Stab, und entließ die nun beruhigten Gesandten.

*) Eigentlich der Repräsentanten des Volks — der ersten Magnaten des Staats, deren einer gewöhnlich in Gesellschaft einer geistlichen Person zum Kayser mit der Bitte, um Ernennung eines Bischofs, und alsdann zum Pabste der Bestättigung wegen, geschickt wurde.

**) Andere wollen ihn vom K. Friedrich II. ernennt wissen.

alle Rechte dem Domkapitel eben so wie dem Bischofe zuständig seyn sollten. Der Kaiser ertheilte hierauf 1334 und 1339 erwünschte Schiedsprüche für die gemachte Bitte, wodurch das Kapitel an Ansehen und Muth zu weitern Schritten sehr viel gewann. Erwägt man nun noch, daß dieses bereits im Besitze des freyen Wahlrechts einiger Bischöfe gewesen war, so kann es gar nicht sonderbar mehr vorkommen, daß dasselbe, auch in die bisher von den Letztern allein ausgeübten Regierungsrechte Eingriffe zu machen wagte. Man legte schon nach dem Tode des Bischofs dem zu Erwählenden allerley Punkte *), die anfangs blos die Erhaltung der Stiftsgüter betrafen, und die er, um Bischof zu werden, gerne eingieng, zum beschwören vor. Weigerte er sich manchmal, so fiel sogleich die Wahl auf denjenigen, welcher sich vorzugsweis zum Eide geneigt zeigte, obgleich die geist- und weltliche Regierungsgewalt nicht vom Kapitel, sondern vom Kaiser und Pabste ertheilt wurde.

Die Mißhelligkeiten des B. Lambert mit dem Domkapitel, den Immunitäten und Stadtbewohnern gaben den schicklichsten Vorwand, nach seinem Tode besondere Verbindlichkeiten festzusetzen, welche jeder neu erwählte Bischof sowohl, als jedes Mitglied des Domkapitels zu erfüllen beeiden mußte. Man nannte sie

**) Die erste Spur hievon findet sich, wiewohl ohne besondere Formalität, schon in der Wahlacte des B. Leopold von Grundlach 1296.

Kapitulationspunkte, und setzte nach mehreren Berathschlagungen endlich am 27. November 1398 fünf und zwanzig derselben fest. Zwar sollten sie nur das Wohl der Kirche bezwecken; in der That aber dienten sie, jede wichtige Unternehmung des Bischofs von der Einwilligung seines Domkapitels abhängig zu machen, und des Letzteren Einfluß so zu erhöhen, als stünde ihm eine Mitregierungsgewalt zu. Zugleich behielt es sich allein die Verleihung der höhern Würden in den Collegiatstiften und des Vicedomamts in Kärnthen ganz bevor. Dem neu erwählten Bischofe zwang man auch noch den Eid ab, eine Befreiung dieser Verbindlichkeit vom Pabste weder zu suchen, noch anzunehmen. B. Albert und sein Nachfolger Friedrich II. ließen sich eine Beschränkung gutwillig gefallen, deren Last sich erst im Verlaufe der Regierungszeit fühlen ließ, deren Vortheile sich aber auch nicht selten im schönsten Lichte zeigten.

Als P. Martin V. durch den K. Sigismund hievon benachrichtigt wurde, so erklärte er sie sogleich in einer besondern Bulle v. J. 1431 für rechtswidrig, nachtheilig, unzulässig, und ungültig, und übertrug dem Kardinal-Legate Julian die Vollziehung seines Willens. Eben so befahl auch der Kayser mittels einer goldenen Bulle d. J. allen Bewohnern der Immunitäten, dem Bischofe zu huldigen, und zu gehorsamen.

Dennoch wagte das Kapitel den B. Anton an dieselben Kapitulationspunkte mit neuen Zusetzen zu bin-

den, und auf diese Neuerung sein Recht bis in das verflossene Jahrhundert bey jeder Bischofswahl zu gründen, so nachdrückliche Verbothe auch die Päbste, Kayser und Könige von Zeit zu Zeit dagegen ergehen ließen. Antons Nachfolger B. Georg bequemte sich gleichfalls zur Annahme der Kapitulation, und erfüllte sie auch. B. Philipp aber hatte kaum wahrgenommen, daß sie seinen Wirkungskreis als Bischof und Fürst, nur gar zu oft einschränkte, so legte er im J. 1476 die beschwornen Punkte dem Pabste Sixtus IV. vor, und bath um Rath und Hilfe. Dieser überzeugte sich aus ihrem Inhalte, daß einige derselben sowohl dem Ansehen der Bischöfe, als dem ihnen von der untergeordneten Geistlichkeit schuldigen Gehorsame sehr nachtheilig seyen. Er erklärte sie daher alle für ungültig, und entledigte den Bischof seines Eides auf die Erfüllung derselben, in wieferne er nicht schon durch das gemeine Recht hiezu verbunden sey. Darüber entstund ein heftiger Streit, welcher mehrere Jahre dauerte. Endlich vereinigte sich der Bischof und das Kapitel, den B. Wilhelm von Eichstädt als Schiedsrichter anzuerkennen. Nach reifer Ueberlegung erklärte und moderirte dieser einige Punkte, und ließ die übrigen in ihrer vollen Kraft, wozu der Pabst am 21. Febr. 1482 endlich auch beystimmte, und sein erstes Breve widerrief. Durch diesen scheinbaren Sieg gegen den Pabst und Bischof wuchs der Muth des Kapitels so hoch, daß es 1501 und 1580 bey den Wahlen der Bischöfe Veit und Martin noch weit mehrere Eingriffe in die Regie-

rungsgewalt sich erlaubte, und sich sogar das Recht einer mit dem Bischofe gleichen Erbhuldigung einräumen ließ. Dadurch sah sich P. Clemens VIII. bewogen, durch den Cardinal Madrutius 1594 seinen ernstlichen Tadel dieses Schrittes sogar dem öffentlichen Reichstage zu erkennen zu geben. Dennoch mußte schon 1598 B. Neithard eine noch erweiterte Kapitulation unterschreiben, und 1609 wurde in der Zwischenregierung mit dem fürstlichen Kanzler und den Räthen über die dem Domkapitel zuständigen Rechte sogar ein Receß abgeschlossen. B. Melchior Otto gestand zwar 1642 dem Kapitel die Obervogteylichkeit über dessen Unterthanen zu, allein P. Urban VIII. erklärte noch dasselbe Jahr alle Kapitulationspuncte für ungültig. Noch weit mehr wurde B. Peter Philipp 1672, Marquard Sebastian 1683, und Lothar Franz 1693 beschränkt. Für beyde erstere verwendete sich der kaiserliche Hof selbst gegen die immer grössern Anmassungen des Kapitels, und Letzterer zeigte in mehreren Fällen die Schädlichkeit und Nichtigkeit der Kapitulationspuncte.

So lebten die Bischöfe und das Domcapitel zu Bamberg in stäter Spannung und Uneinigkeit mit einander, und ihre öfteren Reibungen hemmten nicht nur alles wechselseitige Vertrauen, sondern hatten auch auf das Wohl des Staats selbst den nachtheiligsten Einfluß. Aus diesem Grunde ließ sich Friedrich Karl, welcher schon 1708 zum Coadjuter seines Oheims Lothar Franz war erwählt worden, nicht bewegen, die gewöhn-

lichen Kapitulationspunkte bey seinem Regierungsantritte 1729 zu unterschreiben oder zu beschwören. Er erklärte blos im Allgemeinen, daß er ihnen gemäß handeln wolle, so weit sie den geistl. und weltlichen Rechten nicht widersprächen, und vom Kayser und Pabste bestätigt würden. Dennoch wagte das Domkapitel ganz neue Eingriffe in die fürstbischöflichen Rechte, welchen zwar Fr. Karl einige Zeit gutmüthig nachsah, endlich aber ernstliche Maßregeln entgegen setzte. Darüber erhob sich ein äußerst heftiger Streit am Kammergerichte, welcher aus dessen vielen öffentlichen Schriften genug erhellt. Nach einem vieljährigen Kampfe vereinigte sich endlich der Fürstbischof Johann Philipp Anton von Frankenstein und das Domkapitel im J. 1748 durch einen öffentlichen Receß, welcher als eine Capitulatio perpetua für alle Nachfolger in der fürstbischöflichen Regierung gelten, die genaueste Gränze zwischen den wechselseitigen Ansprüchen festsetzen, und wahre Eintracht zwischen dem Oberhaupte und den Mitgliedern begründen sollte. Der Erfolg entsprach so ziemlich: daher wir die wichtigsten Punkte desselben hier kurz anzeigen. Der Fürstbischof versprach, in jeder wichtigen Sache, welche das Wohl und Wehe seiner Kirche oder des Landes beträfe, die Einwilligung oder den Beyrath des Kapitels einzuholen. Dahin zählte man Veräusseruug oder Verpfändung eines Theils des Stiftsvermögens — Abfassung neuer Statuten — Einberufung der Geistlichkeit zu einer Diöcesansynode und Verkündigung deren Beschlüsse — Erhöhung der

Steuer und anderer Abgaben — Kriegs- und Friedenschlüsse — Bündnisse mit andern Reichsständen — Landesherrliche Verordnungen — wichtige Straffälle über Vergehen geist- und weltlicher Personen — Aufrechterhaltung des geistlichen Erziehungshauses nach dem Gebothe des Tridentinischen Kirchenraths. Ferner wurde bestimmt, daß alle Amtsrechnungen in Gegenwart zweyer Domkapitularen abgehört, nur den domkapitlischen Unterthanen der 2 Aemter Büchenbach und Maineck die Leistung von Jagdfrohndiensten zugemuthet, und sowohl die Präsidentenstellen an den weltlichen Dicasterien, als auch die Generalvicarsstelle *) mit fähigen Subjecten des Domkapitels besetzt werden sollten. Der Fürstbischof trat dem Domkapitel die Gerichtsbarkeit über die 4 Immunitäten der Stadt, dieses aber jenem den Zoll und die Herrschaft über die Juden ab. Endlich versprach man wechselseitig die baldigste Purification der vermischten Vogteylichkeit, und gestattete dem Bischofe nebst der Pfarrvisitation und Abhörung der Kirchenrechnung von Staffelstein auch noch ein Drittel der Steuer ꝛc. daselbst. Uebrigens sollte alles nach gemeinem Rechte entschieden werden.

---

*) Von der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens an bis zum Abschlusse dieses Recesses war diese Stelle wegen der geringern Erudition und Brauchbarkeit des Adels nur unadelichen, gewöhnlich graduirten, Gelehrten anvertraut; durch diesen Vertrag aber wurde sie als eine reiche Pfründe vom Domkapitel für den Adel vindicirt.

§. XII.

Befreiung des Bisthums von aller Metropolitangewalt.

Obgleich nach der hierarchischen Verfassung des katholischen Kirchenstaats jedes Bisthum der Gerichtsbarkeit eines Erzbischfoes unterworfen ist, so hatte doch Bamberg schon in seiner Entstehung den besondern Vorzug, von der Metropolitangewalt befreyt, und dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen zu seyn. Belege für diese Behauptung liefern sowohl die Stiftungsurkunde K. Heinrichs II. und die gleichzeitigen Verhandlungen des zu diesem Zwecke versammelten Kirchenraths in Frankfurt am Mayn, als auch die Bestätigungsbulle des P. Johannes XVIII. Zwar bemühten sich verschiedene Gelehrte, die in Letzterer enthaltenen Ausdrücke „sit tamen episcopatus suo Metropolitano subjectus atque obediens" zum Natheile der angeblichen Unabhängigkeit zu erklären. Allein erwägt man, wieviel dem K. Heinrich daran gelegen war, Bamberg zu großem Ansehen zu erheben, wie angenehm dem römischen Hofe die unmittelbare Unterwerfung desselben unter seine Gerichtsbarkeit seyn mußte, wie wichtig es war, das Streben des Würzbürger B. Heinrich nach Obergewalt zu vereiteln, und zugleich den Mainzer Erbischoff Willigis, dessen Beystimmung und Mitwirkung erforderlich war, in guter Freundschaft zu erhalten, so läßt sich der scheinbare Widerspruch leicht lösen, wa-

rum der P. Johann dem Bischofe von Bamberg in gewissen kanonischen Fällen Unterwürfigkeit und Gehorsam gegen den Metropolitan zugleich auferlegte. Nichts desto weniger ließ K. Heinrich die neu erbaute Kirche nicht vom Mainzer Bischofe, sondern vom Patriarchen zu Aquileja einweihen.

Zwölf Jahre hernach bestätigte P. Benedikt VIII. während seines Aufenthalts zu Bamberg im J. 1020 die Befreyung von der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit, und bestimmte, daß bey jeder neuen Bischofswahl dem Pabste ein Eisenschimmel mit einem schönen Sattel und Zeuge zum Zeichen der Unterwürfigkeit dargebracht werden sollte, welches jedoch in späteren Zeit in eine Geldabgabe verwandelt, und endlich gegen Abtretung Benevents gänzlich erlassen ward. Eine gleiche Bestätigung der Unabhängigkeit verlieh P. Leo IX. im J. 1052 in sehr bestimmten Ausdrücken während seines Aufenthalts zu Bamberg. Dieser erhöhte noch das Ansehen unserer ehemaligen Kathedralkirche und ihrer Bischöfe ganz vorzüglich dadurch, daß er den Canonikern gestattete, sich an höheren Festen der Infel zu bedienen. Noch mehrere dergleichen Privilegien wurden den nachfolgenden Bischöfen bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts mit der einzigen Beschränkung verliehen, daß der Bischof von Mainz das Recht hätte, die Consecration eines jeden Bischofs vorzunehmen, und ihn zu Kirchenversammlungen zu rufen. Weiter dehnten die Erzbischöfe von Mainz ihre Gerichtsbarkeit nicht aus; man

findet keine Spur einer erzbischöflichen Untersuchung, noch ward je in einer Streitsache bey dem Gerichte zu Mainz, sondern allzeit zu Rom Berufung eingereicht, und um Endurtheil gebethen. Belege für diese Behauptung finden sich schon in den frühesten Zeiten, wo die Stiftsglieder von St. Jakob den Bischof Hermann wegen ihrer Entsetzung von Gütern und Einkünften nicht zu Mainz, sondern zu Rom belangten, und auch Recht erhielten. Von der Zeit an, wo Provinzialsynoden ungewöhnlich wurden, erlosch auch gänzlich die erzbischöfliche Gerichtsbarkeit über Bamberg, und die Periode der gänzlichen Unabhängigkeit trat nun ein, obgleich wir das Jahr dieser Befreiung nicht genau angeben können.

Der Styl der päbstlichen Bullen bey Verleihung des Palliums wurde nun auch in Betreff der unmittelbaren Gerichtsbarkeit Roms sehr bestimmt, und kein Erzbischof von Mainz wagte eine Einwendung dagegen zu machen. Zwar bemühte sich im J. 1365 der Erzbischof von Prag die Bisthümer Bamberg, Regensburg und Meissen durch Unterstützung K. Karls IV. unter seine Bothmäßigkeit zu bringen; aber es gelang ihm nicht, zum Ziele zu kommen, obgleich der Pabst Urban V. selbst dazu stimmte. Denn B. Friederich behauptete standhaft die früheren Rechte und Freyheiten seiner Kirche. Eben so wenig konnte K. Wenzeslaus im J. 1388 unter P. Urban VI. diesen Wunsch in Erfüllung bringen. So erhielt sich also Bamberg in sei-

ner Unabhängigkeit von aller Metropolitangewalt seit der Kirchenversammlung im J. 1007, und befestigte sich im Besitze dieses Privilegiums mit jedem Jahrhunderte bis auf unsere Zeiten.

§. XIII.

Verleihung des Palliums.

Das Pallium besteht in einer 4 Zoll breiten Binde von weisser Lämmerwolle, welche über die andern Pontificalkleider gelegt wird. Ursprünglich war es eine mit Gold und Edelsteinen durchwirkte Zierde im Anzuge, welche sich die Kaiser allein vorbehielten. Späterhin verliehen es diese aus besonderer Verehrung und Gnade auch den Päbsten und Patriarchen der Kirche. Daher es die römischen Bischöfe anfangs nicht ohne Erlaubniß der Kaiser, endlich in eigenem Namen ihren Vicarien in verschiedenen Provinzen ertheilten. Kaum nahmen sie wahr, daß die Metropolitanbischöfe durch dieses Ehrenzeichen an sie mehr gefesselt werden könnten; so machten sie allen zum Gesetz, um dessen Verleihung nachzusuchen. In Teutschland hatte erst ein Capitulare K. Karls des Großen und ein Decret P. Gregors VII. die genaueste Befolgung dieser Vorschrift bewirkt. Dieses Zeichen sollte gleichsam die Potificalgewalt vollenden. Die unentgeldliche Verleihung verlor sich bald; vielmehr ward das Pallium die reichste Quelle für den römischen Hof, so sehr sich auch die Päbste Gregor der Große und Leo II. diesem Mißbrauche widersetzten.

Bis auf das letzte Jahrhundert hatten unter allen Bischöfen Teutschlands die von Bamberg allein das Recht, sich des Palliums zu bedienen, und bey feyerlichen Processionen im Bezirke der Diöces sich das Kreuz vortragen zu lassen. Zuerst wurde B. Hartwig im J. 1053 für den Ostertag, das Fest der Apostel Petrus und Paulus, und des Dionysius mit dem Pallium begnädigt. Späterhin wurde das Tragen des Palliums und das Vortragen des Kreuzes auf noch vier andere Festtage mit der Erklärung ausgedehnt, daß es als Erinnerungszeichen des dem römischen Hofe schuldigen Gehorsams und an der jedem Bischofe nöthigen Demuth, Menschenliebe und Gerechtigkeit dienen sollte. Dasselbe geschah dem heigen Bischofe Otto mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß alle seine Nachfolger dieser Auszeichzeichnung theilhaftig werden sollten. Zur Bekräftigung ertheilten P. Innocenz II. im J. 1139 dem B. Egilbert, und Eugen III. im J. 1146 dem B. Eberhard II. noch besondere Bullen gleichen Inhalts, welche nachher allen Bischöfen zugesendet wurden. P. Innocenz III. gestattete ihnen schon, sich des Palliums nicht blos an Ordinationstagen, sondern auch an 13 anderen Hauptfesttagen des Jahres zu bedienen. Pabst Gregor IX. ertheilte ebenfalls eine gleich günstige Bulle. In den folgenden Jahrhunderten erhielten alle Bischöfe die Erlaubniß, das Pallium bey jeder feierlichen Verrichtung am Altare zu tragen.

Die verschiedenen Gebühren, welche Bamberg bei jeder Regierurgsveränderuug für den Empfang des Palliums, für die Bestättigung und Consecration des Bischofs zu entrichten hatte, stiegen mit den zunehmenden Bedürfnissen und Anmassungen des römischen Hofs im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts bis auf 15000 fl. Nur die gränzenlose Verarmung und Verschuldung unsers Vaterlands durch den schwedischen Krieg bewog den h. Vater, den eindringenden Bitten um einigen Nachlaß öfters Gehör zu geben: daher seit mehr als 150 Jahren eine etwas geringere Summe entrichtet ward. Bey der letzten Coadjutorswahl des würzburgischen Fürstbischofs Georg Karl von Fechenbach im J. 1800 wurden die Wunden, welche der französische Einfall dem Bisthume verursacht hatte, von Rom so väterlich erwogen, daß man die eigentliche Taxe für das Pallium gänzlich erließ, und sich mit den Kanzleisporteln und einigen Honorarien begnügte, welche sich kaum auf 3000 fl. beliefen. *)

§. XIV.

Bestimmung der Gränze und Eintheilung des Bisthums.

Schon im J. 1806 zeigten wir in unsrer Urgeschichte Bambergs S. 24 — 109 — 112 den ersten

---

*) S. Fragemta commentationum de rebus bambergensibus, welche Alexander Schmötzer als Lehrer des Kirchenrechts im Kloster Michelsberg bey einer öffentlichen Prüfung seiner Zuhörer im J. 1800 herausgab.

Bezirk unsers Bisthumes in seiner Entstehung, welches sich weit über die Territorialgränze verbreitete. Er umfaßte nämlich sogar das ganze Brandenburg — Culmbach, einen großen Theil des Nürnbergischen und [illegible]er-pfälzischen Gebieths, nebst den an Bamberg zunächst gränzenden würzburgischen Dörfern im Gaue Volkfeld mit Ausnahme der drey Pfarreyen Wachenroth, Lohnerstadt und Mühlhausen. Die genaue Bestimmung dieser Gränze war auf Antrag K. Heinrichs II. vom P. Johannes XVIII. und der Kirchenversammlung zu Frankfurt beliebt. Späterhin trat auch Bischof Gundekar oder Gundoz von Eichstädt, wider den Willen seines Clerus, gegen eine Entschädigung seinen ganzen Bezirk diesseits der Pegnitz an Bamberg ab; wie wir Th. I. S. 59. schon berührten. Dieser große Bezirk litt jedoch durch Luthers Reformation eine bedeutende Schmälerung: denn nicht nur die Bewohner des Culmbacher und Nürnberger Gebiethes, sondern auch verschiedene adeliche Vasallen im Bamberger Lande selbst bekannten sich für die neue Glaubenslehre, kündigten dem Bischofe allen kirchlichen Gehorsam auf, und übergaben ihre Patronatpfarreyen nur an ihre Glaubensgenossen.

Ueber die erste Eintheilung und Geschäftsführung des Bisthumes schwebt noch ein tiefes Dunkel. Nur wissen wir zuverläßig, daß die Jahrhunderte lang fast unumschränkte Gewalt der Domdechante schon 1463 sich größtentheils verlor, und vom Bischofe selbst ausgeübt wurde. Hierauf erfolgte die Eintheilung des Bisthums

in die 4 Erzdiaconate Kronach, Hollfeld, Scheßlitz und Eggolsheim, welche durch vier Domherrn anfangs verwaltet wurden. Bey dieser kirchlichen Einrichtung stund das Personale des Doms und der vier Collegiatstifte, die Abteyen und Mönchsklöster unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Bischofes oder seines Stellvertreters. Die Sorge über die vielen Pfarreyen, Kaplaneyen und Beneficien in der Stadt und deren Umgebungen war dem Domdechante anvertraut, so wie jene des weitläufigen Erzdiaconats Kronach dem dasigen Pfarrer übergeben, die des Hollfelder Kapitels, mit Einschluß des Klosters Neuenkirchen am Brand, gleichfalls einem Pfarrer desselben, und einem des Eggolsheimer Capitels die obere Pfalz und das Nürnberger Gebieth angewiesen. Die Pfarrer und Beneficiaten der Stadt Nürnberg folgten dem unmittelbaren Befehle des Bischofes. Die bereitwillige Annahme von Luthers Lehre auf der nördlichen, östlichen, und südlichen Gränze des Bisthums hatte eine bedeutende Schmälerung der bischöflichen Gewalt zur Folge, und machte eine neue Eintheilung der Landkapitel nach dem Schwedenkriege nothwendig. So wurde der Pfarrer zu Scheßlitz zugleich Dechant über alle in den Umgebungen Bambergs gelegenen 19 Pfarreyen, Hollfeld hatte 22, Eggolsheim ebenfalls 22, Kronach behielt späterhin von seinem weit umfassenden Sprengel nur 14, statt dessen auch noch zu Stadtsteinach für die übrigen Pfarreyen eine Dechantey errichtet wurde.

Diese Eintheilung erhielt sich bis zum Regierungs-Antritte des letzten Fürstbischofes Christoph Franz, welcher zur bessern und bequemern Geschäftsführung die 5 Landkapitel seines Bisthums in 8 umschuf. Mit Anfang des J. 1806 übten Se. Majestät der König von Baiern als souverainer Regent die Territorialrechte nach ihrem ganzen Umfange aus, wodurch sich der Diöcesanbezirk Bambergs ausserordentlich erweiterte. Nebstdem verfügten Sie noch durch die neueste Reichsconstitution von 1808, daß auch alle Pfarreyen, Beneficien rc. des Pegnitz und Rezatkreises zum Ressort der geistlichen Regierung in Bamberg gehören sollten. Seit dem Tode des Fürstbischofs, Coadjutors, Weihbischofs, und Provicars ist die oberste Leitung aller geistlichen Angelegenheiten dem Frhrn. Jos. Karl v. Hutten als General-Vicar und Präsidenten des königl. geistlichen Rathscollegiums anvertraut, welches 8 frequentirende Glieder bilden. Diese stellen zugleich das bischöfliche Consistorium in der ersten und zweyten Instanz von Ehesachen vor.

Durch die neue Organisation des Stadtgerichts und Magistrats dahier im J. 1804 wurden alle Stifts- und Stadtviertelgerichte aufgehoben, und alle Bürger diesem einzigen Gerichte übergeben. Bald darauf erfolgte eine neue Eintheilung der Stadt in vier Districte, welche in einiger zufälligen Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen Verhältnisse Bambergs sind. Durch die gleichzeitige Auflösung der Stifte und Klöster

der Stadt hatten sich die Seelsorgersgeschäfte in den beyden alten Stadtpfarreyen so vervielfältigt, daß ihnen ferner nicht hätte Genüge geschehen können. Es wurde daher zweckmäßig gefunden, in jedem dieser 4 Districte einen besondern Pfarrer aufzustellen, welcher nach Verhältniß der Geschäftsmenge, Seelenzahl, und Lage auch durch eine angemessene Zahl von Kaplänen und Hilfspriestern unterstützt wurde. So erhielt die in die vormalige Universitätskirche verpflanzte Pfarrei St. Martin 7, die obere Pfarr zur Mutter Gottes 6, die Dompfarrei 5, die zu St. Gangolph mit Einschluß der Provisur Wunderburg 5 Geistliche, der verschiedenen Beneficiaten einer jeden als bloser Missarien nicht zu erwähnen. Noch giebt es in den 5 Häusern der Kranken, der Gebährenden, der Hilf- und Nahrungslosen, der Unheilbaren, und der Irrenden vier Seelsorger, welche alle Tods- und Geburtsfälle der Dompfarrei anzuzeigen haben. Die Stadtpfarrey in Vorcheim wird durch einen Pfarrer und 2 Kapläne, das Teutsche Haus in Nürnberg durch einen Vorsteher und 2 Hülfspriester, die katholische Pfarrey zu Baireuth durch einen Pfarrer, und die zu Erlangen durch einen Curatus jetzt versehen.

Die 8 Landkapitel mit den zugehörigen Pfarreyen sind:

A. Kronach. Birnbaum, Friesen, Klosberg, Kronach, Küps, Lahm, Mittwitz, Nagel, Neufang, Neukenroth, Nordhalben, Oberlangenstadt, Posseck, Rothenkir-

chen, Steinberg, Steinwiesen, Teuschniz, Tschirn, Wallenfels, Windheim, Zeyern.

B. Eggolsheim. Amlingstadt, Buttenheim, Burggrub, Drosendorf, Ebermannstadt, Eggolsheim, Hirscheid, Kirchehrenbach, Pinzberg, Pretzfeld, Reuth, Strullendorf, Trügendorf, Unterleinleiter, Wiesenthau.

C. Hollfeld. Auerbach, Pottenstein, Büchenbach, Elbersberg, Freyenfels, Gößweinstein, Gunzendorf, Hartenstein, Hochstall, Hohenmirschberg, Hollfeld, Hopfenohe, Königsfeld, Königstein, Michelfeld, Neuhaus, Oberailsfeld, Obertruppach, Pottenstein, Schönfeld, Stadelhofen, Thundorf, Troschenreuth, Volsbach, Weischenfeld, Wichsenstein.

D. Scheßlitz. Geißfeld, Giech, Güßbach, Hallstadt, Kemmern, Kirchschletten, Litzendorf, Lohndorf, Ludwach, Memmelsdorf, Missendorf, Scheßlitz, Steinfeld, Stubig, Tiefenpölz, Wadendorf, Zapfendorf.

E. Stadtsteinach. Burgkunstadt, Enchenreuth, Kirchlein, Kupferberg, Ludwigschorgast, Marienweiher, Marktschorgast, Mainroth, Stadtsteinach, Wallenfels, Wartenfels.

F. Hallerndorf. Adelsdorf, Aurach, Bechhofen, Bettstadt, Bischberg, Frensdorf, Hallerndorf, Hausen, Herrensdorf, Pauzfeld, Reundorf, Röttenbach, Seußling, Schlüssellau, Schneyd.

G. Lichtenfels. Altenkunstadt, Arnstein, Ebens-

feld, Ißling, Kleukheim, Lichtenfels, Mistelfeld, Modschiedel, Staffelstein, Uetzing, Weißmain.

H. Neuenkirchen. Bühl, Kerschbach, Kirchröthtenbach, Langensendelbach, Leutenbach, Michelfeld, Neuenkirchen am Sand, Neuenkirchen am Brand, Rothenberg, Schnaittach, Stöckach, Weisennohe.

Hiezu kommen noch die vielen Pfarreyen, Curatien, Kaplaneyen und Beneficien, welche durch die neuen Territorialverhältnisse Bayerns der Würzbuger Dioces entrissen, und an die zu Bamberg gebracht wurden.

I. Im Mainkreise. Altenbanz, Banz, Baunach, Burgebrach, Burgwindheim, Döringstadt, Dütschenreuth, Ebrach, Etzelskirchen, Gaibach, Gremsdorf, Herlheim, Höchstadt, Kirchlauter, Knetzgau, Lißberg, Marktgraitz, Marktzeuln, Obereuerheim, Oberhaid, Priesendorf, Rattelsdorf, Rimbach, Sambach, Schönbrunn, Schweinfurt, Theinheim, Trunstadt, Wachenroth, Zeil, Zell.

K. Im Rezatkreise. Hemmersheim, Marktlustenau, Rodheim, Sondernohe, Stimpfach, Virnsberg, Wilhermsdorf.

L. In der Grafschaft Castell. Uerspringen und Breitenlohe.

M. Im Fürstenthume Hohenlohe-Schillingsfürst. Bellershausen und Schillingsfürst.

N. In Schwarzenberg. Dornheim, Erlach, Geißelwind, Hüttenheim, Marktbreith, Mkt. Scheinfeld, Mkt. Seinsheim, Wiesendthaid.

O. In Rothenburg. (Erwägt man, daß diese vielen hundert Stellen blos durch katholische Geistliche besetzt werden sollen, welche im geistlichen Erziehungshause zu Bamberg ihre Ausbildung erhalten haben, so leuchtet bey der äusserst geringen Anzahl von kaum dreißig Theologen und Alumnen, deren Haufe ohne wesentliche Reform im Aeussern des Katholicismus in jedem Jahre sich noch mehr vermindern muß, die gänzliche Unmöglichkeit, nach zehn Jahren alle Stellen zu besetzen, von selbst ein.)

§. XIV.

Geistliche Gerichtsbarkeit in den ersten Zeiten des Bisthumes — Domdechantey und Consistorialgericht — Vicariat.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung besaßen die Bischöfe ein so großes Vertrauen ihrer Glaubigen, daß schon ihrer unmittelbaren Entscheidung in geist- und weltlichen Angelegenheiten genaue Folge geleistet ward; späterhin bildeten überhäufter bischöflicher Geschäfte wegen die Priester und Diaconen den hohen Rath der Kirche. Bey der vermehrten Anzahl derselben fingen die Bischöfe an, einige vorzüglich auszuwählen, unter deren Beyhilfe und Rath sie die mancherley Angelegenheiten ihrer Diöces im

Namen eines Senats leiteten. Diese nannte man Canonicos cathedrales, so wie ihre gemeinschaftlichen Verhandlungen Capitula cathedralia. Nach Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens kamen die mit der Theologie und den päbstlichen Decretalen vertrauten Doctoren unadelichen Standes an die Stelle des Senats, und besorgten mit sehr vielem Ruhme und dem besten Erfolge unter der Leitung eines Unadelichen aus ihrer Mitte und unter dem Vorstande des Bischofs selbst die dahin gehörigen Geschäfte.

Nach dem Geiste des Chrodogangischen Instituts wurde dem Domdechante Bambergs die erste Gerichtsbarkeit über den gesammten Clerus sowohl, als über Ehesachen und einige andere Angelegenheiten anvertraut. Alle geistlichen Gegenstände im strengeren Sinne besorgten die Bischöfe selbst: nur in wichtigern Fällen berathschlagten sie sich auch mit den Gliedern des Domkapitels. Waren sie abwesend, so vertrat ein Archidiacon ihre Stelle im ganzen Umfange. Anfangs behandelten die Domdeckante die streitigen Gegenstände nur summarisch, und beendigten sie gewöhnlich bald mit einem gütlichen Vergleiche. Erst nach der allgemeinen Einführung des römischen Civilprocesses erhielt die geistliche Gerichtsbarkeit in Teutschland eine bestimmte Form, und so entstund auch in Bamberg das Domdechantey- oder Chorgericht, welches mehrere Personen bildeten. Dieses neue Gericht machte zur Beseitigung aller Collisionen und zur genauen Bewahrung des bischöflichen

Vorbehalts auch eigene Verfügungen nothwendig, welche nach Verschiedenheit der Zeit und Umstände auch eine besondere Modification leiden mußten. Das Personale dieses Gerichts bestund nebst dem Domdechante aus einem Officiale, Siegler und einigen Procuratoren. In wichtigen Fällen wurde es noch von einem geschwornen Notarius, welcher alle Vorträge und Verhandlungen niederschrieb, unterstützt. Ehe man aber zur Abfassung eines erheblichen Urtheils schritt, berathschlagte man sich auch noch mit andern Rechtsverständigen, und nahm auf ihre Meinung die gehörige Rücksicht. Die zu verhandelnden Gegenstände waren nicht blos geistliche im strengern Sinne, sondern auch alle sogenannte Causae mixtae, welche bald so ausgedehnt wurden, daß von allen Seiten Klagen gegen diese Anmassungen ertönten. Der Gerichtsort selbst war vom Anfange bis auf unsere Zeiten neben der Domkirche, die Kanzley in der Wohnung des Domdechants.

Mit der allmähligen Ausbildung der weltlichen Hoheit des Bisthums Bamberg entspannen sich auch nach und nach allerley Reibungen zwischen der weltlichen fürstlichen Regierung einer Seits, dem Domdechanteygerichte und bischöflichen Vicariate anderer Seits. Nur eine Reihe von erneuerten Kapitulationen, Recessen, und öftere Conferenzen konnten den vieljährigen Streitigkeiten ein Ende machen, wobei man sich endlich auch über das Verhältniß der Gerichtsbarkeit der Dechante in den Collegiatstiften zum Dom-

dechanteygerichte vereinigte. In den letzten Jahrzehnten erhielt sich das Letztere bis zur Secularisation des Bisthums in seiner ersten Form blos mit der Einschränkung, daß es seine besonderen Consistorialadvocaten hatte, und sich nur mit Schwängerungs-, Ehe- und einigen Testamentssachen befassen durfte.

Nicht selten waren die Partheyen mit dem Ausspruche des Chorgerichts unzufrieden: die Bischöfe fanden deswegen in ihrem erhöhten Geschäftsdrange für gut, einen besondern Suffragan, Generalvicar und Fiscal vorzüglich zur Besorgung ihrer Geschäfte in zweiter Instanz unter dem Namen ihres Vicariats oder Ordinariats* zu ernennen. Ein Kayserlicher Notarius vertrat dabey die Stelle eines Actuars, und anerkannte Gelehrte ertheilten in wichtigeren Fällen auf Verlangen noch besonders ihren Rath. Kaum hatte diese Stelle einiges Ansehen und Selbstständigkeit gewonnen, so vermehrten sich schon die Berufungsfälle in eben dem Maaße, als die übrigen geistlichen Geschäfte des Bischofes. Die natürlichste Folge war, daß man bey der ehemals allgemein mangelnden höheren Bildung des Adels aus dem bürgerlichen Stande acht bis zehn der gelehrtesten Geistlichen und einen weltlichen Consulenten aussuchte, welche ein förmliches Rathscollegium bildeten, das sich bis auf unsere Zeiten unter der obersten Leitung der Fürstbischöfe erhielt.

War eine Parthey mit den Sprüchen dieser beyden Gerichte jemals nicht zufrieden, so stund es in ih-

rem Belieben', bey dem allerheiligsten Gerichte zu Rom als letzter Instanz Berufung einzureichen. Nicht wenige Processe wurden auch dahin gewälzt; allein Rom schien sich damit nicht zu begnügen, sondern wünschte vielmehr, die Gerichte und Bewohner Bambergs auf engere Schranken zurückzubringen. Daher fast jeder neue Nuntius zu Cölln und München nicht nur bey dem Antritte seines Postens in den gewöhnlichen Umlaufschreiben, sondern auch bey andern Gelegenheiten Aeusserungen machte, welche der Unmittelbarkeit Bambergs öfters hätten nachtheilig werden können. Doch gelang es unsern bischöflichen Räthen immer, ihre ursprünglichen Rechte zu bewahren. So achtete man z. B. unter B. Marquard Sebastian gar nicht auf die von Cölln aus gesendete päbstliche Verfügung über verbothene Bücher, auf das Breve über die Kapitulationen unter B. Lothar Franz, und über das Recht der ersten Bitten des Kaysers im J. 1766 rc.

Bey mehreren andern Gelegenheiten in den J. 1717 — 24 — 30 schickte man die Breven mit dem Ersuchen zurück, daß dergleichen Verfügungen von Rom aus unmittelbar gesendet werden möchten, welches auch geschah. Als endlich im J. 1785 ein päbstlicher Nuntius mit ganz ungewöhnlichen Vollmachten zu München auftrat, hatte sich der Bischof zu Bamberg sogleich fest entschlossen, zur Erhaltung seines Rechtes auf Unmittelbarkeit sich an die übrigen teutschen Bischöfe anzuschließen. Glücklicher Weise traf aber noch vor der Ausführung

dieses Vorhabens eine etwas beruhigende Nachricht vom römischen Hofe ein. So erhielt sich das Bisthum Bamberg auch nach dieser Rücksicht im stäten Besitze seiner Unmittelbarkeit gegen alle Eingriffe der päbstlichen Nuntien bis auf unsere Zeiten. Durch die Secularisation des Bisthums löste sich das Consistorialgericht auf, dessen Geschäfte den Hof- Stadt- und Landgerichten übergeben wurden. Das geistliche Vicariat wurde in seinem Wirkungskreise sehr beschränkt, und besorgt seine Geschäfte jetzt unter der obersten Aufsicht und nach den Befehlen der im Namen des Königs handelnden höchsten Stellen.

§. XVI.

Synodalstatuten — Codex des canonischen Rechts für Bamberg.

Schon S. 95 ꝛc. unserer Urgeschichte Bambergs erwähnten wir mehrerer Versammlungen der Großen des Reichs zu Vorcheim, wo gewöhnlich mit den weltlichen Gegenständen auch die geistlichen Angelegenheiten Teutschlands besorgt wurden. Hier wollen wir jene Kirchenversammlungen kurz aufzählen, welche nach der Errichtung des Bisthums in der Hauptstadt Bamberg gehalten wurden, und meistens nur die Besorgung kirchlicher Angelegenheiten zum Zwecke hatten.

1) Die erste wurde im J. 1012 nach der Einweihung der kaiserlichen Kathedralkirche durch den Pa-

triarchen von Aquileja in Gegenwart des K. Heinrich und mehr als 30 Bischöfe gefeiert. Vor allem beklagte sich der Erzbischof Hartwig von Salzburg über den ihm untergeordneten Bischof Gevehard von Regensburg, und gab ihm einen nachdrücklichen Verweis. Der K. Heinrich selbst beschwerte sich über den Bischof Theodorich von Metz, daß er in einem Schreiben an den P. Benedict VIII. ungegründete Klagen über Gevehard erhoben hätte. Ditmar, Bischof von Merseburg, verlangte vom Erzbischofe Gero zu Magdeburg und vom Bischofe Hildeward in Meissen die Zurückgabe der zu seinem Stiftsbezirke gehörigen Ortschaften: die ganze Versammlung versprach es zwar sogleich, aber die Erfüllung erfolgte erst viel später durch gütliche Vermittlung des Königs während seinem Aufenthalte zu Magdeburg. Schon hatte K. Heinrich den Herzog Heinrich von Baiern, den B. Theodorich von Metz, und den Probst Adalbero im Stifte des h. Paulinus als Empörer gegen das Reichsoberhaupt öffentlich verurtheilt, der Confluenzer Kirchenrath es bestättigt, und hier wurde dasselbe Urtheil wiederholt. Am Schlusse dieser ersten Synode wurde noch der Unsinn einiger Ketzer wiederlegt, und die Vertreibung der Juden aus Mainz beschlossen.

2) Zur Feyer der zweyten Synode im J. 1019 (1020) gab der Besuch des P. Benedicts VIII. Veranlassung, welchen dieser dem K. Heinrich II. in Bamberg machte, um auf Ansuchen der K. Kunegund das

Stift St. Stephan einzuweihen, und ihren Gemahl zum Feldzuge nach Italien zu bewegen. Bei dieser Gelegenheit erschienen 72 Bischöfe und andere Fürsten, wodurch die Einweihung der St. Stephanskirche sehr verherrlicht wurde. Ihre Beschlüsse zeichneten sich vorzüglich durch die päbstliche Bestättigung der Befreiung Bambergs von aller Metropolitangewalt aus.

3) P. Leo IX. kam 1052 in Gesellschaft des K. Heinrich nach Bamberg, berathschlagte sich mit dem Cardinale Humbert, zween Erzbischöfen, sehr vielen Bischöfen, noch mehreren Clericern und Großen des Reichs über verschiedene Angelegenheiten der Kirche. Die vom B. Hartwig erhobene Klage gegen die Rechtswidrigen Eingriffe des Würzburger Bischofes Adalbero als Herzogs von Franken in die Freyheiten unseres Bisthumes wurden zum Besten des Letztern entschieden, und den Gliedern des Domkapitels hat der Pabst das Tragen der bischöflichen Infel gestattet.

4) Die fortwährende Anhänglichkeit an heidnische Gebräuche und dadurch erhaltene Abneigung gegen christliche Gebote in Betreff der gesetzmäßigen Ehebande und Entrichtung des Zehnds veranlaßte den B. Günther im J. 1058, sich mit sehr vielen Grafen, Richtern, Ministerialen, und der ganzen Clerisey, über die zweckmäßigsten Mittel zur Hebung dieser Uebel zu berathschlagen. Allgemein hatte man nach damaligem Zeitgeiste für Kirchenstrafen gestimmt, nach welchen die Zehndpflichtigen mit dem Banne belegt, und im Falle des wei-

teren Ungehorsams von den Gütern verjagt werden sollten. Am Schlusse machte Würzburg auf einige Novalzehnde Anspruch, welchen Bamberg widersprach, und durch Urkundenbeweis sein Recht darstellte. Sogleich erklärte sich der ganze Rath für unser Bisthum.

5) Mehrere kirchliche Angelegenheiten bewogen auch den B. Robert, eine Diöcesansynode im J 1087 zu veranstalten. Nach deren Abfertigung erklärten alle Kleriker, Richter und übrige Leien, welche dem unter B. Günther gefeierten Kirchenrathe beygewohnt hatten, ganz einstimmig, daß die zwischen Bamberg und Würzburg streitigen Novalzehnde unserem Bisthume seyen zuerkannt worden.

6) Im J. 1125 besprach sich K. Heinrich V, zu Worms mit mehreren Magnaten, im Fruhjahre eine zahlreiche Zusammenkunft in Bamberg zu veranstalten, wozu sich wirklich viele vereinigten Der Kayser leistete einem Jedem einigen Kostenbeytrag. B. Otto I. eröffnete, daß er vom Herzoge in Pommern um die Bekehrung seines heidnischen Volks zum christlichen Glauben ersucht worden sey, und mit Bewilligung des Kaisers, Pabstes und der Fürsten diese Reise auch antreten wolle. Zugleich schenkte er den Hof St. Getreu dahier nebst vielen andern Gütern vor der Versammlung durch eine besondere Urkunde an das Kloster Michelsberg. Der Kayser ließ über die Versetzung des Klosters Usenhoven im Bisthume Freysingen nach Schiren ein Diplom ausfertigen, und in dasselbe alle

vortheilhaften Bedingungen aufnehmen, welche die Stifter und deren Enkel als neue Dotatoren dem Convente zugestanden hatten.

7) In der 1135 zu Bamberg gehaltenen Reichs- und Kirchenversammlung bemühte sich Herzog Friedrich von Schwab-n, durch Vermittlung des Erzbischofs von Mainz und anderer Großen, die Zuneigung des K. Lothar wieder zu gewinnen, welches ihm auf kurze Zeit gelang. Zugleich ließ Lothar ein Diplom für das vom h. Otto gestiftete Kloster Mallersdorf in Baiern ausfertigen.

8) Die vom P. Eugen III. angeordnete Heiligsprechung des K. Heinrich erfolgte im J. 1147 unter Anwesenheit des Erzbischofs Eberhard von Salzburg, des Bischofs Hermann von Brixen und der ganzen Diöcesangeistlichkeit mit gebührender Feyer.

9) Im J. 1150 (1151) beriethen sich zu Bamberg mehrere Bischöfe über die Wiedervereinigung der Conventualen und des Abts von Biburg, welche über die Gültigkeit der neuen Glaubenslehre des Probstes Gerhoho von Reichersberg mit einander stritten. Auch B. Eberhard II. von Salzburg wurde durch einen Schiedspruch des bamberger Bischofs Eberhard II. über einige Zehndgerechtigkeiten, worauf er und das vom h. Otto errichtete Kloster Biburg gleiche Ansprüche machten, beruhigt.

10) Unter B. Otto ertheilte P. Clemens III. im J. 1183 den Bischöfen Eberhard von Merseburg, und Otto von Eichstädt, den Aebten von Schwarzach und von St. Emmeran in Regensburg, dem Dechante und Scolasticus von Würzburg den Auftrag, das Leben und die Wunder des B. Otto I. zu untersuchen, und die darüber gefertigten Acten nach Rom zu befördern, damit sie im Falle ihrer Uebereinstimmung mit den bereits erhaltenen Berichten zur Versetzuug der Gebeine und zur Heiligsprechung desselben die Grundlage bilden könnten. Die päbstlichen Deputirten vereinigten sich daher in Bamberg mit dem Bischofe und den Vornehmsten seiner Geistlichkeit zu diesem Zwecke, welcher auch auch bald erreicht war.

11) B. Thiemo von Bamberg fand bey dem allgemeinen Verfalle der Kirchenzucht und bey der gänzlichen Zerrüttung der öconomischen Verhältnisse unseres Bisthums im J. 1196 für nöthig, sich mit den vornehmsten Personen weltlichen und geistlichen Standes über die Mittel zur Hebung dieses Uebels reiflich zu berathschlagen. Den Verfall der Kirchenzucht hatten die vielen Glaubensneuerer und Afterpäbste, und den mißlichen Finanzzustand die bischöflichen Beiträge zu den 5. Kreuzzügen nach Palästina bewirkt.

12) Schon Th. I. Seite 17 dieser Geschichte berührten wir die ausserordentliche Feierlichkeit v. J. 1200, welche auf Anordnung des P. Innocenz III. in

Gegenwart einer großen Anzahl von Bischöfen und untergeordneter Geistlichkeit zur öffentlichen Heiligsprechung der Kayserin Kunegund in Bamberg gehalten ward.

13) Die vieljährigen Kriege und Unruhen in Italien hielten zwar den B. Heinrich ab, sich nach Rom zu begeben, und vom Pabste selbst in seiner Würde bestätigen zu lassen. Er überzeugte sich aber doch von der Nothwendigkeit, zweckmäßige Mittel gegen den sinkenden Flor seiner Kirche zu treffen. Er berief daher im J. 1242 seine Geistlichkeit zu einer Diöcesansynode, um sich mit ihr über den Zustand seines Bisthumes zu berathschlagen. Sind uns ihre Beschlüsse gleichwohl nicht zugekommen; so ist es nach andern Umständen doch sehr wahrscheinlich, daß die Kreuzzüge nach dem gelobten Lande und einige herrschende Ketzereyen die Hauptgegenstände der Berathung waren.

14) Auf B. Wernthos Einladung kam die ganze Landstandschaft und Geistlichkeit im J. 1333 zusammen, wobey unter andern beliebt wurde, dem Bischofe die Schlüssel zu den Stadthoren und das Recht, den Senat umzuformen, zu übergeben.

15) Im J. 1387 berief B. Lambert seine Geistlichkeit zu einer Versammlung ein, um die verfallene Kirchenzucht wieder herzustellen, und das allgemeine Sittenverderbniß der Geistlichkeit vom Grunde aus zu heben.

16) Der nicht gute Erfolg dieses Kirchenbeschlusses veranlaßte den B. Friedrich III. 1428 vom Neuen, höchst nachdrückliche Verfügungen gegen die Habsucht und Sittenloßigkeit seiner Geistlichkeit nach geschehener Berathung mit der gebildeteren und besseren Clerisey durch allgemeine Umlaufsschreiben zu treffen, zum guten Beyspiele seinen ganzen Hofstaat zu entlassen, und sich mit wenigem Gefolge nach Kärnthen zu begeben.

17) B. Anton von Rotenhan mußte sich gefallen lassen, dem in Teutschland herum reisenden päbstlichen Gesandten Nicolaus Cusanus auf einer Diöcesansynode zu Bamberg vom J. 1451 in seiner Kathedralkirche den Vorsitz zu gestatten. Der Zweck derselben war, auf Befehl des P. Nicolaus V. sowohl dem öffentlichen Streite zwischen den Pfarrern und Mendicanten zu Nürnberg, als auch ähnlichen Klagen an anderen Orten unserer Diöces Einhalt zu thun. Cusanus bestimmte daher, daß jeder vom Bischofe vorschriftsmäßig aufgenommene Klostergeistliche eben so gültig, als der Pfarrer seines Wohnorts, Beichten hören, und von Sünden lossprechen könne. Jeder Christ ohne Unterschied sey verbunden, wenigstens alle Sonn- und Feyertage dem Gottesdienste seiner Pfarrkirche beyzuwohnen, jährlich einmal zu beichten, und das Abendmal zu empfangen. Uebrigens liege es dem Bischofe ob, alle Jahre am ersten Sonntage der Fasten verkündigen zu lassen, wer befugt sey, Beicht zu hören, und von welchen Sünden nur Er oder sein Stellvertreter, oder gar nur der Pabst lossprechen könne.

18) Die meisten Beschlüsse der früheren Kirchenversammlungen wurden entweder gar nicht schriftlich abgefaßt, oder der allgemeinen Kenntniß der Interessenten wenigstens entzogen. Daher verordnete B. Heinrich III. in seiner Diöcensansynode vom J. 1491, daß alle vorhergehenden Synodalbeschlüsse, selbst die seines Vorfahrers B. Georg vom J. 1463, und die seinigen vom J. 1488, geordnet, und mit den nöthigen Modifikationen in ein förmliches Gesetzbuch verwandelt werden sollten, welches als stäte Norm für die Nachwelt dienen könnte. Er sah sich zu diesem Schritte durch den Beschluß des Baßler Kirchenraths veranlaßt, nach welchem zur Aufrechthaltung und Erhöhung des Ansehens der Sprüche allgemeiner Kirchenversammlungen solche wenigstens alle 3 Jahre gefeiert werden sollten.

So wie es schon in den frühesten Zeiten ein wesentlicher Vorzug des Bamberger Bisthums war, seine eigene weltliche Gesetzgebung in der Form von Gewohnheiten und Herkommen zu haben, welche nur nach und nach gesetzliche Kraft und Sanction erhielten, und vom Justus Veracius zuerst in ein Ganzes gebracht wurden, so zeichnete es sich auch frühzeitig durch seine besondern geistlichen Gesetze aus, welche B. Heinrich III. im J. 1491 auf der Kirchenversammlung zu Bamberg bekannt machen ließ. Zwar diente bey ihrer Abfassung das kanonische Gesetzbuch sowohl der Form als dem Inhalte nach zur vorzüglicheren Richtschnur: allein man findet nach dem Geiste des Zeitalters und den

Verhältnissen des Landes doch auch mehrere so wesentliche Abweichungen hievon, daß es wohl der Mühe lohnt, unsern Lesern eine nähere kurze Anzeige davon zu machen.

„Der erste Titel dieser Statuten handelt wie im „kanonischen Rechte von der h. Dreyfaltigkeit und dem „katholischen Glauben; der zweite von den Constitutio„nen, aus welchen erhellt, daß die bischöfliche Autho„rität zu Statuten ein nothwendiges Erforderniß sey. „Excomunicationen und andere große Kirchenstrafen wer„den denjenigen angedroht, welche päbstliche Rechts„oder Gnadenbriefe ohne bischöfliche Genehmigung be„kannt machen, oder deren Kenntniß befördern, die vom „Pabste verhängten Strafen vollziehen, oder deren „Vollziehung befördern. (Daraus geht deutlich hervor, „daß die Bischöfe jener Zeit auch die souveraine Für„stengewalt in sich vereinigten und handhabten.) Un„terfängt sich ein Pfarrer oder anderer Kirchenvorste„her, einen neu geweihten Priester vor dem Verlaufe „einer zweyjährigen Praxis an seinem Seelsorgeramte „Theil nehmen zu lassen, so ist ihm der fernere Genuß „seiner geistlichen Einkünfte provisorisch untersagt. Ge„nau ist die Salbungsform mit h. Oele vorgeschrieben, „so wie dessen stäte Aufbewahrung in den Pfarrkirchen „streng anbefohlen. Auswärtigen Clerikern ist die Aus„übung priesterlicher Functionen in der Diözes ohne vor„herige Erlaubniß des Bischofs oder seines Generalvi„cars streng untersagt. Sogar der Wirkungskreis des

„Sacristans erhält seine genaue Bestimmung. Den Ar-
„chidiaconen wird jeder unmittelbare Einfluß auf das Seel-
„sorgeramt untersagt. Allen Kirchenvorstehern ist die
„gute Unterhaltung ihrer Gotteshäuser anbefohlen, und
„der Besitz zweier Pfarrkirchen zugleich, zum Besten
„des Fiscus, untersagt. Die Schloßgeistlichen der Ade-
„lichen haben die Weisung, dem Bischofe oder seinem
„Generalvicar vor der Ausübung geistlicher Functionen
„Handgelöbniß abzulegen, nnd bey den Kirchenversamm-
„lungen oder Landkapiteln zur persönlichen Vernehmung
„der Kirchengebothe zu erscheinen. Wagt ein Welt- oder
„Klostergeistlicher in irgend einer Angelegenheit einen
„Laien um Schutz oder Beystand zu bitten, so wird er
„vom Generalvicar mit einer verhältnißmäßigen Strafe
„belegt. Gerichtliche Vorladungen, welche nicht an be-
„stimmte Personen ergehen, sind verbothen. Unter den
„zum geistlichen Gerichte gehörigen Fällen ist auch die
„Erkenntniß über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der
„Eheverträge und Ehen gezählt Dem Generalvicare
„steht die Untersuchung der Creditive der Notarien zu.
„Den Verschwörungen der Cleriker, welche sich durch
„Eide mit einander verbinden, wird ihre Gültigkeit ab-
„gesprochen. Man hat eine Kleiderordnung für die Geist-
„lichen vorgeschrieben; den Besuch der Wirthshäuser und
„den Concubinat *) untersagt; die tägliche Vertheilung der

---

*) Schon im vorigen, noch mehr aber in diesem Jahrhundert wurde die Aufhebung des Cölibatgesetzes überall sehr dringend gefordert. Der geschichtsunkundige Pöbel wußte nicht

„Präsenzengelder für den Chorbesuch nur den Anwesenden „zugestanden, allen Benifiziarien die Verbindlichkeit aufge- „legt, den Seelsorgern in ihrem Amte beyzustehen; und die „Besetzung der Kaplaneien blos dem Bischofe vorbehalten. „Den Patronatherrn wird die Pflicht aufgelegt, nur „mündige und taugliche Personen zur Bestättigung vor- „zustellen, oder zu begünstigen, und wenn die Stelle „nicht zum Lebensunterhalte hinreichend ist, sie auch aus „ihren eigenen Mitteln zu unterstützen; im glücklicheren „Falle aber nichts davon zu entziehen. Zugleich wird „ihnen unter dem Verluste ihres Rechts selbst verbothen, „jene Cleriker zu mißhandeln, welche bey streitigen „Patronatrechten von Andern präsentirt werden. Jeder „Vertrag zum Nachtheile der Kirchengüter wird für „nichtig erklärt; zum gültigen Vertausche der Benefizien „die Einwilligung des Bischofs erfordert; die Freyheit,

---

anders zu vermuthen, als diese Forderung geschehe von genußsüchtigen Geistlichen, ohne sich einen edlern Zweck des Ehestandes für den Geistlichen denken zu können. Durch die verspätete Erfüllung des Wunsches vernünftiger Menschen ward er wieder dreister, und tadelte jeden unschuldigen Umgang der Geistlichen mit dem weiblichen Geschlechte. Was würde er erst sagen, wenn er sich bei der Durchlesung authentischer Acten in das 14te, 15te und 16te Jahrhundert zurück setzte? Wie wohl gesittet wurde er seine Zeitgenossen beurtheilen, wenn er das Betragen der Geistlichkeit jenes Zeitalters charakterisirt fände, welches er wie im Traume so unschuldig und tadellos anrühmet?

„durch Testamente über sein Vermögen zu verfügen, „zugestanden; den Executoren derselben sowohl Verzögerung, als jede Vervortheilung der Erben untersagt; „endlich auch Verfertigung eines Inventars vor Eröff„nung des Geschäftes, und nach Beendigung desselben „Rechnungsablage anbefohlen. Zur Beseitigung aller „Streitigkeiten zwischen den Testamentarien verstorbener „Beneficiaten und ihren Nachfolgern ist die Zeit genau „bestimmt, zu welcher sich der Genuß des Erstern be„endige, und der des Letztern beginne. Kein Pfarrer „soll sich unerlaubter Mittel bedienen, fremde Pfarrge„nossen an sich zu fesseln. Unter allen Abgaben sollen „die Zehnden zuerst entrichtet werden. An gewißen „Festtagen sollen die Bewohner jedes Pfarrspiels ge„halten seyn, in ihrer Kirche zum Opfer zu gehen. „Allen Laien und Clerikern ist der Besuch der Non„nenklöster ohne Erlaubniß des Bischofs untersagt. „Kein Cleriker darf sich oder seine Untergebenen einem „Weltlichen unterwürfig und zinspflichtig machen, noch „ein Benefiziat seine Einkünfte auf ewig verpfänden, „verkaufen oder verpachten. Niemanden ist gestattet, „eigenmächtig ohne Erlaubniß des Vicariats Kirchen zu „erbauen, und den Pflegern ist die Verbindlichkeit zur „Rechnungsablage aufgelegt. In Rücksicht der Hochzeiten „wird deren Verkündigung und die Zeit ihrer erlaub„ten Feyer vorgeschrieben. Die Verwandtschaftsver„hältnisse, welche durch Tauf- oder Firmpathen entste„hen, sind als einfache Ehehindernisse bestimmt. Ver„ehlichungen von Blutsfreunden oder Klosterpersonen

„ohne vorherige Dispensation sind strenge verbothen, „und gegen das Laster der Simonie nachdrückliche Ver„fügungen getroffen. Den Juden ist unter der Strafe „einer Mark Silbers verbothen, an Ostern aus ihren „Häusern zu gehen, oder nur durch die Fenster an der „Straße sich umzusehen. *) Ketzer und religiöse Apo„staten sollen mit dem Kirchenbanne verfolgt, Kirchen„räuber und Priestermörder selbst mit dem Tode gestraft „werden. Die Wucherer sollen sowohl der öffentlichen „Begräbniß, als auch der Zeugschaft bey letzten Wil„lenserklärungen, und der Absolution von ihren Sün„den so lange für unwürdig erkannt werden, als sie „nicht hinlängliche Buße und Genugthuung abgelegt „haben. Gegen Urkunden und Bullenverfälscher, gegen „geistliche Schläger und Gotteslästerer ist die Excommu„nication zu verhängen, und excommunicirten Priestern „der Zutritt zum Altar nachdrücklich zu verweigern. Be„gegnet ein Stiftsgeistlicher seinem Mitgenossen oder „Vorsteher mit Schimpfreden, so wird er nach den Um„ständen auf ein Viertel- oder halbes Jahr vom Kapitel „ausgeschlossen, und des Genusses seiner Einkünfte be„raubt; hat gar eine Verwundung oder Verstümmlung „des Körpers statt, so sollen die gesetzmäßigen Strafen „verdoppelt werden. Bey Ertheilung des Religions„unterrichts hat man sich aller Ausfälle gegen die

*) Dieses war der Vorboth jener allgemeinen Verfolgung der Juden in mehreren Ländern, wovon ich in einem andern Bande handeln werde.

„Obrigkeit sorgfältig zu enthalten, den Beichtvätern „liegt unter der Strafe der lebenslänglichen Dienstent„setzung und Buße das strengste Stillschweigen über die „ihnen eröffneten Sünden ob, schriftliche Beichten sind „untersagt, und in den dem Bischofe vorbehaltenen Gewis„sensfällen die Vorschriften nicht zu überschreiten. Kei„nem Priester ist gestattet, des Tags mehr als eine „Messe zu lesen. Endlich sind noch die verschiedenen „Fälle bestimmt, in welchen über die Glaubigen der „Bamberger Diöces die Strafe der Excommunication „verhängt wird. Auch wird nach Vorschrift der Base„ler Kirchenversammlung eine jährliche Provinzialsynode „angeordnet."

Aus dieser Anzeige erhellt, daß sehr viele Gegenstände vor den geistlichen Richterstuhl gezogen wurden, welche doch eigentlich nur an den weltlichen gehörten. Allein erwägt man die damalige Denkart der meisten Menschen, nach welcher ihnen in der Person des Bischofs die personifizirte Idee der Gottheit selbst erschien, so wird man sich nicht wundern, daß in die richterlichen Aussprüche der höhern Geistlichkeit unbegränztes Vertrauen gesetzt, und genauer Vollzug geleistet ward.

19) Ein solches kanonisches Gesetzbuch aber immer ganz genau den Bedürfnissen des Bisthums anzupassen, war nichts zweckmäßiger, als von Zeit zu Zeit Kirchenversammlungen zu halten, und Nachträge zu obigen Sta-

tuten zu liefern. Dieses geschah zuerst vom B. Georg III. in dem J. 1506, welcher nicht wie seine Vorgänger B. Veit und Georg II. Bambergs Statuten in der ganzen Diöces alle Jahre ohne weitere Veränderung, sondern auch mit Zusätzen und Modificationen zu verkündigen befahl. „Er geboth nähmlich noch besonders „allen Christgläubigen, sich des Umgangs mit Juden „in jeder Rücksicht zu enthalten, ihnen weder etwas „zum Kaufe anzubiethen, noch abzukaufen, weder etwas „in Verwahrung zu geben, noch zu nehmen. Allen Richtern „seiner Diözes verboth er, weder den Klagen der Juden gegen „Christen der Zinsen wegen Gehör zu geben, noch auf „eine weitere Bezahlung als der ihnen schuldigen Ka„pitalien ohne alle Zinsen zu dringen. Zugleich eröff„nete er, mit Wehmuth vernommen zu haben, daß „die Statuten von seiner Geistlichkeit höchst selten ver„kündiget, nie beherzigt, und beynahe gänzlich vergessen „worden seyn: daher sie auch nach ihrer Handlungs„weise von den Laien kaum zu unterscheiden wäre. Er „verboth unter Strafe der Excommunication jede un„anständige Kleidung, unerlaubte Entfernung vom Orte „des Beneficiums, Messefeyer in Hauskapellen, Annah„me fremder Cleriker zur Besorgung des Gottesdienstes, „und Verletzung der Synodalstatuten.“

Kurze Zeit darauf ertheilte er noch auf mehrere Anfragen der Frühmesser und Beneficiaten, ob sie ohne Unterschied allen Processionen und andern größern Feyerlichkeiten ihrer Pfarrkirchen nach den Statuten beyzu-

wohnen hätten, die bestimmte Erklärung, daß dieses nur nach den Stiftungsurkunden und bisherigen Gewohnheiten geschehen sollte. Die zunehmende Nachläßigkeit und Ausschweifung seiner Geistlichen bewog ihn endlich, im J. 1507, seinen Kammerbeamten auf dem Lande zu befehlen, den Clerus zur Erfüllung der Statuten nach Kräften anzuhalten, und im Falle des Ungehorsams sogleich an ihn Bericht zu erstatten.

Indessen war der bischöfliche Eifer Georgs III. für die Wiederherstellung der alten Kirchenzucht nur in den ersten Regierungsjahren ausharrend; er erkaltete allmählig wieder mit zunehmendem Alter des Bischofs so sehr, daß am Ende seines Lebens fast keine Spur davon mehr sichtbar war. Ich enthalte mich des Urtheils, ob er von der Unmöglichkeit, seinem höchst ausgearteten Clerus die ihm beliebige Richtung zu geben, oder von dem übeln Beispiele des römischen Hofpersonals, welches so mächtig auf die ganze katholische Geistlichkeit einwirken mußte, oder von der Nothwendigkeit der allgemein gewünschten Reform des äußern Gottesdienstes und von der Wahrheit einiger neuer Lehren Luthers, die bey seinem Stillschweigen und unthätigen Benehmen sich so schnell im ganzen Bisthume verbreitete, endlich sich überzeugt hatte.

20) Desto mehr zeichnete sich sein Nachfolger B. Weigand durch ernstliche Maßregeln für die Aufrechthaltung der katholischen Lehre aus. Gleich nach dem

Antritte seiner Regierung suchte er die Geistlichen seiner Diözes, welche dem Volke neue Lehren nach Luthers Geist vortrugen, eines Bessern zu belehren. Verharrten sie auf ihrer Ansicht der Glaubenssachen, oder verletzten sie fortwährend, der bischöflichen Ermahnung ungeachtet, die vorgeschriebene Form des kirchlichen Zeremoniels, so ließ er sie mit Kirchenstrafen belegen, oder gar von ihren Pfarrstellen verdrängen. Ein Gleiches geschah gegen jene, welche mit Bewilligung Georgs III. Beyschläferinen hielten, und diese nicht entfernen wollten oder gar schon geheirathet hatten. So verlebte er einige Jahre in voller Thätigkeit, bis der Ausbruch bürglicher Unruhen im Jahre 1525, deren ich in einem andern Theile erwähnen werde, seine Kräfte auf mehrere Jahre lähmte. Nach gänzlich wiederhergestellter innerer Ruhe begann er sein Werk mit verdoppeltem Eifer. Er hielt jährlich seine Diöcesansynode mit einigen Domkapitularen, geistlichen Räthen, Klösteryorstehern und Pfarrern, und ließ die Statuten von Neuem verkündigen. Durch Erfahrung belehrt, daß die Aufwieglung seiner Unterthanen an manchen Orten durch ihre Seelsorger veranlaßt wurde, geboth er im Jahre 1534 unter schweren Kirchenstrafen allen Predigern seines Kirchsprengels, sich aller Ausfälle und Anspielungen auf geistliche und weltliche Obrigkeit, wodurch nicht selten, Haß, Unbilden, Verfolgung, Krieg und Verheerung veranlaßt werde, gänzlich zu enthalten. Diese Ermahnung war um so nothwendiger, je mehr der ungebildete Theil des Volks geneigt war, r

der Idee der anderswo herrschenden Freyheit im Glauben auch die des Handelns zu verbinden.

Indessen drang doch Luthers Lehre immer weiter durch, und faßte an manchen Orten so tiefe Wurzeln, daß an ihre Ausrottung gar nicht mehr zu denken war. Vielmehr sah sich der Bischof genöthigt, sich nicht nur der frühern strengen Maßregeln zu enthalten, sondern auch sogar in Unterhandlungen und Vergleichsvorschläge mit den Neugläubigen einzulassen. Ein solches Beyspiel liefert der vom B. Wigand am 29. Juni 1537 zu Vorcheim mit den Deputirten von Nürnberg abgeschlossene Vergleich. Von dieser Zeit an hörten auch die jährlichen Diöcesansynoden, welche ein großer Theil der Seelsorger für eine bloße Formalität ohne wesentliche vortheilhafte Wirkungen betrachtet hatte, fast ganz auf.

§. XIV.

Suffraganat — Skize aller Weihbischöfe.

Die Bestimmung und Wesenheit eines Suffragans oder Weihbischofes ist die unbeschränkte Ausübung der bischöflichen Gewalt statt des Bischofs. Damit er den Gesetzen gemäß auf eine Diözes ordinirt werden kann, verleihen die Päbste gewöhnlich solche Diözesen, welche zwar itzt in unbewohnte Wildnisse umgeschaffen sind, worauf aber doch der päbstliche Hof noch einige Rechte zu haben meint. Nach Hontheims Behauptung haben die

Bischöfe und Erzbischöfe Teutschlands gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts Weihbischöfe, wie sie in unsern Zeiten sind, angenommen. In Trier war der erste 1241 Heinrich Bischof von Ostien; in Mainz 1248 Theodorich ein Franziscaner, Bischof von Viron; und zu Würzburg Inzellerius ein Augustiner von Budua, Bonifacius B. von Tyn, Johannes v. Havelberg, und Heinrich B. v. Sambia, ebenfalls im 13ten Jahrhunderte.

In Bamberg scheint die Würde eines Suffragans mit der des Generalvicars erst am Ende des 13ten Jahrhunderts entstanden, und verbunden worden zu seyn. Denn noch im Jahre 1268 gab B. Berthold die Erlaubniß, daß man zur Einweihung des Kirchhofes des ansehnlichen Spitals zu Hof (curia regnitiana) nach Belieben einen Bischof rufen möge; er selbst könne dringender Geschäfte wegen nicht dahin kommen. Daraus folgt, daß Bamberg noch keinen eigenen Weihbischof gehabt hat. Sein gewöhnlicher Aufenthalt war in den ersten Jahrhunderten nicht zu Bamberg, sondern bald zu Bayreuth, Kulmbach, Heersbruck, Nürnberg, bald im Bezirke Thüringens. Denn das damalige große Diözesangebieth erforderte seine Anwesenheit bald in diesem, bald in jenem Theile. Auch hatte er noch keinen andern standsmäßigen Unterhalt, als welchen ihm die Pfarrey seines gewöhnlichen Aufenhaltes verschaffte. Erst B. Heinrich III. entschloß sich, ihm ein ständiges Gehalt von 100 Duka-

ten *) und eine Wohnung in der Stadt Bamberg zu geben: er wählte mit der 1497 ertheilten Bewilligung des P. Alexander VI. die Pfarrey St. Martin zu Bamberg, deren Hauptgefälle vorher ein Domkapitular als Oberpfarrer gewöhnlich genossen hatte. Bey Erbauung des neuen geistlichen Erziehungshauses ward auch eine der bischöflichen Würde angemessene Wohnung darin errichtet. Ihm war unter andern die Leitung aller Vicariatsgeschäfte anvertraut, welche in seiner Abwesenheit der älteste geistliche Rath besorgte. Nach dem erst im Jahre 1805 erfolgten Tode des letzten Weihbischofes Adam Behr fand die königl. baierische Regierung für gut, seine Stelle vorläufig unbesetzt zu lassen. Was die Reihe der Suffraganen betrifft, so finden wir zwar in einigen frühern vaterländischen Schriftstellern eine kurze Namensanzeige; allein sie ist in mehreren Rücksichten sehr unbefriedigend. Daher ich es nicht für unzweckmäßig halte, aus meinen geschichtlichen Quellen einen Nachtrag zu liefern.

Aus dem vierzehnten Jahrhunderte kennen wir: 1) Wolfram, Bischof von Sabin oder Tabien, welcher 1315 die Nürnberger Pfarrkirche zum Krafthof am

---

*) Das ständige Gehalt eines Suffragans wurde im letzten Jahrhunderte auf 2000 fl. rhein., auf ein Kanonikat für die Unterhaltung eines Bedienten, auf 12 Klafter Buchenholz aus den spitälischen Waldungen, auf einen bedeutenden Zehnd, und auf Fourrage für 2 Pferde nebst dem Beschläg un Fackelgeld erhöht.

Sonntage Jubilate einweihte. Die bekannte Vorliebe des Bischofs Wülfing für die Ordensgeistlichen läßt vermuthen, daß Wolfram ein Religios und vieleicht auch aus dem Orden der Prediger gewesen ist.

2) Der zweite Weihbischof hieß Albert von Beuchlingen Bischof v. Ybrun. Ein noch bestehendes Denkmal liefert die Einweihungstafel der Pfarrkirche zu Mistelfeld vom J. 1346 unter dem Abte Peter von Lauter in Langheim *)

3) B. Walther von Nicopolien starb als Vertriebener 1373 im Kloster Michelsberg unter dem Abte Otto Fuchs. Sein Andenken suchte er daselbst durch Errichtung eines Marmoraltars zur Ehre des Königs Stephan von Ungarn und durch Stiftung einer ewigen Messe mit 415 Gulden, wovon die Klostergüter in Uetzingen gekauft wurden, zu verewigen.

4) Nach zwey Einweihungstafeln in den itzt zerstörten Kirchen der Franciscaner und Clarisserinen zu Bamberg war im J. 1374 ein gewißer Franciscaner Johannes, B. von Hippon, Stellvertreter des B. Lud-

*) Nach dem Mistelfelder Pfarrbuche ließ Otto von Meran sein Schloß zu Mistelfeld 1246 in eine Kirche verwandeln, über die er sich, obgleich sie vorher ein Filial von Lichtenfels war, das Patronatrecht vorbehielt, welches 1248 urkundenmäßig mit allen übrigen Rechten daselbst an Langheim gekommen ist. Nach dem Gemeindbuche hieß der Weihbischof Albert von Geuchlingen zu Hybun.

wig von Meißen, und wußte auch jenen beyden Kirchen bedeutende Ablässe zu verschaffen.

5) Sehr wahrscheinlich behauptete unter B. Lamberts vieljähriger Regierung ein Benedictiner, Namens Walther, Bischof von Nicopolien, die Stelle eines Suffragans zu Bamberg und Würzburg zugleich. Im J. 1377 am Sonntage nach Aegidi weihte er den hohen Altar der Clarisserinen ein, wovon sich eine Tafel als Denkmal bis auf unsere Zeiten erhalten hat.

6) Daß zu Ende des 14ten Jahrhunderts Johannes, B. v. Rutin, Weihbischof zu Bamberg war, zeugten die Einweihungstafeln der St. Johannes-Kapelle auf dem Stephansberge, des Chors und hohen Altars der Dominicaner, und der Andreas-Kapelle in der Domkirche, welche Bischof Albert von Wertheim hatte bauen lassen. *)

7) Der Weihbischof Ering, Erzbischof von Anavars, war vor dem Antritte dieser Stelle im J. 1409 Ci-

*) In der erst im Juni d. J. niedergerissenen Katharina Kapelle an der obern Pfarrkirche fand man eine kleine Inschrift von Holz, deren Rand mit: Sigillum Domini Johannis Archiepiscopi Aconiensis 1400, umschrieben ist. In der Mitte steht die Mutter Gottes mit der Anna zur Rechten und einem Bischofe zur Linken, und unten am Fuße liegt ein Schild mit einem Querbalken, der mit Altare überschrieben ist, und 2 Schlüssel neben sich hat. Die Holzarbeit möchte mit manchem Meisterstücke unserer Zeit wetteifern.

stercienser in Ebrach. Spuren seiner Existenz lieferten die Stiftung eines ewigen Lichtes vor dem Stephansaltare im Kloster Michelsberg, sein Begräbniß in der dasigen Sacristey nach Bruschens Behauptung, und nach Würfel die Einweihung des Philippi Jacobi Altars in der Lorenzkirche zu Nürnberg.

8) Vom Weihbischofe Konrad behauptet der churbaierische geistliche Kalender Th. V. S. 111, daß er 1420 am Gallustag die Lorenzkirche bey dem Kloster Michelfeld eingeweihet habe.

9) Ihm folgte Walther B. von Dragon, welcher aus dem Dominicaner-Orden in den der Carthäuser trat, und aus diesem zum Weihbischofe Bambergs und Würzburgs erhoben ward. Sein Tod erfolgte unter B. Anton von Rotenhan im J. 1433 zu Würzburg.

10) Nach einer noch vorhandenen Tafel nahm der Weihbischof Peter, aus dem Orden des h. Augustins, im J. 1439 die Einweihung der Kirche auf dem Berge Gügel vor.

11) Bischof Anton ertheilte 1442 dem Weihbischofe Hugo, Bischof von Nicopolien, den Auftrag zur Einsegnung des Altars im neugestifteten Siechhause am Ende der Stadt.

12) Johannes, Bischof von Acco, ein Augustiner zu Nürnberg, ward 1450 sein Nachfolger, und 1453 als 34ster Abt des Kloster Michelsberg vom Bischofe Georg postuliert. So uneinig auch die Conventualen bey

der Abtswahl gewesen sind, so wurde er doch vom P. Nicolaus dem V. als beständiger Administrator des Klosters bestätigt. Er stund seinem klösterlichen Amte 12 Jahre mit großer Nachläßigkeit und unter stäts verweigertem Gehorsame seiner Conventualen vor. Daher übertrug P. Pius II. schon 1459 dem Bischofe Georg die Reformation aller Klöster der Diöces mit besonderer Benennung des Klosters Michelsberg. Allein B. Georg I. ließ dasselbe seines Vorstandes wegen verschont. Darüber erhoben die übrigen Obern der Klöster Beschwerde, und P. Pius ertheilte 1461 dem B. Georg den erneuerten Befehl, dieses Kloster zu visitiren, und den Administrator seiner Stelle zu entsetzen. Dieses geschah 1464 unter einer lebenslänglichen Competenz von 200 fl., die er bis zu seinem Tode 1475 ruhig genoß. Die noch übrigen 5 Conventalen flüchteten sich mit allen Schätzen des Klosters in das Schloß Walburg zum Heinrich Fuchs, der sie so kräftig beschützte, daß sie der Bischof Georg weder in des Pabsts noch in des Kaysers Namen zu vertreiben im Stande war. Daher eine ganz neue Besetzung des Klosters nothwendig ward, welche der Bischof und Abt Günther von St. Peter zu Erfurt vornahm.

13) Johann von Heldin, ein Dominikaner, trat 1453 in die weihbischöfliche Stelle ein. Er ward 1466 zu Bamberg in seiner Ordenskirche vor dem Rosenkranz Altar begraben.

14) Sein Nachfolger war Johnnes, Bischof von Hebron, vom J. 1466 bis 1475.

15) Hieronimus von Reitzenstein, ein Cistercienser aus Langheim, Doctor des Kirchenrechts und der Theologie, war, wie andere seiner Conventualen vor ihm, Rector und Pfarrer der Kirche zu Altenkunstadt. Das Ansehen seiner Familie und viele Gelehrsamkeit erhob ihn 1475 zur Würde eines Weihbischofes von Bamberg unter dem Beynamen eines Bischofes von Natura am Pontus Euxinus nicht weit von Constantinopel. Dadurch sah sich der Abt und das Konvent von Langheim veranlaßt, mit ihm vor dem kaiserlichen Notar Johannes Hagen aus Eger und vor zween Clerikern der Bamberger Dioces einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, daß er sich mit der Pfarrey von Altenkunstadt und ihrem bisherigen Ertrage ohne alle weitere Forderungen an das Kloster oder seine Untergebenen begnügen wolle. Nach dem Menologium von Langheim soll dieser Weyhbischof 1484 schon wieder gestorben seyn. Allein unverfälschte Denkmäler beweisen, daß er, 1475, 1477, 1480, 1486 und 1490 im Kloster Michelsberg mehrere Altare eingesegnet hat. Ein Gleiches verrichtete er 1497 in der Pfarrkirche zu Eggolsheim. Dasselbe Jahr übertrug ihm zuerst B. Heinrich III. von Groß den Ertrag der St. Martins Pfarrey in Bamberg. Auch geschieht erst nach dem 16ten Juli 1503 in Urkunden eines anderen Weyhbischofes Erwähnung. Wollte man daher dem Langheimer Menologium Glauben beylegen, so müßte man gegen alle Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sein Nachfolger gleiche Namens- und Standesverhältnisse mit ihm hatte

16) Der erste Weihbischof des 16. Jahrhunderts Kaspar Preil, Doctor der Theologie und Bischof von Natura, welcher Beyname mehreren folgenden Suffraganen blieb, starb am 29. Juli 1517 zu Bamberg.

17) Sein Nachfolger Andreas Hanlin, Doctor der Theologie, wohnte 1519 der Consecration des B. Conrad III. von Würzburg, 1528 der Degradation eines daselbst als Anabaptist zum Scheiterhaufen verurtheilten Priesters bey, und starb am 7. Februar 1542

18) Johannes Rieger, (Rüger), Doctor der Theologie und aus dem Prediger Orden, kam als Prior der Dominicaner Gemeinde in Bamberg zur weihbischöflichen Würde. Sein Tod erfolgte am Feste der drey Könige von 1546. Sein Beyname soll Bischof von Dragon und nicht von Natura, wie Pfeuffer. S. 56 sagt, gewesen seyn.

19) Petrus Raw (Rauh) von Anspach, aus dem Orden der Prediger und Doctor der Theologie, starb am 2. November 1558, und wurde in die Dominikanerkirche dahier an das Valentinaltar begraben.

20) Johann Saul Jäger war zwar zum Suffragan Bambergs ernannt, aber noch nicht consecrirt, als er am 30 April 1561 starb.

21) Friedrich Lichtenauer, Magister der schönen Künste, starb am 11. December 1570.

22) Sehr berühmt machte sich sowohl durch eindringenden Religionsvertrag, als auch durch viele Druckschriften der Bischof Jakob Feucht aus der Reichsstadt Pfuhlendorf. Er war Doctor der Theologie, Stiftsherr zum h. Stephan und Rath Sr. Majestät des Kaisers. Da er in Ingolstadt zu U. L. Fr. Kirche auch gepredigt hatte, so möchte man glauben, daß er zuerst Pfarrer daselbst gewesen sey. Von seinen Verdiensten um die Litteratur werden wir einst noch besonders sprechen. Er verließ dieses irdische Leben 1580 im 39 Jahre seines Alters.

23) Johannes Ertlin folgte ihm am 14. December 1580 in der bischöflichen Würde, und am 26 März 1607 im Tode. Schon als Stiftsherr und Pfarrer zu Vorcheim hatte er sich am 16. Juli 1579 durch seine gründli- Gelehrsamkeit von der Academie zu Ingolstadt den Charakter eines Doctors der Theologie erworben. Als Suffragan hat er seinen litterärischen Ruf noch mehr erhöht. Von seinen bischöflichen Verrichtungen ist uns die Einweihung der Blut Christi Kapelle bei Burgwindheim, welche er auf Ansuchen des Abt Hieronimus von Ebrach 1597 vornahm, bekannt.

24) Johannes Schoner war Doctor der Theologie, Stiftsherr zum h. Stephan, domkapitlischer Archivar und Bibliothekar, und machte sich durch eine öffentliche Vertheidigung von Lehrsätzen aus der ganzen Theologie schon in frühem Alter berühmt. Er wurde

aber seiner weihbischöflichen Würde bald wieder entsetzt. Denn er strebte zu sehr nach der unmittelbaren Unterwerfung unter den Pabst, wodurch seines Fürstbischofs Rechte gekränkt wurden, und bewieß sich nichts weniger als eifrig in Verdrängung der damals allgemein gewöhnlichen Beyschläferinen seines Clerus.

24) Friedrich Förner aus Weismain, Doctor der Theologie, Rath des Herzogs von Baiern, Stiftsherr in St. Stephan und Verweser der obern Pfarrkirche zu Bamberg, reiste auf Befehl des B. Gottfried von Aschhausen am 1. September 1609 nach Rom, um für diesen vom P. Paulus V. einen besonderen Schutz, und die Bestätigung in dessen so eben übernommener bischöflichen Würde sowohl, als in der beschlossenen Reformation der ganzen Diöces zu erbitten. Zugleich mußte er auch Einleitung treffen, daß vorerst die Würde eines würzburgischen Domprobstes, und endlich auch Fürstbischofes mit der zu Bamberg künftig vereiniget werden dürfte, was bis dahin gewöhnlich nicht geschah. Am 2. Februar 1610 schon war Förner auf die glückliche Beendigung seiner Geschäfte von Rom nach Bamberg zurückgekommen. Zur Belohnung ward ihm die während seiner Abwesenheit erledigte Stelle eines Suffragans zu Bamberg unter dem Namen eines Bischofes von Hebron gegeben. Durch seinen Eifer im Hirtenamte, durch seinen unsträflichen Lebenswandel, durch Lebensklugheit und Herzensgüte, und durch 36jährige Behauptung des Predigtamtes in der Domkirche verewigte er sein An-

denken bis auf die späteste Nachkommenschaft nicht weniger, als durch seine vielen Druckschriften, von denen ich künftig noch sprechen werde. Sein Lebenslauf endigte sich 1630.

Nach Förners Tod erfolgte wegen des langwierigen Schwedenkrieges und anderer Unfälle unsers Vaterlands auf viele Jahrzehnte keine weitere Ernennung eines Weihbischofes. Die höhern bischöflichen Verrichtungen als Firmen, Ordiniren rc. fielen theils blos unsern Fürstbischöfe zur Last, theils wurden die Weihbischöfe benachbarter Länder um deren Uebernahme ersucht. So hat der würzburger Weihbischof und Generalvicar Stephanus, Bischof von Domitiopol, am 28ten Mai in der Gangolphkirche zu Bamberg das heilige Bundesaltar eingeweihet, an Himmelfahrt Christi 1678 zu Kronach, und 1680 zu Vorchheim gefirmt. Dieses geschah auch am 7. November 1699 vom Mainzer Weihbischofe zu Kronach. Nur gewöhnliche Berufsgeschäfte, welche vorher zum Wirkungskreise der Weihbischöfe gehörten, ließen die Fürstbischöfe durch ihre Generalvicarien, Dechanten oder Stiftsherrn der Collegiatkirchen zu Bamberg besorgen. Wir berühren daher auch ihrer zur Ausfüllung dieser Lücke.

a) Daniel Beßler, Doktor der Theologie und Stiftsherr zum h. Stephan, übernahm die Verwaltung des Suffraganats nach dem Frohnleichnamsfeste 1630,

ward aber durch die feindlichen Ueberfälle zur Flucht bewogen, auf welcher er am 22. Februar 1631. zu Vielseck starb.

b) Paul Stürmer, Doctor der Theologie' unterzog sich diesem Amte am 30. April 1633, wurde späterhin auch Dechant und Prediger in Vorcheim.

c) Julius Scharrer verband dieses Geschäft mit dem Fiscalate, aber kurze Zeit. Eben so

d) Ernst Bonn, Doctor der Theologie.

e) Johann Murmann, 34 Jahre Dechant zum h. Gangolph, Stiftsherr zu Pirn in Kärnthen, geistlicher Rath und Generalvicar vertrat die Suffraganstelle 26 Jahre mit vieler Klugheit, Rechtschaffenheit und Frömmigkeit. Er starb am 1. Febr. 1656 zu Bamberg, und ward in die Gangolphkirche begraben.

f) Johann Mölckner, Doctor der Theologie Dechant zum h. Jakob, Pfarrer in der Martinskirche, und Generalvicar, verschied den 11. Oktober 1683, und mit ihm schloß sich die Reihe der Aushelfer.

26) Nicht lange hernach wurde Mathias, Bischof von Corona, als Weihbischof Bambergs ernannt. Er genoß diese Würde bis in das 18. Jahrhundert.

27) Sein Nachfolger Joh. Werner Schnatz, Bischof zu Dragon, Sohn eines Burgermeisters zu Bamberg, ward den 27. Dec. 1660 geboren. Schon in den untern Schulen bewies er große Lernbegierde, und in der Philosophie zeichnete er sich mit Ehre aus. Um sich mit den beliebtesten theologischen Grundsätzen seiner Zeit wohl zu vertrauen, begab er sich in das teutsche Collegium nach Rom, wo er Novizenmagister wurde. Seine vielseitige Bildung gab ihm Gelegenheit, zwey öffentliche Prüfungen, denen gedruckte Theses vorausgiengen, mit vielem Ruhme zu bestehen. Dem Studium des bürgerlichen und Kirchenrechts widmete er sich auf der Universität zu Prag, wo er die Stelle eines Hofmeisters beym Grafen von Kokorzova begleitete. Fürstbischof Peter Philipp verlieh ihm zur fernern Ermunterung 1679 ein Canonicat in St. Stephan, und rief ihn zurück. Im 22. Jahre seines Alters ward er — wahrscheinlich zu Bamberg — Doktor der Theologie, 1685 Priester, 1686 geistlicher Rath, und bald darauf auch Fiscal, welchen Posten er 16 Jahre verwaltete. Im J. 1705 ward er als Weihbischof ernannt, noch am 21. Dec. desselben Jahres zu Mainz consecrirt, und im folgenden Jahre 1706 erhielt er auch die Stelle eines Generalvicars. Er verschied den 25. Jul 1733 (1723). Von seiner bischöflichen Thätigkeit zeugen die häufigen Visitationen der ganzen Diöces, die Einweihung von 45 Kirchen — 245 stehenden und 250 Tragaltaren, die Firmung von mehr als 300,000 Menschen, die Segnung von mehr als 200 Glocken, 500 Kelchen ꝛc.

und endlich die Ordination von mehr als 1000 Priestern.

28) Franz Joseph von Hahn, Bischof von Arad in Arabien, Weihbischof und Genenerałvicar zu Bamberg, war in Würzburg am 13. Juli 1699 geboren. Seine vornehmen Aeltern gaben seinem Geiste frühzeitig eine gute Richtung. Nach dem philosophischen Kurse widmete er sich der Rechtswissenschaft, worin er graduirte. Aus Vorliebe für das Fach der Geschichte und Alterthümer, worin er sich besonders gebildet hatte, reiste er mit einer Empfehlung des berühmten Geschichtschreibers Schannat nach der Abtey Mölk, deren Archiv und Bibliothek der Aufsicht des großen Alterthumsforschers Pez anvertraut war, und unter dessen Leitung er seine Kenntnisse ungemein erweiterte. Nach einem kurzen Aufenthalte begab er sich nach Gottwich, dessen Abt Gottfried Bessel ihn Pez empfohlen hatte. Beßel, aus Buchen in Franken geboren, freute sich sehr, einen jungen Landsmann an seiner Seite zu haben, der mit so vielen Kenntnissen einen wesentlichen Beytrag zur Vollendung der schon seit vielen Jahren bearbeiteten Chronik von Gottwich *) machen könnte, und bemühte sich, aus allen Kräften, ihm seinen Aufenthalt daselbst angenehm und nützlich zu machen. Der Reichsvizekanzler und Coadjutor von Bamberg, Karl von

*) Sieh die Vorrede des Chronici Gottwicensis pag. 33 und Nro. XII. XIII. der Würzb. gel. Anzeigen v. 1795.

Schönborn, verweilte auf seinen Reisen nach Wien gewöhnlich zu Gottwich, wo er die Talente und den Fleiß J. v. Hahns kennen lernte. Er ernannte ihn 1727 zuerst zum geheimen Sekretär, ließ ihn 1728 mit sich zum Priester weihen, ertheilte ihm ein Kanoikat in St. Gangolph zu Bamberg und eines im St. Haug zu Würzburg, und beförderte ihn endlich auch zum geheimen Rathe und Referendär. An dieser Stelle erweiterte er seine Kenntnisse in Reichs- und Staatssachen sowohl, als in der alten und mittlern Geschichte Teutschlands ungemein: er ward des Fürsten vertrauter Freund, Rathgeber und Begleiter, und hatte einen großen Einfluß auf die Reichsangelegenheiten. Nach dem Tode des Weihbischofs Schnaz kam er 1734 an dessen Stelle; und 1739 wurde ihm auch die Dechantey von Gangolph zugetheilt. So ward es ihm möglich, sich auch in den Jahrbüchern unserer Universität zu verewigen. Er erwirkte bey dem Fürsten eine Verbesserung ihrer Verfassung, und belebte dadurch vom Neuen die Liebe zu den Wissenschaften. Er stund im Briefwechsel mit den größten Gelehrten seiner Zeit in wehreren Reichen Europens, durch welche er seine Biliothek, Gemälde, Münz- und Naturaliensammlung vorzüglich bereicherte. Dafür lieferte er ihnen nebst der dankbaren Bezahlung sehr schätzbare Beyträge zu ihren antiquarischen und historischen Werken. Er starb im J. 1748. Wie gefühlvoll er gegen die Armen war, bewieß er vorzüglich noch durch seinen letzten Willen. Vorerst bestimmte er den Ort in seiner Pfarrkirche St.

Martin, an welchem er begraben werden sollte. Zur öftern Erinnerung der Vorübergehenden, mußte eine anständige Metallplatte seine körperliche Hülle decken. Unter die Hausarmen zu Bamberg und Würzburg ließ er gleich nach seinem Tode 100 fl. rh. und bei der Leiche noch 50 fl. rh. vertheilen. 200 fl. stiftete er für 8 Jahrmessen, 550 fl. für die Errichtung eines neuen St. Nepomuk Altars nebst 6 Jahrmessen, 100 fl. zur Vertheilung für Messen jede zu 20 kr. unter Welt- und Klostergeistliche, 150 fl. für vier Jahrsmessen in das Stift St. Gangolph, und 50 fl. fr. in das Stift Haug für einen Kelch. Seinen Kanonikathof vermachte er dem Stifte, wenn nicht einer von seines Brüders Söhnen daselbst präbendirt werden sollte, gegen Zurückzahlung der 1000 Thaler Einlage, der Geräthschäften und Fässer. Als Erben ernannte er seinen Bruder, churpfälzischen Referendär. Diesem trug er besonders auf, seine Kunst- und Antiquitätensammlung, welche allein mehr als 60,000 fl. werth sey, ja nicht zu vereinzeln. Daßelbe sollte auch mit den kostbaren Geräthschaften und der Bibliothek geschehen, welche erst 1756 nach öfterem Feilbiethen an die Brüder Veith zu Augsburg kam. Am Schlusse fügte er noch bey, daß aus dem Erlöse der Erbschaft ein Rittergut gekauft werden sollte.

29) Joseph Heinrich von Nitschke, geboren zu Mainz am 5. August 1708, Weihbischof zu Bamberg und Bischof von Antipatra, am 23 März 1749, Gene-

ralvicar und Provicar in geistlichen Sachen, geheimer Rath, Vorsteher des bischöflichen Seminars, Pfarrer zu St. Martin, geistlicher Rath zu Mainz, geheimer Rath zu Eichstädt, Dechant in den Stiften zum heil. Kreutz in Mainz, anfangs zum heil. Stephan, *) und nachher zu St. Gangolph in Bamberg, starb am 23. May 1778. Er machte sich durch gelehrte Reisen, wozu ihn seine ansehnliche Familie zu Mainz unterstützte, und durch Besorgung wichtiger Reichsgeschäfte am Wiener Hof berühmt. Seine Sanftmuth und Wohlthätigkeit gegen die Armen, sein Eifer im bischöflichen Amte, und seine Freygebigkeit gegen die Bildungsanstalten machten ihn allgemein beliebt. Auch wurde er im Preussenkriege im Juni 1758 mit anderen Großen als Geissel abgeführt. Sein Enkel Franz Burkart von Klee ließ ihm erst 1802 in der jetzigen Pfarrkirche zum heil. Gangolph noch ein Denkmal setzen.

30) Johann Adam Behr, Bischof von Hymern, Weihbischof, Pro- und Generalvicar, ward am 28. Juni 1724 zu Forchheim gebohren. In der Philosophie, errang er die erste Stelle im Primate, worauf er als Alumnus des Erneſtinischen Seminars gesetzmäßig zuerst aufgenommen, kam noch als Präfekt in das Aufseesische Er-

*) Durch Veranlassung einer kleinen Formaliät im Residenzmachen sah er sich veranlaßt, eher die Kanonikatstelle im Stifte St. Stephan ganz niederzulegen, als die Residenz zu erneuern. Hierauf erhielt er erst das Präbend in St. Gangolph.

ziehungshaus, als Clerikus in das Ernestinische wieder, als Kaplan nach Auerbach, und endlich als Regens wieder in das Aufseesische Seminar. Hierauf wurde er nach Rom gesendtet, den Styl des römischen Hofs zu erlernen. Nach seiner Rückkehr ernannte man ihn zum obersten Erzieher der Edelknaben am Hofe, in welcher Stelle er sich einer Präbende am Stifte St. Stephan würdig machte. Als geistlicher Rath und Fiscal bewieß er sich sehr thätig und klug. Am 28. Juni 1769 wurde er als Regens des Ernestinischen Seminars vorgestellt, welches Amt er am 25. October 1777 niederlegte. Hierauf wurde er als Präses des geistlichen Erziehungshauses und geheimer Rath ernannt, und am 28. Oct. 1778 als Bischof consecrirt. Im J. 1780 wurde er noch Dechant in St. Stephan, dessen er sich 1791 freywillig entledigte. Er starb mit dem Ruhme der Thätigkeit und Freigebigkeit für kirchliche Anstalten am 5. Nov. 1805.

§. XVII.

Domkapitel — dessen Würden und Pfründen.

Die verschiedenen Gewaltthätigkeiten, welche öfters an Kirchengütern verübt wurden, nöthigten die meisten Kirchen und Klöster, sich von den Königen Schutzbriefe ertheilen zu lassen. Manchmal übernahmen die Könige die Vormundschaft selbst, bald übertrugen sie diese einem Großen, der in Verbindung mit einem Andern die kirchlichen Rechte vor Gericht

zu behaupten suchen mußte. Späterhin übertrugen die Bischöfe und Aebte ihre Gerichtsbarkeit ganz besondern Kirchenvögten. Bamberg genoß von seiner Entstehung an den Schutz der Kayser und Könige in vorzüglich hohem Grade gegen jeden Eingriff in seine Gerechtsame, und ernannte seine Schutzvögte, wovon wir noch sprechen werden, aus den vornehmsten Familien des Landes.

Die Stiftsherrn waren anfangs nur zum Theil aus ritterlichen oder Militärfamilien. Denn die Stifter glaubten nicht, daß das Gebeth eines Adelichen Gott angenehmer sey, als eines bürgerlichen Menschen. Der erste Grund zur Auflösung des gemeinschäftlichen Lebens wurde vorzüglich durch die kanonische Bestimmung gelegt, daß die Stiftsgeistlichen den lebenslänglichen Genuß ihrer eingebrachten Familiengüter behalten durften, und die eigentlichen Kirchengüter zur Unterhaltung des Bischofs, der Geistlichen, Armen und Kirchengebäude dienen sollten. Auch wurden den Kanonikern manchmahl sogar mit Ausschließung des Bischofs und Probsts die Verwaltung von Kirchengütern übertragen. Bald räumten auch mehrere Bischöfe ihren Kanonikern eine freye Disposition über ihre eigenen Güter und Wohnungen ein, was durch spätere Verfügungen der Kayser bestätigt und befestigt wurde. Je tiefer der Sinn für Freyheit und Unabhängigkeit wurzelte, desto mehr verschwand die Liebe zu den Künsten und Wissenschaften. Wollten auch die Bischöfe, Pröbste und Dechante die verfallene Kirchenzucht wieder herstellen, so ward gewöhnlich ihr Bemühen mit einem übeln Er-

folge gekrönt. Zum Beyspiele dient B. Hermann, der die Kanoniker am Stifte St. Jakob wegen ihres Abfalls von der ihnen vorgeschriebenen Norm verdrängte, um durch Mönche-Ordnung und Zucht herzustellen.

Durch den übeln Ruf der Kathedralgeistlichen sahen sich mehrere Stifter, die aus Andacht ihre Güter weggeben wollten, veranlaßt, diese den Mönchen oder Kollegiatstiften zu geben. Selbst viele Bischöfe folgten diesem Beyspiele. Die Bibliotheken waren in Rüstkammern von Mordgewehren umgeschaffen: die Domherrn zogen häufig in das Feld, wohnten den Turnieren bey, und errichteten sich in den Kirchen Trophäen, wo nicht noch im Leben, doch nach dem Tode. Im Besitze reicher Beneficien glaubten sie ihrer Pflicht Genüge zu thun, wenn sie den Chor durch Substituten aus dem Bürgerstande versehen ließen; daher die Entstehung der Vicarier und die Eintheilung der separirten Kirchenpräbenden. Von der höchsten Bildung und Gelehrsamkeit zur untersten Stufe der Roheit und Unwissenheit herabgesunken, kannten sie keine bessere Beschäftigungen als die Jagd, Liebe und Waffen, und um diesen Göttern desto mehr opfern zu können, blieb kein Kunstgriff unversucht, den Ertrag ihrer Präbenden zu erhöhen, und die Gränzen ihrer Freyheit zu erweitern. Weder die Päbste noch die Bischöfe waren im Stande, diesem Uebel Einhalt zu thun. Hegte auch noch zuweilen ein Domherr aus dem Bürgerstande den guten Willen, seine Pflichten zu erfüllen, so ward er bald durch das reitzende Beyspiel der ausschweifenden adel. Domherrn auch noch verführt.

Als endlich im 15ten Jahrhunderte der niedere Adel immer zahlreicher wurde, war es diesem ein Leichtes, die bisher nur mit Verachtung behandelten Bürgerlichen aus dem Kapitel gar zu verdrängen. Nur selten hatte nach dem Ausspruche der Basler und Konstanzer Konkordaten sowohl als öffentlicher Reichsgesetze, ein Eques Legum oder Doctor canonum das Glück, in dasselbe aufgenommen zu werden. Durch Familienverbindungen gelang es endlich auch dem Adel, mehrere Präbenden und Beneficien zu vereinigen. So wurde der Zweck, den Vicariern die Verpflichtungen der Domherrn aufzulegen, noch schneller erreicht. Diese betrachteten sich nun als eine privilegirte Menschenklasse, die sich mit Verläugnung des gemeinen Menschenverstandes für berechtigt hielt, die fettesten Früchte der Erde im Müßiggange zu verzehren. *)

In den ersten Zeiten der Bisthümer waren gewöhnlich nur wenige brave und gelehrte Geistliche als Rathgeber und Beförderer des Gottesdienstes an der Seite der Bischöfe. Bey vermehrter Zahl der Glaubigen wurden auch mehrere Prister nothwendig, wovon der eine Theil sich blos mit der Seelsorge auf dem Lande beschäftigte, der andere aber an der Seite des Bischofs blieb. Man nannte diese Letztern Cathedrales,

*) Es versteht sich von selbst, daß in jedem Jahrhunderte und besonders in neuern Zeiten auch viele Kapitulare existirten, welche sich um ihr Vaterland sowohl als um die Wissenschaften höchst verdient machten.

ohne deren Einwilligung und Gegenwart er nichts entscheiden konnte. Dadurch wurde der erste Grund zum Vorzuge der Kathedralkapitel vor der übrigen Geistlichkeit gelegt.

Nach dem wahren Zwecke des Presbyteriums war ein gemeinschaftliches Leben mit dem Bischofe ursprünglich nicht nöthig, wie es Bischof Chrodogang von Metz im achten Jahrhunderte für seine Geistlichkeit einführte. Zwar hatten die heiligen Euseb und Augustin schon einen Versuch gemacht, ihre brauchbaren Geistlichen in einem Hause unter einem Probste, Erzpriester, Archidiacon und Lehrer zu vereinigen. Allein die öfteren Einfälle feindlicher Völker lösten dieses Institut wieder auf. Erst Karl der Große traf nach der Besiegung seiner Feinde durch mehrere Kapitularien ernstliche Maßregeln zur Herstellung der alten Kirchenzucht und des gemeinschaftlichen Lebens. Diese Maßregeln führte aber Chrodogang erst aus. Nach einer aus den Kanonen und Kirchenvätern gezogenen Regel bestimmte er für den Bischof und sein Presbyterium Gemeinschaft der Güter, Wohnung, Kleidung, Speisen, Getränke, und des Gottesdienstes.

Seinem Muster folgten bald mehrere teutsche Bischöfe nach Willkühr mit mehr oder weniger Gleichförmigkeit, bis Ludwig der Fromme im J. 816 auf dem Kirchenrathe zu Achen eine allgemeine Regel vorschreiben ließ. Diese unterschied sich von den Mönchsregeln

wesentlich nur allein dadurch, daß die Kanoniker auch eigene Güter haben durften, über welche anfangs dem Bischofe, später dem Probste, welcher deswegen vom Chordienste befreyt ward, die Verwaltung zustund. Bey Uebertragung dieses Geschäftes bestimmte der Achner Kirchenrath zugleich, daß man diese Würde nur rechtschaffenen, vernünftigen, und demüthigen Männern übertragen sollte, welche sich den Gottesdienst nicht weniger, als die Sorge für das Irdische ihrer Gemeinde angelegen seyn ließen. Sollten sie dieser Pflicht nicht genau entsprechen, ja aus Uebermuth vieleicht gar mit verächtlichem Blicke auf ihre Sodalen, denen sie nur mit Liebe zu begegnen hätten, herabschauen, so seyen sie sogleich ihrer Stelle zu entsetzen.

So bestimmt indessen diese Vorschrift war, so hatte man doch in den spätern Jahrhunderten gewöhnlich keine andere Begriffe mit der Würde eines Domprobsts verbunden, als daß sie bey Versammlungen des Kapitels den Vorsitz verleihe, die einträglichste Pfründe unter allen sey, und eine große Abhängigkeit der Domstiftsgeistlichen sowohl, als vieler anderer Menschen von dem jedesmaligen Besitzer zur Folge habe.

§. XVIII.

A. Domprobstey. Der Domprobst zu Bamberg verlieh nach Willkühr mehrere Beneficien, Pfarreien, das Cellariat, die Oberpfarrey in Büchenbach, das Almosenamt in

Stafelstein, das Regelamt zu Lohndorf, die Pfarrey nebst dem Schullehrersdienste in Mainroth, die Domprobsteyverwaltung nebst dem Dienste eines Schreibers zu Bamberg, die Lehenprobstey, das Probsteyamt und die Gerichtsschreiberey zu Döringstadt, das Amt in Buchenbach, die Vogtey zu Burgellern und Burgkunstadt, die Kastenämter zu Forcheim ꝛc. ꝛc. In den ersten Jahrhunderten des Bisthumes war mit der Domprobstey auch die Probstey im Stifte St. Jakob verbunden, welche in spätern Zeiten für die Domdechante bestimmt ward.

Der bedeutende Einfluß, welchen die Domprobste als Vorsteher des Domkapitels auf den Fürstbischof und das ganze Bamberger Land selbst bey mehreren Gelegenheiten äußerten, ist Grund genug auch ihrer einzeln zu erwähnen. Wegen der verschiedenen Notizen aber, welche mehrere vaterländische Schriftsteller vor mir über sie verbreiteten, beschränke ich mich billig nur auf ganz oder wenigstens zum Theil unbekannte Nachrichten und auf ihre namentliche Anzeige.

1) Der erste Domprobst Poppo, Sohn des Markgrafen Leopold I. von Oesterreich aus dem Geschlechte der alten Grafen von Babenberg, scheint schon in den ersten Jahren des Bisthumes zu dieser Würde gelangt zu seyn. Er wurde im J. 1016 vom Kayser Heinrich II. zum Erzbisthume Trier erhoben, welches er bis in das J. 1047 behauptete. Wahrscheinlich hatte er die Domprobstey zu Bamberg noch lange beybehalten. Unter seinen Nachfolgern wurde 2) der Probst Hatto bis-

her noch nicht öffentlich berührt, obgleich seine Existenz durch eine domkapitlische Urkunde vom J. 1046 außer allen Zweifel zu setzen ist.

3) Der Probst Leopold oder Luitpold von Bogen, Bruder des gleichzeitigen Bischofs Hartwig, kam 1051 auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz, welchen er vom J. 1051 bis 1060 inne hatte.

4) Hermann vereinigte die Stelle eines Probstes mit der eines Administrators des Mainzer Erzbisthumes, während Erzb. Sigefried in das gelobte Land reiste. Vom Stolze beseelt waren ihm keine Goldsummen zu groß, auch Bischof von Bamberg zu werden. Dieses Streben gelang ihm zwar endlich im J. 1066, aber auch mit den schon bekannten traurigen Folgen. (S. Th. I. S. 34 d. Geschichte.)

5) Nach Acten des Klosters Schwarzach war ein gewißer Udalrich Hermanns Nachfolger. Zuverlässiger war

6) Poppo von Hold als Probst die vorzügliche Triebfeder von B. Hermanns Entsetzung durch den P. Gregor VII. Er zog sich aber eben deßwegen späterhin von der Domprobstey zurück, und übernahm 1076 das Bisthum Paderborn, welches er bis 1084 behauptete. Ihm folgten.

7 — 8) Gebenartus nach den bambergischen Synodalacten von 1087, und Kazelinus nach der

Schenkungsurkunde der Obley Frankendorf vom Jahr 1093.

9 — 18) Aus dem 12ten Jahrhunderte kennen wir die Pröbste Egilbert vom J. 1106, Eberhard v. 1108 bis 1139, Udalrich v. 1144 — 51 — 52 — 53, Giselbert v. 1164 — 65 — 68 — 69, Otto v. 1174 — 76, welcher 1177 auch Bischof wurde, und Friderich zum Nachfolger hatte; Heinrich v. 1184 — 87 — 88, nachher Bischof zu Würzburg; Thiemo v. 1188 — 94 — 96, nachher Bischof zu Bamberg; Cuno oder Conrad v. 1196 — 99, auch Bischof, und Eckbert, welcher 1203 ebenfalls Bischof zu Bamberg wurde.

19 — 25) Das 13te Jahrhundert liefert uns einen Poppo Groß von Trockau v. 1203 — 7; Poppo Herzog von Meran, nach Eckberts Tod 1236 auch Bischof; Albert v. 1243 — 44; Eberhard von Hirsberg v. 1271; Heinrich von Sternberg 1275 — 79; Leopold von Grundlach 1291 — 96 auch Bischof; und Johann von Mühl od. Müchel 1299 — 1303.

26 — 30) Auf diese folgten Otto 1314; Konrad 1319; Leopold von Egloffstein 1326 — 33, und 1335 auch Bischof; Marquard von Randeck 1335 — 47, und 1348 Bischof von Augsburg; Theodorich von Abensberg 1374 — 80 — 81 —

83, auch Bischof von Regensburg; und Johann von Heydeck 1390 — 91 — 93 — 1415, in welchem Jahre er auch Bischof von Eichstädt wurde. Er starb am 3. Juni 1429.

31 — 38) Das 15te Jahrhundert giebt uns zu erkennen Otto von Eggloffstein v. 1416; *) Martin von Lichtenstein 1429 — 39 — 40 — 45; Georg von Schaumberg 1452 — 55 — 57, welcher 16. May 1459 auch Bischof wurde, und erst am 4. Febr 1475 starb; Albert von Wertheim, (welcher dem Georg von Löwenstein gefolgt seyn soll) starb 8. August 1466; vieleicht Cardinal Franz von Gonzaga; und Veit Truchseß von Pommersfelden 1488 — 89 — 95 — 97 — 1501 auch Bischof.

39 — 44) Georg Erzschenk von Limburg geboren am 7. März 1470, Stiftsherr v. 24. Febr. 1483, Probst im Dom 1501, später auch in St. Stephan, und endlich 1505 auch Bischof; Marquard von Stein 1507 — 49, in welchem Jahre er resignirte, er war auch Probst zu Mainz und Augsburg, wo er 14. Jan. starb; Michael von Lichtenstein 1565 — 67 — 70, Marquard von Berg 1574, auch Probst und endlich 1575 Bi-

*) Ob nach Hoffmann und Hund die Grafen Thomas von Wertheim und Georg von Löwenstein hieher gehören, kann ich nicht behaupten.

schof von Augsburg, starb am 28. Jan. 1591, Johann Heinrich von Nanckenreuth oder Nunckenried starb am 18. May dieses Jahres; und Wolfgang Albert v. Würzburg. Dieser war schon 1558 Stiftsherr zu Bamberg, Würzburg und Comburg, wurde 1591 Probst zu St. Stephan, Gangolph, und Martin zu Vorchheim, endlich auch Domprobst, welche Stelle er bis 1610 gegen die Behauptung des Arch. Pfeuffer S. 14. mit Ruhm verwaltete.

45 — 49) Auf diese folgten der vorherige Domdechant Christoph Johann Neustetter, sonst Stürmer genannt v. 1610 — 38; Melchior Otto Voit von Salzburg vom 1. Dez. 1638 bis 25. Aug. 1642, da er Bischof wurde; Hieronymus von Würzburg, vorher Domdechant zu Bamberg, dann auch Domprobst zu Würzburg, starb im März 1651; Philipp Valentin Voit von Rieneck v. 1651 — 53, da er Bischof wurde, vorher Cellarius zu Würzburg und Domdechant zu Bamberg, starb im 60sten Jahre a. 3. Febr. 1672; Franz Konrad von Stadion gebohren 1615, Custos zu Würzburg a. 1653, Domprobst zu Bamberg a. 15. Febr. 1653, zu Würzburg 23. Sept. 1675, daselbst schon 25. Febr. 1674 Jubiläus, starb 1. April 1685: er hatte sich durch glückliche Beendigung mehrerer wichtiger Geschäfte für das Vaterland sehr verdient gemacht. Der letzte Domprobst dieses Jahrhunderts war Otto Philipp von Guttenberg, gebohren 11. Mai 1644, Stiftsherr v. 21. Juli 1653, dann Probst v. 17.

April 1685, Senior und Jubilaus des Domstifts zu Würzburg, auch Probst im Haug und Gangolph: er beschloß sein Leben als Senior der ganzen Familie am 11. Februar 1723.

50 — 57) Erst im 18ten Jahrhunderte konnte das Domkapitel sich der vielen Anmaßungen des päbstlichen Hofes entledigen, und eine ganz freye Wahl seiner Pröbste vornehmen. Es eröffnete diese merkwürdige Epoche mit der Wahl des würdigen Marquard Wilhelm Reichsgrafen von Schönborn-Buchheim, welcher die Würde eines Domprobsts zu Bamberg, Würzburg und Eichstädt in einer Proson beynahe ein halbes Jahrhundert vereinigt, und sich sehr viel Ruhm erworben hatte. Sein Nachfolger Franz Johann Philipp Ignaz Kajetan von Mauchenheim, Bechtoltheim genannt, starb als Jubiläus des Bamberger u. Würzburger Domkapitels 1770 schon im ersten Jahre seiner hohen Würde. Noch kürzere Zeit behauptete Lothar Georg Joseph Graf von Stadion Thanhausen diese Stelle, indem er im fünften Monate schon verschied. Adelbert Philipp von Hutten in Stolzenberg war zugleich infulirter Reichsprobst zu Bruchsal, und trat von seiner Bahne 4. Dezember 1788 ab. Philipp Ernst Heinrich Karl Anton Leonard Voit von Salzburg genoß die Würde nicht einmal sechs volle Monathe: er starb am 7. Juli 1789 zu Burgellern, wo er auch begraben ward. Ihm folgte Karl Theodorich von Guttenberg noch im nämlichen Jahre von der

Dechantsstelle in der Domprobstenwürde nach; er starb 1794. Sein Nachfolger Johann Philipp v. Schaumberg hatte bis zu seinem Tode im J. 1801 bei der Abwesenheit des Fürstbischofs dem Vaterlande während der französischen Einfälle besonders wichtige Dienste zu leisten. In seine Fußstapfen trat endlich noch Friedrich Adalbert Joseph von Hutten in Stolzenberg, welcher die Reihe schloß.

Der Rang und die Verhältnisse eines Domprobsts wurden nicht selten von Fürstbischöfen beneidet. Mehr als einmahl lehnten auch Dompröbste die Fürstenwahl von sich ab: denn ihr Leben war ruhiger, und ohne Rücksicht auf den glänzenden Einfluß des Fürsten in die Angelegenheiten des teutschen Reichs, zuverläßig weit glücklicher. Ihr Wirkungskreis war zwar kleiner, als der eines Fürstbischofs, aber sie konnten in dem Ihrigen desto mehr Kraft äußern.

Der Ertrag der Domprobstey bestund beyläufig in 195 Klaftern Holz nebst 16 Schock Reißig, in 2700 Smr. Getraid und 2800 fl. rheinisch an Geld nebst der Jagd zu Burgellern, Döringstadt, Mainroth, Kosbach. Hiezu kam noch der Ertrag von Obleien, wovon der eine Domprobst mehrere, der andere weniger besaß, wie ich noch zeigen werde: anderer bedeutendere Gefälle, welche der Zufall darboth, nicht zu gedenken. Alle diese verschiedenen Revenüen wurden im Jahre 1802 in eine bloße Geldeinnahme von 31,181

fl. 17 $\frac{1}{4}$ kr. verwandelt. Davon mußte jedoch die Decima clericalis zu 6 Prozent auf 1870 fl. 52 $\frac{7}{8}$ kr., das Entschädigungszehntel zu 2931 fl. 2 $\frac{7}{10}$ kr., und endlich die Unterstützung der Transrhenaner in Abzug gebracht werden. Dem Besitzer blieben nun mit Einschluß der Entschädigung für das Nachrücken in die Obleyen noch 23,941 fl. 25 $\frac{11}{16}$ kr.

Nach der Auflösung des Stifts wurden alle Domherrn des Bezugs an Naturalien entledigt, und erhielten ihr ganzes Einkommen blos in einer verhältnißmäßigen Geldsumme. Bey dieser Einrichtung wurden folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Die Statuten des Stifts sollen rücksichtlich des Eintritts in das Stift — des vollen Präbendgenusses — der Entrichtung der Eintrittsgelder, der Karenzjahre ꝛc. erhalten, und nur rücksichtlich der kirchlichen Verrichtungen unkräftig werden.

2) Der Bezug der vakanten Portionen der Nichttrienalen soll in die Quote der übrigen Kapitularrenten eingerechnet werden dürfen, so lange noch ein Domizellar vorhanden ist, wenn sich nicht der an der Kapitularpfründe zunächst stehende Domizellar durch eine Aversionalsumme befriedigen läßt, und nachher nicht in die Zahl der Kapitularen eintritt.

3) Ihre Naturalien werden nach dem für alle Staatsdiener bestimmten Normalpreise vergütet, und

den persönlich Anwesenden wird das zum Selbstbedarfe nöthige Getraide um eben diesen Preis von den königl. Speichern verabreicht.

4) Die bestimmte Sustentationsquote wird in monatlichen Raten aus der königl. Provinzialkasse entrichtet, und diese Zahlung erhält nach dem Sinne des Reichsdeputationsschlusses vor allen übrigen den Vorzug.

5) Für den Anspruch auf alles Nachrücken in die Obleien und Fragmente und auf das Sterbejahr werden jedem Kapitular noch 200 fl. jährlich beygelegt.

6) Der jährliche Kriegsbeytrag mit der paktirten Aversionalsumme von 6000 fl. fränk. wird nach Verhältniß der Sustentationssumme und nach dem dermaligen Anfange des Revenüenbezugs auch unter Konkurrenz der Aemter, wie vorhin entrichtet, und hiemit auch die Vergangenheit entschöpft.

7) Der Rentenbezug beginnt mit dem 1. Dezember 1802 nach Abrechnung der schon empfangenen Zahlungen.

8) Die Residenzzeit in der Stadt bestimmt sich ganz nach den Statuten, worüber sich jeder nach Verlauf des Jahres ausweisen muß. Die Bewilligung, den Präbentertrag außer den königl. Staaten genießen zu dürfen, kann durch die Verzichtsleistung auf ein Drittel der Erträgnisse erlangt werden.

9) Für die überrheinische Geistlichkeit muß jeder,

welcher auf dem nämlichen Stifte mehr als eine auf 800 fl. rhein. festgesetzte Congrua hat, an die churerzkanzlerische Sustentationskasse nach den von der Kommission aufgestellten Grundsätzen entrichten, nach welchem Maßstabe die Pensionen aller Domherrn regulirt werden. Ueber diesen Artikel ist noch folgendes zu bemerken.

In den ersten Zeiten der Bisthümer hatten nämlich die Domherrn den lebenslänglichen Separatgenuß ihrer eigenthümlichen Familiengüter. Nach ihrem Tode fielen diese zwar dem Stifte zu, aber ihr Ertrag wurde als ein sicheres Einkommen einem andern Gliede zugedacht. Mochte dieser auch noch so gering seyn, so hatte man doch in jenen bedürfnißlosen Zeiten Ursache, damit zufrieden zu seyn. Erst nach aufgelöster Gemeinschaft des Lebens war man bey dem immer steigenden Luxus darauf gekommen, eine minder erträgliche Pfründe gelegenheitlich gegen eine fettere zu vertauschen. Nach und nach gieng man noch weiter: man fand endlich für gut, nicht nur mehrere Beneficien und Stellen in verschiedenen Stiften, sondern auch an einem Stifte zugleich zu behalten. Mit allem Nachdrucke widersetzten sich mehrere Päbste diesem Mißbrauche der Kirchengüter, aber auch die schärfsten Verbothe konnten diesem Unfuge nicht Einhalt thun. Vielmehr fanden die betheiligten Individuen selbst zu Rom Wege, sich eine päbstliche Bestättigung über den Besitz mehrerer Beneficien, Personaten, Officien und Dignitäten an verschiedenen Bisthümern zu erwerben. Daher die Entstehung

doppelt präbendirter Domherrn, welche Benennung im engern und weitern Sinne zu nehmen ist.

Bey der allgemeinen Auflösung aller teutschen Bisthümer und Domkapitel im J. 1802 wurde nach stäter Weigerung der französischen Regierung, für den lebenslänglichen Unterhalt der überrheinischen säcularisirten Geistlichkeit zu sorgen, von der Reichsfriedensdeputation zu Regensburg im §. 75 des Hauptschlusses festgesetzt, daß diese Last den Doppeltpräbendirten diesseits des Rheins zufallen sollte. Man ließ sich daher von allen Stiften genaue Etats sämmtlicher Einkünfte der einzelnen Mitglieder einschicken, um bestimmen zu können, welchen Beytrag zur Unterhaltung der Transrhenaner jeder Stiftsgeistliche zu machen hätte. Die Einsammlung, Verwaltung und Vertheilung dieser Beyschüsse wurde dem Kurerzkanzler anvertraut, welcher eine eigene Kommision für dieses Geschäft niedersetzte. Nach vielen Verhandlungen, Einsprüchen und Widerlegungen wurde der von der Reichsdeputation stillschweigend adoptirte Grundsatz durchgeführt, daß jeder Stiftsherr nebst dem seit vielen Jahren an den Landesherrn entrichteten zehnten Theile seines Einkommens noch ein zweites Zehntel und im Falle einer doppelten Präbende auch noch ein drittes für die Transrhenaner entrichten muste. Zu den doppelten Präbenden rechnete die Kurerzkanzlerische Kommission auch den Besitz einer Dignität, deren Ertrag jenen der Präbende selbst übertraf.

Nach dem kurerzkanzlerischen Antrage soll jeder Domherr, der mehr als 800 fl. an demselben Stifte bezog, wenigstens ein Fünftel und jeder doppelt präbendirte zwey Fünftel zum transrhenanischen Sustentationsfonds beytragen. Zu dieser Konkurrenz sollten auch 1) die Kapitularen der Ritterstifte gezogen, und 2) die Dignitarier mit Ausnahme der Dechante als Doppeltpräbendirte betrachtet werden. Die Obleyen wurden nie als zweyte Präbende betrachtet — eben so wenig die Personate oder Officien. Dieser Antrag wurde mit geringer Modification durchgeführt.

B. Domdechantey. Der Würde des Domprobsts folgte unmittelbar die des Domdechants: ihr Ursprung leitet sich von der Regel des heiligen Benedicts her. Anfangs wurden beyde Stellen vom Bischofe selbst besetzt, späterhin geschah die Ernennung vom Kapitel. Er war vorzüglich verbunden, für die Seelsorge aller zum Domdistricte gehöriger Personen, für die genaueste Befolgung des kirchlichen Dienstes, und für die guten Sitten der Stifsherrn zu wachen. War ihr Betragen den Gesetzen nicht entsprechend, so stund in älteren Zeiten ihm auch zu, es zu rügen, und im fruchtlosen Falle dem Bischofe anzuzeigen, der sie nach der Vergehung verhältnißmäßig züchtigte. Sogar weigerte sich ehemals der Bischof, sie ohne Berathung des Dechants und Probsts zur Weihe zu lassen.

Doch verloren sich in den letzten Jahrhunderten zu

Bamberg die meisten dieser Rechte und Verbindlichkeiten, und dem Domdechante blieb nur die Aufsicht über den Chordienst und die innere Kirchenzucht nebst der obersten Leitung des Consistorialgerichts vorbehalten. Er hatte das Recht, 4 Beneficien, alle Vicarienhäuser, die Stelle des Domdechanteykastners und Domläuters zu vergeben. Ihm stund als Probst von St. Jakob die Verleihung der Stellen des Scolasticus, Custos, Cellars, Vicars, und Probsteykastners dieses Stifts nebst der Dechantey und Pfarrey in Amberg zu. Endlich waren noch gemäß seiner richterlichen Gewalt im ehemaligen Consistorium die Stellen des Officials, Sieglers, der Assessoren, Advocaten, des Pedells und Dieners seiner beliebigen Wiederbesetzung mit tauglichen Subjekten überlassen. Auch hatte er die Dorfs- und Gemeindherrschaft zu Roßdorf, Zegendorf und Medensdorf nebst der niedern Jagd, dann die mit dem Amte Neunkirchen gemeinschäftliche Dorfs- und Gemeindherrschaft zu Hetzles. Seine Pflichten beschränkten sich seit 1350 auf einen ununterbrochenen Aufenthalt zu Bamberg, auf den Eintritt in den Priesterstand noch während dem ersten Jahre seiner Würde und auf Chorbesuch, um alle herrschenden Mängel und Fehler im Gotesdienste bemerken und rügen zu können.

Die Einkünfte der Dombechantey bestunden beiläufig in 2750 fl. rh. an Geld, und in 2050 Srm. verschiedener Getraidsorten, 4 Eimer Weinzehnd, 200 Klafter Holz und 28 Schock Reisig. Von diesen Ge-

genständen trat er gewöhnlich 477 Smr. Korn an die Stiftsherrn von St. Jacob nebst 4 Karolinen an Geld für verschiedene Auslagen wieder ab. Nach der Secularisation wurden diese verschiedenartigen Revenüen in den Geldertrag von 12169 fl. 15 kr. verwandelt. Zu bemerken ist, daß der Kurerzkanzler die Domdechanteyen aus besonderer Rücksicht von der Entrichtung des Zehnds für die Transrhenaner befreyte.

Diejenigen Domdechante, welche sich ganz besondere Verdienste um unser Vaterland erwarben, sind gewöhnlich auch zur Würde eines Domprobsts oder Fürstbischofs gelanget, und wurden als solche theils von mir an andern Stellen dieses Buches, theils von andern Schriftstellern nach Verdienst erwähnt. Daher eine ausführliche Darstellung ihrer wichtigsten Lebensverhältnisse nicht nothwendig ist. Zur Abkürzung folgt nur eine Namenliste.

1 — 13) Buso vom J. 1025. Egilbert 1046. Poppo 1053 — 58. Lindo (Luizo) 1071. Poppo 1087. Eberhard 1093. Adalbert. Egilbert 1119 — 20 — 22 — 26 — 28 — 39, und 1140 Bischof. Vollmar 1140 — 44, 51 — 53. Hermann 1164 — 68, endlich Bischof. Hermann II. 1174. Burchard 1184 — 86 — 89. Eilhard, oder Egilhard 1194 — 95 — 96.

14 — 18) Gundeloch von Lissberg 1200, 1204. Gebhard von Sickingen. Eberhard II., zugleich Probst

in St. Jacob, 1264. Emicho, Enitho, Enicho 1272, 74 — 75 — 79. Burchard 1291. Rudolph 1299.

19 — 30 Otto 1311, 1312 nach der Henriciglocke im Dom. Heinrich (vieleicht von Brandenstein) 1315 — 19. Leopold von Schweinshaupten 1323. Friedrich Graf von Hohenlohe 1335 — 43 und endlich Bischof. Heinrich v. Reinstein 1352. Heinrich von Stiebar 1359. Friedrich v. Truhendingen 1360 — 62 und 1363 Bischof. Wick 1364, 1369. Witting, Wiligio Gr. v. Hohenlohe oder Hohenburg 1372, nachher Bischof zu Naumburg. Heinrich Rand 1379, 80 — 87. Otto von Miltz, zugleich Domprobst zu Würzburg, 1391 — 94 — 98. Friedrich von Aufsees 1398.

31 — 38) Friedrich v. Stiebar 1413 Anton von Rotenhan 1421 — 22 — 25, würzburger Domprobst, 1431 und 32 Bischof zu Bamberg. Gottfried Schenk v. Limburg, 1432, Bischof zu Würzburg, 1439. Philipp v. Than 1450. Wolfram v. Rotenhan 1452. Albert v. Lichtenstein 1460. Hartnid v. Stein 1461 — 62 — 63, 1491. Carl v. Seckendorf 1491, st. 24. Juni 1505.

39 — 52) Georg v. Stiebar 1505 st. 8 Juni 1415. Andreas Fuchs 1515. Sebastian von Künsberg, 1522, st. am Martinstage 1531. Reiner (Reymer), v. Streitberg 1531 — 37 — 38 st. im Nov. 1540. Christoph

Gr., von Henneberg 1541, st. 10. Febr. 1549 (nach Andern 12. März 1548). Theodor Wolfgang Marschall v. Pappenheim 1549, st. 1599. Johann Philipp v. Seckendorf 1559, st. 6 März 1572. Marquard v. Berg 1572, Bischof zu Augsburg, Domprobst 1574 st. 28. Jänner 1591. Simon v. Berg, Schrimpf genannt, 1575 — starb im Februar 1580. Martin von Eyb 1580, Bischof. Johann Heinrich v. Nunckenried oder Nankenreuth 1580, st. 18. May 1591. Neithard v. Thüngen 1574 würzburger Domdechant 1583 Domprobst, 1591 zu Bamberg Domdechant und Bischof. Johann Philipp von Gebsattel 1591, 1599 Bischof. Johann Christoph Neustetter, Stürmer genannt, 1599, 1600, 1610 Domprobst st. 9. Nov. 1638.

53—63) Hector v. Kotzau 1611, st. 1619. Johann Georg Fuchs v. Dornheim. 1619, 1623 Bischof, st. 29. März 1633. Hieronimus v. Würzburg 1623, 1642 Dombrobst, starb am 23ten März 1651. Johann Sebastian Schenk v. Stauffenberg 1642 — 47, zugleich Probst in St. Jocob, st zu Würzburg 1649 Johann Baptist Valentin Voit von Rineck 1649 — 51 Domprobst, 12. Febr. 1653 Bischof, st. 3. Febr. 1672. Rudolph v. Stadion 1651, st. 7. Dec. 1652. Georg Heinrich v. Künsberg 1652 — 72, st. 1. Dec. 1676. Joh. Philipp v. Eglloffstein ward schon 1672 Coadjutor des Vorigen, und st. 1682. Konrad Wilhelm v. Wernau 1682, u. 1683 Bischof zu Würzburg. Karl Friederich Voit von Reineck 1683, zugleich Würz-

burger Domprobst, starb 19 Aug. 1703. Karl Sigmund v. Aufsees erwählt 16 Nov. 1686, st. 4. May 1715.

64—72. Rheinhard Anton von Eyb erw. 3. Juni 1715, starb 1722. Franz Konrad v. Stadion erw. 1722, 1753 Bischof, st. 6 März 1757. Lothar Franz Wilhelm Horneck v. Weinheim, vorher Vicedom in Kärnthen, (S. Th. I. S. 88.) erw. 17. Sept. 1753, st. 28. Mai 1758. Joseph Eustach Anton Maria v. Werdenstein erw. 18. Juli 1758, st. 7. Juli 1764. Philipp Ernst Heinrich Carl Anton Leonard Voit von Salzburg den 10. Dec. 1764 vom Fürstbischofe Adam Friedrich wegen der unmöglichen Stimmenvereinigung der Domkapitularen ernannt, ward 1780 Probst zu St. Stephan, 21. Jänner 1789 auch Domprobst, starb in demselben Jahre. Karl Theodorich v. Guttenberg erw. 26. Febr. 1789, 10. Aug. 1789 Domprobst, st. im April 1794. Johann Philipp Anton v. Schaumberg, Oberpfarrer in Kronach und Königsfeld, erw. 12. Sept. 1789, 12. Mai 1794 Domprobst, st. im J. 1801. Adalb. v. Hutten, später auch Domprobst, war sein Nachfolger, und Philipp von Kerpen schloß die Reihe der Dechante von Bamberg.

C. Scolasterie. Vom größten Einflusse war das Amt des Scolasticus auf das ganze Kapitel. Bestimmt, die jüngern Stiftsgeistlichen in allen ihnen wissenswürdigen Gegenständen zu unterrichten, wurde nothwendig eine höhere Bildung von ihm gefordert, als

alle übrigen Glieder besaßen. Daher diese Stelle auch mehrere Jahrhunderte von unadelichen Personen besetzt war. Beschränkte sich gleich in spätern Zeiten der wesentliche Unterricht nur auf Theologie und Kirchenrecht, so ward doch das Lehramt noch lange blos Doctoribus canonum vel bullatis übertragen. Ihre gewöhnliche Ueberlegenheit an Geist und Bildung erhob sie zu so großem Ansehen, daß der Bischof ohne ihr Zeugniß über die Bildungsfortschritte der Zöglinge keine jungen Geistlichen ordiniren durfte. Waren sie nach den Studieren *) schon als fähig zur Uebernahme der Kapitulargeschäfte anerkannt worden, so wurden sie durch eine feyerliche Handlung, welche man Emancipation nannte, in das Kapitel aufgenommen. Mit dem Amte des Scolasticus war auch die Aufsicht über die Schulen verbunden, wodurch dem Staate sehr wesentliche Vortheile zufloßen. Denn hier wurden Fürsten und Grafen erzogen, und jene zahlreichen Gramatiker nnd Dialektiker, Redner und Musiker, Physiker, Mathematiker, Astronomen, Kalligraphen und

*) Nach Aufhebung des gemeinschäftlichen Lebens wurden statt der Studierjahre gelehrte Reisen, academische Grade, und das sogenannte Biennium festgesetzt, während welchem Zeitraume von 2 Jahren die Geistlichen auf einer Akademie studieren sollten. Diese nützliche Verordnung war im letzten Jahrhunderte fast nur dem Namen nach noch bekannt. Nur jene, welche nach den vornehmsten Stellen trachteten, besuchten zuweilen noch des Ruhms wegen das teusche Kollegium zu Rom oder eine auswärtige Universität.

Mahler, deren die Geschichte des Mittelalters gedenkt, erhielten daselbst ihre erste Bildung.

Die Stelle des Scolasticus wurde vom Fürstbischofe verliehen. Nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens war ihr jährlicher Ertrag an Geld 96 fl. 8 kr., und 559 Smr. Zehndgetraid. Hiezu kam noch der große Handlohn von allen seinen Zinspflichtigen, die Jagdgerechtigkeit, Dorfs- und Gemeindherrschaft zu Zapfendorf, das Recht die Schullehrer im Dom zu ernennen, und die in das Kapitel tretenden Domizellaren in Pflicht zu nehmen. Jedoch mußte er auch 37 Smr. Getraid und 200 fl. seines Einkommens an verschiedene Behörden zurückgeben. Sein Amt wurde übrigens durch einen Untergeordneten versehen.

D. Zellariat. Nach der ersten Einrichtung hatte der Domprobst sowohl für alle Rechte des Kapitels zu wachen, als auch seine Bedürfnisse zu befriedigen. Um nun dem erstern Geschäfte besser obliegen zu können, übertrug er einem Domherrn die Sorge und Vertheilung aller Mittel zur Bestreitung der mancherley Lebensbedürfnisse. Nach dieser Ansicht war der Cellar nur ein dem Probste untergeordneter Stellvertreter, daher die Verleihung dieser Stelle auch nach der Auflösung der klösterlichen Verfassung dem Probste vorbehalten blieb. Ihr fixer Geldertrag bestund in 185 fl. 23 kr., der veränderliche aber im großen Handlohne von der Windmühle und 7 Hofstädten zu Hall-

stadt. An Naturalien warf sie ab 198 Smr. verschiedener Getraidsorten, 41 Steft Weins nebst mehreren Nachtigallensemmeln, eine Parthie Heering nnd Erbsen für die Fasten, (welche in neuern Zeiten nach einer veränderlichen Taxe in Geld vergütet wurden), und das Produkt einer wasserreichen Wiese zu Hallstadt. Nebstdem erhob noch der Besitzer dieser Stelle das Handlohn von den zur Erbmannszahl gehörigen Feldern in Eggolsheim. Ihm stund auch das Recht zu, die heimgefallenen Erbmannszahlen nach Belieben zu verleihen oder zu verkäufen. Er bezog das Schutz — Verspruch — Nachsteuer und Abzugsgeld aller Hintersaßen auf dem Kaulberge, und alle Buß und Frevelstrafen der zum Zellariatsgerichte gehörigen Bürger auf dem Kaulberge sowohl, als auch aller Zellariatslehenleute. Am grünen Donnerstage jedes Jahrs wurden ihm $\frac{1}{4}$ Meth und 5 Ahornbecher vom Domkapitelschen Umgeldamte übergeben. Die Ernennung des Seelhauspflegers und eines Drittels der 16 Waisenkinder auf dem Kaulberge stund ihm gleichfalls zu. Von dieser reichen Pfründe wurden 43 fl. 28. kr. rh. alle Jahre zurückgezahlt.

E. Generalvicariat. Diese Pfründe war, wie ich schon oben sagte, einem unadelichen geistlichen Rathe von den ältesten Zeiten an zugetheilt: ihr Ertrag bestand beyläufig in 550 fl. rhein. an Geld, in 75 Srm. Getraid, in einem Kanonikate, und gewöhnlich auch in der Dechantey des Stifts St. Jakob, wo-

von jedoch das Subsidium charitativum abzurechnen war. Im J. 1747 wurde die Stelle einem Rezesse gemäß dem Freyh. L. Fr. Wilhelm Horneck von Weinheim in einem etwas erhöhten Ertrage übergeben, und seitdem folgten nur Adeliche aus dem Domkapitel.

F. Almosenamt. In den ersten Zeiten des Bisthumes hatte der Domprobst die Einnahme sowohl als die Vertheilung der Almosengelder einem Gliede des Kapitels übertragen: nach dem Ende des gemeinschäftlichen Lebens wurde dieses Geschäft als eine nicht unbedeutende Pfründe vom Probste selbst übernommen. Es umfaßte 122 Lehenleute zu Staffelstein, welche 52 fl. 16 kr. rhein. als beständigen Erbzins zu entrichten hatten. Hiezu gehörten 4 Lehen zu Bamberg auf dem Kaulberge, welche 3 fl. 30 kr. rhein. alle Jahre an Erbzins abwarfen. Diese sämmtlichen 126 Lehen hatten noch in jedem Veränderungsfalle 10 fl. vom hundert an Handlohn zu büßen. Dagegen ließ der zeitliche Domprobst als Besitzer dieser Würde alle Jahre am Charfreytage 12 fl. 30 kr. rhein. unter die armen Bürger von Staffelstein vertheilen.

G. Erzdiaconat. Von größerer Wichtigkeit war in älteren Zeiten das Erzdiaconat. Denn der Bischof erhohlte sich Raths in jeder Angelegenheit bey seinem geistlichen Senate, welchen das Domkapitel ehemals bildete. War er Reichs- und anderer Geschäfte wegen von seinem Lande abwesend, so ward seine Stelle

in geistlichen Geschäften nur allein von dem durch ihn aufgestellten Erzdiacon *) vertreten. Er hatte seine Officialen, ertheilte Approbation zur Seelsorge, und entschied über wichtigere peinliche und Ehesachen. Ein solcher findet sich schon im Jahre 1147 aus einer Urkunde unter dem Namen Hermann, 1157 Bero, 1190 Ulrich, 1197 Marquard, 1204 Syboto, 1307 Hartung, alle mit dem Beynamen Erzdiacon. Letzterer ertheilte sogar durch eine Urkunde seine Einwilligung zur Vereinigung der Kapelle zu Zirkendorf mit dem Kloster Michelfeld, womit Bischof Wulfing 1308 auch noch die Pfarrey Hopfenohe unter dem Vorbehalte verband, daß die Rechte des Bischofs und Erzdiacons ungeschmälert bleiben müßten. Nach Auflösung des gemeinschäftlichen Lebens überwieß man noch dem Erzdiacon einige Zehnden als besondere Revenüen. Der Zehnd zu Eggolsheim gab 93 Smr. Mischgetraid, wozu in der Regel noch 150 Bamberger Smr. aus Untersturmig und Kauernhofen zu rechnen sind. Minder

*) Manche Erzdiacone setzten sich nicht selten dem gerechten Tadel der Bischöfe und des Domkapitels durch ihr Benehmen aus. So bemühte sich schon B. Friedrich II. im Jahre 1425 mittels einer besondern Konstitution, im Archidiakonate Kronach verschiedene Mißbräuche zu heben, wozu das ganze Kapitel beystimmte. Der Archidiacon nämlich durfte nur immer im fünften Jahre seiner Stelle 25 fl. rhein. als Subsidium charitativum fordern und annehmen, und unter keinem andern Namen eine ähnliche Erpressung vornehmen.

wichtig war der Zehnd zu Hollfeld mit der Hälfte des Bezeusteiners, welcher nur 100 fl. im Werthe beyläufig betrug.

H. Kantorie. Der Würde eines Kantors erwähnt nach ihrer Entstehung zuerst Bischof Otto II., welcher sie im Jahre 1184 mit dem Erzdiaconate vereinigte. Auch in den folgenden Zeiten behielten sich die Fürstbischöfe die Verleihung dieser Stelle bevor. Seine erste Bestimmung war, die Domicellaren im Chorgesange zu unterrichten, und im Chore selbst sowohl die Töne anzustimmen, als auch für die Ordnung im Gesange zu wachen. Die mit dieser Würde verbundenen Emolumente beschränkten sich vorzüglich auf die Gegend von Amlingstadt und Strulendorf, und bestunden im Durchschnitte alle Jahre beyläufig in 400 fl. rhein. an Geld, 950 Smr. Getraid, 10 Metzen Erbsen, Linsen und Hirsen, 5 Geschock Stroh, und in dem großen Handlohne. Auch gehörten dem Kantor noch hundert Lehenleute, nebst 12 vogtey- und lehenbaren Unterthanen. Dagegen war er verbunden, jährlich 66 fl. 12 kr. rhein. an verschiedene Personen zu entrichten, die Bemühungen der beyden Schultheissen von Amlingstadt und Strulendorf mit 12 Smr. Korn und 4 Smr. Hafer zu vergüten, und die ihm zugehörige Scheune an letzterem Orte in gutem Zustande zu erhalten.

I. Domkaplanate waren ursprünglich Pfründen, deren ganzer Ertrag dem Kapitel gehörte. An

dem Orte ihrer Erhebung waren Kirchen, in welcher ein vom Bischofe abgesendetes Mitglied den Gottesdienst besorgte. Bey der Auflösung des gemeinschäftlichen Lebens wurden sie einzelnen jungen Domherrn übergeben, welche anfangs den Kirchendienst theils selbst noch ferner besorgten, theils durch einen Stellvertreter versehen ließen, gewöhnlich aber gänzlich vernachläßigten. Dadurch sahen sich die Gemeinden veranlaßt, den schon bestehenden Pfründen noch neue aus ihren Gemeingütern beyzufügen, welche zur Unterhaltung besonderer Pfarrer dienen.

a) Die Kaplanatstelle zu Güßbach, Sassendorf, Merkendorf und Oberndorf ertrug dem Domkapitular gegen 25 Srm. Waitz, 125 Smr. Korn, 105 Smr. Gersten, und 135 Smr. Haser, 7 ½ Fuhr Heu und 4 Geschock langes Stroh an jährlichen Feldzehnd, welcher noch durch Rauchhühner und den lebendigen Zehnd zu Güßbach und Sassendorf erhöhet wurde. Dagegen hatte der Besitzer 37 fl. 18 ½ kr. rhein. jährliche Gebühren zu leisten.

b) Das Kaplanat zu Ebersberg ertrug 14 fl. 15 ½ kr. an Erbzins, an Geld, 19 Smr. Getraid, 3¼ Fuder Most, einen Zehnd an Heu, Gänsen, Obst, Schweinlein und Kälbern nebst dem großen Handlohne von verschiedenen Grundstücken. Dagegen hatte es 37 fl. 42 kr. rhein. jährlicher Lasten zu tragen.

c) Bedeutender war jenes von Neussa und Schammelsdorf, welches sogar die Dorfs- und Gemeindsherr-

schaft, vogteyliche Gerichtsbarkeit, von 6 Tropfhäusern großen Handlohn, Nachsteuer, Schutzgeld und die kleine Jagd im ganzen Flure mit sich verband. Der Geldertrag für Erbzinsen, Frohnen und gewöhnlichen Heuzehnd war 75 fl. 54 kr. rheinisch nebst 200 Smr. Getraid. Dagegen entrichtete es als Last 15 fl. 18 kr. an Geld und 4 Smr. Getraid.

d) Das Kaplanat Reuth bestund blos in einem Mostzehnd von 8 — 12 Eymern und im großen Handlohne. Seine Abgaben waren nur 26¼ Pfennige.

e) Das Kaplanat Starkenschwind erfreute den Besitzer mit einer Geldeinnahme von 25 fl. 18 kr. und 23 Smr. 2 Metzen 7½ Geisel Getraid. Auch genoß er die Dorf- und Gemeindherrschaft allda; 12 Unterthanen gehorchten, und 24 Lehenleute leisteten Pflichten. Ein Fichten- und Buchenwald von 27 Aeckern both ihm Holz, und 3 Tagwerk Wiesen Heu und Grummet dar, welches die Untergebenen gegen Speis und Trank unentgeldlich nach Bamberg fuhren. Ein kleiner Teich von 250 bis 300 Setzlingen versorgte seine Küche mit Fischen, und die niedere Jagd in den Güterhölzern sowohl als im ganzen Flure mit Wildpret. Nachsteuer und großer Handlohn erhöhten den Werth dieser Stelle noch mehr. Die Lasten betrugen nur 3 fl. 28 kr., 1½ Smr. Getraid, 6 Klafter Holz und 4 Schock Reisig. Die Verleihung dieses wichtigen Kaplanats geschah immer durch den Fürstbischof.

K. Kommende waren ursprünglich Stiftungspfründen, welche zur Beförderung und Unterhaltung des Gottesdienstes bestimmt waren. Während dem gemeinschaftlichen Leben genoß sie das ganze Kapitel; bey dessen Beendigung wurden sie als besondere Pfründen von den jüngern Domherrn ergriffen, ohne daß die schuldigen Ortschaften irgend einen Zweck ihrer Abgaben mehr erkennen konnten.

a) Das Kommend von Erlach nnd Windischgaillenreuth bestund in Dorfs- und Gemeindherrschaft, einiger Vogteylichkeit, dem halben Heu-, Obst- und Getraidzehnd, einer Wiese, Waldung, hoher und kleiner Jagd im Erlacher Flur, im Fischrechte an der Regnitz und einem Theile des durch das Dorf laufenden Baches, in einem Stuck Feld und Wiesen, in der Nachsteuer, dem großen Handlohn und in Rauch- und Kuchengeld. Hiezu kamen noch 59 fl. 4 kr. rhn. an Erbzins und 84 Smr. 2 Metzen Getraid. Dagegen hatte es 26 fl. 28 kr. und 9 Smr. 3 Mtz. 7 Gaißel Getraid zu entrichten.

b) Das Kommend Hagenbach ertrug 292 fl. 10½ kr. rh. an Geld, und 18 Smr. 2 M. an Getraid. Die den betreffenden Unterthanen ehemahls gestatteten Freyheiten konnten bey den gegenwärtigen Zeiten um so weniger aufrecht erhalten werden, je mehr sie wahren Regierungsgrundsätzen zuwider sind. Die Lasten des Kommends waren, 8 fl. ½ kr. rh., 14 Sr

Getraid, 27 Pfund Wachs zu entrichten, und 13 arme Männer am grünen Donnerstage zu kleiden, ihnen hundert Heeringe und hundert Regensburger große Pfennige zu geben.

c) Das Kommend Rothmansthal warf 17 fl. 51 kr., 275 Sr. Getraid und den großen Handlohn ab. Mit der Dorfs- und Gemeindherrschaft war auch das Patronatrecht und die niedere Jagd verbunden. Die Abgaben bestunden in 11 fl. 50 kr. rh., und 44 Sr. Getraid.

L. Pflege. Nach dem Sinne der Stifter unsers Bisthums war dem Domkapitel auch die Sorge für Entkräftete durch Alter und für Kranke anvertraut. Zur bessern Erfüllung dieser schönen Pflicht in der Einnahme und sowohl als Ausgabe wurde ein Mitglied des Kapitels damit besonders beauftragt. Allein mit dem steigenden Wohlleben der Domherrn wurde es auch unmöglich, dieser Pflicht ohne einen Stellvertreter im vollen Maaße Genüge zu thun; daher die Ernennung von Unterpflegern zu erklären ist. Die Oberpflege des Spitals zu Scheßlitz gab dem Besitzer den großen Handlohn von allen spitälischen Lehen, vom Keppershofe zu Bamberg 10 fl. rh. Erbzins, und 47 fl. 30 kr. rh. statt eines gemästeten Ochsens und Schweines aus der Spitalverwaltung. Die Ernennung eines neuen Spitalvogts im Todesfalle stund ihm gleichfalls zu.

M. Kustoderie. Diese bestund in der Aufsicht über die Kirche und ihre verschiedenen Diener, über

die Lichter, das Oel, Wachs, Chorläuten, die Kirchengefäße und Altarkleider ꝛc. Nach und nach fanden die Domherrn dieses Amt seines guten Ertrags ungeachtet für sich zu erniedrigend, und ernannten noch einen Subkustos aus dem bürgerlichen Stande, welchem sie eines oder mehrere Kirchenbeneficien zutheilten. Die Gefälle eines Oberkustos waren 211 fl. 31½ kr., 62 Sr. an Güld, und 450 Sr. an Zehnd, 30 Klafter an Buchenholz, 14 Schock Reissig, eine Wiese in Aurach mit der Dorfs- und Gemeindherrschaft daselbst, nebst dem großen Handlohne vieler Unterthanen. Die Lasten bestunden nur in 59 fl. 16½ kr. Die Verleihung dieses Amtes stund immer dem Fürsten zu.

N. Kegelamt. In den ersten Zeiten unsers Bisthums scheint das Kegeln eines der vorzüglichsten Vergnügensspiele unserer Domherrn, deren einer als Kegelmeister ernannt war, gewesen zu seyn. Dieser hatte die Verbindlichkeit, für die Herbeilieferung des zur Errichtung und Unterhaltung der Kegelbahne nöthigen Holzes und für die Bewirthung der Kegelspieler zu sorgen. Nach dem gemeinschäftlichen Leben wurde diese Stiftung als eine besondere Pfründe einem Mitgliede des Domkapitels zugeeignet. Die Verleihung des Kegelamts Lohndorf fiel in den Wirkungskreis des Domprobsts als allgemeinen Oeconomieverwalters. Es berechtigte den Besitzer zur Einnahme von 13 fl. 49½ kr. an jährlichem Erbzinse, 81 Sr. Haber und Korn, 6 Fuhr Heu, eines kleinen Neutzehnds und des großen

Handlohns in allen Veränderungsfällen. Hiezu kam noch die Dorfs- Lehen- und Vogteyherrschaft über das halbe Lohndorf. Die Abgaben bestunden nur in 7 fl. 2 kr. rh.

O. Oberpfarreyen. Daß diese eine mit den Kaplanaten gleichartige Entstehung haben, ist eben so wenig zu bezweifeln, als daß sie blos ihres guten Ertrags wegen den Bürgerlichen vom Adel entrissen wurden. Die Oberpfarrey zu Amlingstadt, Geißfeld und Leesten wurde nur vom Fürstbischofe an einen Domkapitular vergeben. Ihr Ertrag bestund in 175 Sr. Getraid, in dem kleinen Heuzehnd von Leesten, und dem halben von Geißfeld. Die Lasten bestunden in der Erhaltung der Kirchengebäude, und in 37½ kr. rh. für die Zehndlieferung statt eines Kostgeldes.

b) Die Oberpfarrey Büchenbach ertrug 37 fl. ½ kr. rh. an Erbzinsen und kleinem Zehnde, 20 Sr. Güldgetraid, und 400 Sr. Zehndkorn. Auch hatte der Besitzer das Recht, die Buchenbacher und Hamberger Pfarreien zu vergeben, die Gotteshausrechnungen zu prüfen, und zu unterschreiben. Dagegen mußte er gegen 70 Sr. Getraid und 20 fl. an Geld entrichten.

c) Der vom Fürstbischofe ernannte Oberpfarrer zu Buttenheim hatte den Zehnd in Altendorf, Frankendorf und Ziegendorf von 250 Sr. Getraid, und das Recht zur Ernennung eines Pfarrers und Kaplans

sowohl, als zur Prüfung der Gotteshausrechnungen von Buttenheim und Gunzendorf. Zur bessern Besorgung des Gottesdienstes hatte Bischof Friedrich Carl 1741 bei Erledigung dieser Oberpfarrey dem Pfarrer Theiler in Buttenheim zur standesmäßigen Unterhaltung (!!) eines Kaplans den Frankendorfer Zehnd überlassen, welches Geschenk nach seinem Tode 1762 in eine Geldabgabe von 62 fl. 20 kr für den Kaplan, und 12 fl. 30 für die Unterhaltung des Pfarrhofs verwandelt ward. Nebstdem zahlte noch der Oberpfarrer 3. fl. rh. an die Zehndlieferanten.

d) Der Oberpfarrer von Kronach wurde immer vom Obleiherrn bestimmt, und empfieng alle Jahre vom Pfarrer daselbst, den er auch zu präsentiren hatte, 150 fl. rh. für seine Würde. Zu bewundern ist, daß die einträglichste Pfarrey der Bamberger Diözes einen so unverhältnißmäßig besoldeten Oberpfarrer hatte.

e) Die Ernennung eines Domkapitulars zum Oberpfarrer von Hallstadt stund nur dem Fürstbischofe zu. Der Ertrag dieser Stelle in Zehnden war gewöhnlich 2500 fl. rh., nebst einem Pachtquantum für die Oberpfarreyfelder und einigen Grundzinsen und Wiesengeldern, worüber die sogenannte Faktoreyrechnung Aufschluß giebt. Ihm stund das Recht zur Präsentation des Pfarrers, und die Verbindlichkeit zu, für dessen Salar alle Jahre 225 fl. zu zahlen, und das Pfarrgebäude zu unterhalten.

Staatliche Bibliothek Bamberg

f) Die Verleihung der Oberpfarrey der Marienkirche auf dem Kaulberge dahier hatte ein Domkapitular nur seinem Fürstbischofe zu danken. Sie warf in der Regel wenigstens 350 fl. an Geld, 550 Sr. an Zehndgetraid, 4½ Fuder Most, 20 Schock Stroh und 7 Fuhr Heu dem Besitzer ab. Von dieser bequemen Pfründe zahlte er jedoch mehr als 200 fl. an Geld nebst 174 Sr. Getraid für verschiedene Bedürfnisse zurück, und bestritt die Unterhaltung des Pfarrgebäudes.

g) Der vom Fürstbischofe auserwählte Oberpfarrer zu Königsfeld genoß in der Regel für den dasigen Zehnd eine Vergütung in Geld von mehr als 100 fl. rh.

P. Probsteien in den Kollegiatstiften. Nach Auflösung des klösterlichen Lebens haben die Stiftsherrn der 3 Collegiatkirchen alle Einkünfte und Rechte nach dem Muster des Domkapitels verhältnißmäßig mit einander getheilt und ihre Besorgung einem Jeden selbst überlassen. Dem Probste — als Vorstand der Würdigste, und als Handhaber aller Rechte der Vertrauteste mit allen Verhältnissen des Stifts — wurden die meisten Vortheile theils mit, theils ohne Wissen seiner Mitglieder eingeraumt: daher er an Ansehen manchen Domkapitular übertraf. Dieses erregte den Neid und das Nachdenken aller Kapitularen, diese reiche Pfründe für immer an sich zu ziehen. Schon gewohnt der Wahlkapitulation jedes neu erwählten Fürstbischofes neue Beschwerden einzu-

flechten, fanden sie endlich 1557 kein leichteres Mittel, sich auch aller 5 Probsteyen bald zu bemächtigen, als den Fürsten Georg IV. zu verbinden, in allen künftigen Erledigungsfällen nur einen aus ihrer Mitte zu ernennen. Der erste Fall zur Ausführung erboth sich 1557 durch den Tod des Stephaniter Probsts Anton Welser, dessen Stelle dem Domkapitular Johann Fuchs von Bimbach verliehen ward. Zwar hatte dieser mit Conrad Pius Peutinger aus Augsburg, welcher vom P. Paulus IV. schon vorher dazu war ernannt worden, einen Rechtsstreit zu bestehen, und das Stephaniter Stift selbst sowohl eine päbstliche Excommunikation zu ertragen, als auch eine Vergleichssumme von 1500 fl. zu bezahlen. Doch träumte es sich von einem inländischen Probste eine bessere Bewahrung ihrer Rechte, (wovon nachher die Erfahrung nicht selten das Gegentheil lehrte) und begründete durch seine Hartnäckigkeit für das Domkapitel ein Besitzrecht, welches späterhin an allen Collegiatiften ausgeübt wurde.

a) Die Probstey St. Stephan dahier wurde vom Fürstbischofe verliehen. Ihr Ertrag bestund in 655 fl. 16 kr. 1270 Sr. Getraid und 7 Klafter Holz, im Produkte von 3 Wiesen, im großen Handlohne, in der Nachsteuer, Vogteylichkeit, Dorfs- und Gemeindherrschaft mehrerer Dörfer. Blos Obereissenheim und Pinzfeld entrichteten bey Veränderungsfällen nur den kleinen Handlohn. Dann hatte er an das Stift zur Bestreitung verschiedener Auslagen 36 fl. 50 kr. rh. und 205 Sr. Getraid zu entrichten.

b) Die Probstey St. Gangolph dahier verschafte ihrem Besitzer 10 fl. 27½ kr. nebst 263 Srn. Getraid, das große Handlohn aller Stiftslehen, und einige Vogteylichkeit zu Ebensfeld und Tifenellern. Davon hatte er aber 70 fl. als Last zurückzuzahlen, ohne noch der veränderlichen Ausgaben zu gedenken.

c) Die Probstey von St. Jacob wurde den 9. Februar 1463 zur leichtern Bestreitung der Auslagen des Konsistoriums durch den P. Pius II. mit der Domdechantey vereinigt, und dem Hartnid von Stein für ihn und seine Nachfolger übergeben. Daher auch die Wappe dieses Dombechants zur Verewigung seines Andenkens an die Jacobskirche geheftet ward. Er war apostolischer Notar, und mußte auf Befehl des römischen Stuhls in einem Jahre zum Stiftsherrn, Kapitular und Domdechant erhoben worden.

d) Die Probstey zu Vorcheim ertrug einem Domkapitular jährlich gegen 800 fl. rh., wovon 2 fl. 48 kr. an das hiesige Oberleyamt gezahlt wurden.

e) Die Probstey in der alten Kapelle zu Regensburg berechtigte ihren Besitzer zum Bezug von 300 fl. rh., zur Vergebung der Scolasterie daselbst und der Pfarrey Reuth. Die erste Dotation dieser Kirche geschah schon 837 vom K. Ludwig; Karl der Dicke ererhöhte dieselbe 884 und 885; eben so Arnulph 899, und Otto III. 990 und 998 durch be-

deutende Schenkungen. Am meisten aber wirkte für ihr Aufblühen K. Heinrich II. in d. J. 1002, 3, 4, 8, 1022 schenkte er sie dem Bistbume Bamberg, 1057 bestätigte K. Heinrich IV. dem Bischofe Günther von Bamberg das von Heinrich II. auf diese alte Kapelle ertheilte Recht, und 1444 gestund die Basler Kirchenversammlung dem Bischofe von Bamberg das Recht zu, für die alte Kapelle in Regensburg einen Probst zu präsentiren, welches auch sogleich in der Person des Kapitulars Werner von Aufsees erfolgte.

Q. Dompfisterey. Wie alle Klöster so hatte auch das Domstift zu Bamberg ehemals seine eigene Bäckerey mit einem Aufseher aus den Mitgliedern. Nach Auflösung des gemeinschäftlichen Lebens wurde auch die eigene Bäckerey überflüssig, und die Stelle eines Bäckermeisters oder Dompfisters verlohr sich allmählig ganz aus dem Andenken. Nur blieb dem Domkapitel der nächst der Kathedralkirche stehende Bäckerladen bis auf die neuesten Zeiten zur Verpachtung, trat ein Domizellar in das Kapitel, so begab er sich nach vollendeter Feierlichkeit unter Begleitung des installirenden Kapitulars und 2 Vicarier als Zeugen mit allen Domschulkinder an den Laden. Hier empfing er vom Anführer etwas Brod zum Zeichen seiner Aufnahme und Mitgenossenschaft an allen Rechten des Kapitels. Der neue Domkapitular vertheilte hierauf den ganzen Brodvorrath des Ladens unter die Schulkinder.

R. Kämmerey. Noch hatte das Domkapitel in der ersten Verfassung einen eigenen Kämmerer, welcher

die allgemeine Geldeinnahme, das Vieh, den Ackerbau, Tischzeug, Better, Kleider, Dienstbothen und innere Oeconomie statt des Probsts besorgte. Mit dem Ende der gemeinschaftlichen Haushaltung wurde auch diese Stelle unnöthig.

S. Eintrit in das Kapitel. Wurde ein Domizelar in das Kapitel aufgenommen, so hatte er in den drey ersten Jahren bey allen Verhandlungen desselben keine Stimme. Sein Einkommen bestund in 354 fl. an Geld, und $54\frac{2}{4}$ Sr. an Getraid, wenn sich der Kapitular durch fleißiges Chorbesuchen auszeichnete. Das Residenzmachen von 15 Wochen fieng am 25. Mai des einen Jahrs an, und endigte sich den 25. des andern. Hielt sich einer nicht streng an die vorgeschriebene Ordnung, so mußte er dafür noch ein halbes Jahr zur Zeit des Schlafglockengeläutes täglich in seiner Wohnung sich befinden. Jedoch konnten diese 15 Wochen durch eine 6 wöchentliche Kur in einem Bade, oder durch eine Wallfahrt sehr verkürzt werden. Die Wallfahrt war nach der Verschiedenheit des Orts auch mehr oder weniger beträchtlich: so z. B. ward eine Reise nach Jerusalem für eine 2jährige Residenz, nach Gößweinstein aber nur für 8 Tage gerechnet. War ein Kapitular schon 40 Jahre dem Kapitel verschworen, so genoß er seine Stiftsemolumente auch ohne allen Chorbesuch. Nach Verlauf der drey ersten Jahre genoß jeder Kapitular nicht nur ein volles Stimmenrecht, sondern auch noch 955 fl. rh. an Geld und ge-

gen 600 Sr. Getraid mehr als vorher. Beym Eintritte in das Kapitel hatte jeder seinen Taufschein, das Zeugniß der ersten Residenz und des Subdiaconats vorzulegen, und nebst 40 Goldgulden in Gold auch noch 201 fl. rh. in Silber zu bezahlen.

T. Obleyen. Diese waren ursprünglich Güter, welche reiche Leute dem Stifte mit der Bedingung schenkten, daß einer oder mehrere ihrer Söhne in dasselbe aufgenommen wurden, und den lebenslänglichen Genuß des Ertrags noch hatten. Nach deren Tod übergab das Stift die Verwaltung, manchmal auch den Genuß solcher Güter, andern Mitgliedern, welche sich durch ihr Alter oder Verdienst einer besondern Begünstigung würdig machten. Zu diesen Gütern konnte man auch die in den Domstiften beybehaltenen Dignitäten, Personaten, Offizien ꝛc. rechnen. Nach der Auflösung des gemeinschäftlichen Lebens wurden die Obleien der Ordnung nach an alle Kapitularen vertheilt, aber die Reihe traf der besondern Einrichtung wegen immer nur wenige. Das Bamberger Domstift hatte 50 Obleyen, welche in mittelbaren Dörfern, Bauernhöfen, Lehen, Zinsgütern, Gülten, Zehnden, Waldungen, Wiesen und anderen Ertragsmitteln bestunden. Mit einigen derselben waren auch Pfarreyen verbunden, welche die Obleyherrn ohne Vermittlung anderer Personen in Erledigungsfällen zu vergeben hatten. Jede war von der andern nach ihrem Verhältnisse und Ertrage unterschieden und unabhängig; ihre Benennung geschah nach dem

Hauptorte der Revenüen. Nicht alle waren auch zu jeder Zeit gangbar; Krieg, Mißjahre, Streitigkeiten mit benachbarten Landesherrn ꝛc. vernichteten öfters auf mehrere Jahre alle Vortheile. Die beliebige Vertheilung derselben fiel nur den 8 — 9 Aeltesten des Kapitels zu, und selbst diese acht wurden manchmal durch frühe Todesfälle eines oder mehrerer Obleyherrn veranlaßt, sie nur unter fünf Glieder zu vertheilen. So wurden im letzten Jahrhunderte durch den Tod des Domprobsts Grafen von Schönborn mehr als 20 Obleyen zugleich erledigt, wodurch fast jeder der Aeltesten drey auf einmal erhielt. Ein Gleiches hatte nach dem Tode des Mainzer Erzbischofes statt. Diese beyden erreichten nämlich ein sehr hohes Alter, und daher traf sie auch oft der Oberleyenfall, oder die Reihe, sich eine Obley des Verstorbenen zuzueignen. Nach geschlossener Reihe machte der Domprobst wieder den Anfang. Traf den Jüngsten unter den Aeltesten die Auswahl einer Obley das Erstemal, so wurde er übergangen. Dieß nannte man Tuccaniren. Die Verwaltung sämmtlicher Obleyen lag nicht dem Domkapitel ob, sondern jeder Besitzer ließ durch seinen besondern Kastner die Vortheile einärndten, und die damit verbundenen Lasten abtragen. Blos die jährlichen Abgaben, welche jeder Oberleybesitzer aus den frommen Stiftungen seiner Obleyen entrichten mußte, sammelte und vertheilte ein einziger Verwalter, Obleyer genannt. Derselbe besorgte auch alle Zehnde der Obleyen, und legte in Sterbfällen dem Kapitel

eine genaue Beschreibung der erledigten Obleyen vor.

Eine namentliche Anzeige derselben mit einem genauen Register der Vortheile und Lasten nach schon aufgelöster Körperschaft noch zu geben, finde ich unnöthig. Nur erwähne ich, daß Kronach, als die beste Obley, durch ihre 39 Zehnden manches Jahr mehr als 7 — 8000 fl. rh. abwarf, obgleich sie nach dem Dezimationsfuße von 1793 nur zu 2996 fl. 8 kr. fränk. berechnet war. Das nämliche Dezimationsverhältniß hatte auch bey den übrigen Obleyen statt: die geringste von Mistendorf war zu 9 fl. 28½ kr. fr. angeschlagen. Die gewöhnlichen Ertragsmittel sämmtlicher Obleyen waren Kapitalien, Erbzinse, Bestandgelder, Getraid, unbeschränktes oder beschränktes Recht Holz zu fällen, von dem gleichfalls dazu berechtigten Dorfsbewohnern ein bestimmtes Anweisgeld zu erheben, Handlohn, Nachsteuer, kleine oder große Jagd, Dorfs- und Gemeindherrschaft, vogteyliche Gerichtsbarkeit, das erste Erkenntniß in Zentfällen, Strafgelder von Schlägereien, lebendiger und todter Zehnd, Schutzgelder von Hintersaßen, Fastnachtshühner, Frohnen, Kraut, Rüben, Käse, Stroh, Schmalz, Eier, Wiesen, Fischwässer, Patronatrecht, Benefizienverleihung, eigene Gebäude und Gärten, Besthaupt, Eichellesen, Most, häusliche und Güterlehen. Die Lasten einer jeden Obley bestanden in Entrichtung bestimmter Geldsummen, oder in einer gewissen Quantität Wachs, oder Getraids, gewöhnlich an

das Werkamt zu Bamberg, wovon mancherley allgemeine Auslagen des Domkapitels bestritten wurden. Nach einem dem Fürstbischofe Franz Ludwig in J. 1793 vorgelegten Dezimationsfuße war freylich der ganze Ertrag aller Obleyen nur 11025 fl. $53\frac{3}{4}$ kr., allein man kann wohl annehmen, daß er in den letzten Jahrzehnten bey den so ausserordentlich gesteigerten Getraidpreisen in der Regel das Doppelte dieser Summe erstieg. Nach der Secularisation wurden die Erträge der Obleihen der Pension eines Jeden beygerechnet.

U. Fragmente sind Erträgnisse von derselben Art, wie die Obleien, aber von weit geringerem Werthe. Sie bestunden in Handlohn, Korn, Haber, Zent und vogteilicher Gerichtsbarkeit, Erbzinsen, Grundzinsen, Nachsteuer, Zuschreibgeld, Feldern, Wiesen, Weihern, Jagdgerechtigkeit, Dorfs- und Gemeindherrschaft, Most, Frohngeld, Heu, Hühner und Eiern. So manchfaltig diese Gegenstände sind, so warfen sie doch nur 750 fl. alle Jahre beyläufig ab. Hiezu kommt noch daß jeder Kapitular in den ersten Jahren auf diese Revenüen ebenfalls verzichten mußte.

V. Dombenefizien. Diese entstunden durch verschiedene Gutthäter des Domstifts, anfangs für die Kapitularen selbst, späterhin für deren Stellvertreter oder Vicarier. Die Zahl der eigentlichen Dombenefizien war 48, daher im Durchschnitte jeder Vicar im Besitze von zweyen seyn konnte, wenn er nicht durch

besondere Rücksichten vervortheilt oder begünstigt ward. Diese Benefizien wurden größtentheils vom Fürstbischofe und Domkapitel vergeben, daher auch das Verleihungsrecht derselben mit ihrem Ertrage durch die Secularisation ohne Beeinträchtigung vieler Individuen dem Staate unmittelbar heimfiel. Nur die Familien von Rotenhan, von Stein, von Redwitz zu Schmölz, von Truchsees zu Welzhausen und der Markgraf von Brandenburg verloren die erwünschte Gelegenheit, ihren Günstlingen des geistlichen Standes durch Uebertragung ihrer Benefizien eine besondere Gnade zu erzeigen. Nicht so gerne ertheilten die Familien von Staufenberg, von Erthal, von Würzburg, von Stadion, Rotenhan, Schubert, Böhmer ꝛc. die ihnen zustehenden Provisionen zu einigen kleineren Benefizien an die Domvicarier. Denn die Bestättigung hieng in diesem Falle vom Domkapitel ab, wobey nicht selten Familienverhältnisse, collegialische Feindschaft und Launen die vorgeschlagenen Subjecte verdrängten. Der ganze Ertrag jener 48 Hauptbenefizien, deren 24 mit einer Stelle im Chor verbunden waren, war beyläufig an Geld 1500 fl. 33 k. rhn. an Waiz 760 Sr., an Dinkel 35., an Korn 1200 Sr., an Gerste 200, an Hafer 290 Sr., an Erbsen 6 M., Hanfkörner 7 M., 1 Flachsgloben, 29 Maaß Schmalz, 142 Unterthanen, 321 Lehenleute, 1 ein halb eigene Häuser, 6 Nachtigall-Semmel, 108 ein halb Steft Wein am Gallustage. Zu bemerken ist noch, daß zwey dieser Benefizien für jene Stadtbewohner und große Herrn vorzüglich gestiftet zu seyn schienen, welche theils spät

das Federbett verließen, theils nicht lange in der Kirche verweilen mochten; daher eines derselben die Verbindlichkeit gleich nach der Predigt, das andere auf dem Altare der sieben Schläfer Messe zu lesen in sich schloß. Die kleineren Benefizien schienen nur zur besseren Unterstützung der schon mit einem Benefizium versehenen Vicarier bestimmt gewesen zu seyn. Denn ihr Geldertrag war unbedeutend.

§. XIX.

Einfluß der Lehre Luthers auf das Bisthum Bamberg.

Schon bey Aufzählung der Synodalstatuten §. XVI. erwähnten wir des großen Sittenverfalls aller Stände, gegen welchen mehrere Bischöfe Bambergs so eifrig kämpften. Allein das Beyspiel einiger verschwenderischen Bischöfe, ihre Anhänglichkeit an Afterpäbste rc., wiederholte innere Empörungen und viele äussere Kriege wirkten auf die sittliche Verwilderung unserer Vorältern zu sehr, als daß das Bemühen einiger Obern den erwünschten Vortheil hätte bringen können. Selbst päbstliche Bullen, Reichs- und Landtagsbeschlüsse bewirkten keine Aenderung in der Sinnesart, welche schon so tiefe Wurzeln geschlagen hatte. Am meisten aber schadete dem Wiederaufblühen guter Sitten und dem allgemeinen Vertrauen auf das päbstliche Oberhaupt der Kirche das Benehmen benachbarter Fürsten.

Schon Markgraf Friedrich I., Churfürst zu Brandenburg, hatte im Jahre 1415 einen besondern Prediger für das Stift St. Gumbert zu Onolzbach mit dem Auftrage ernannt, das göttliche Wort vorzüglich nach der heil. Schrift zu lehren, und sich der römischen Kirchenzeremonien soviel möglich zu enthalten. Dieser Schritt des Regentens wirkte durch seine Folge ungemein viel schon auf die Zeitgenossen, und erhielt sich auch bei der Nachkommenschaft jener Gegend im Andenken. Das Ansehen der römischkatholischen Kirche wurde allmählig ganz untergraben.

Churfürst Albrecht gerieth im Jahre 1481 mit dem B. Philipp in bedeutende Streitigkeiten, welche zwar nicht in Krieg ausbrachen, aber doch den Bann des römischen Stuhls ihm zuzogen. Albrecht lachte darüber, und ergrieff von nun an desto gieriger jede Gelegenheit, das Ansehen und die Macht des Pabsts zu schwächen, und die weltlichen oder geistlichen Rechte Bambergs zu beschränken oder gar zu vernichten.

Auch war bereits in einem großen Theile Teutschlands der Forschungsgeist fähigerer Köpfe erwacht, und das Ansehen des Pabstthums verlor sich im Stillen durch die zunehmenden Mißbräuche des römischen Hofes immer mehr. Seit der Glaubensneuerung der Hussiten wurden die Päbste häufig von vielen Großen Teutschlands zu einiger Reform der ganzen katholischen Christenheit ermahnt, aber vergebens. Vielmehr wurde

der römische Hof noch anmassender, und der Verkauf der Ablässe und andere Krämerey durch Tetzel vom P. Leo X. noch eifriger und hartnäckiger fortgesetzt; bis endlich Dr. Luther es wagte, sich öffentlich dagegen zu erklären, und ganz neue Glaubensgrundsätze aufzustellen. Ihre großen Vortheile für die weltlichen Regenten jener Zeit bewogen diese, ihn nach Kräften zu schützen, und für ihre Verbreitung sowohl als allgemeine Gültigkeit zu sorgen. Bald fand er auch an Melanchthon nnd andern großen Gelehrten eifrige Anhänger undausharrende Vertheidiger seiner Lehre, welche sich nun schnell immer weiter verbreitete.

Kaum hatte sie durch Begünstigung des Churfürsten Friederich des Weisen in Sachsen Wurzel gefaßt, so verbreiteten sich auch schon deutliche Spuren derselben in unserem Bisthume zuerst unter den Religionslehrern selbst, und endlich auch unter ihren Pfarrgemeinden. Die Bewohner des Voigtlands waren durch die ungewöhnlichen Behauptungen der Pfarrer zu Hof Theodor Morunger *) im Jahre 1489, und Johann

---

*) Morunger, D. der h. Schrift und Plebanus (Pfarrer) zu Hof im Voigtland, war zugleich auch Canonicus zu Bamberg und Eichstädt. Anhaltendes Studium der h. Schrift und Väter verleitete ihn, sich eine Glaubenslehre zu formen, welche mit der römischkatholischen in vielen Stücken nicht mehr übereinstimmte. Als eifriger Lehrer seiner Gemeinde, welche er nicht wie andere durch Stellvertretter besorgen ließ, machte er durch seine Predigen gegen die

Sörgel**) vom J. 1511 zu Grundsätzen vorbereitet, welche der Lehre Roms eben so widersprachen, als sie für jene des Dr. Luthers ihre Zuhörer empfänglich machten.

Nach solchen Vorbereitungen kam dieser im J. 1518, als er sich zu seiner Verantwortung nach Augsburg auf

---

Ablässe eben so tiefen Eindruck als großes Aufsehen, wodurch der römische Hof über die vielen Ablaßgefälle aus Franken in Besorgniß kam. Morünger wagte sogar, nach Nürnberg zu reisen, und dem päbstlichen Gesandten Raym. Payroldi förmlich zu wiedersprechen. Dieser höchst entrüstet forderte den Magistrat auf, sich dieses Neulings zu bemächtigen. Auf erfolgte Weigerung ließ sich der Markgraf Friederich bewegen, ihn nach Cadolzburg setzen zu lassen, wohin er als verrufener Ketzer nicht ohne viele Wunden kommen konnte. Der Pabst übergab ihn hierauf dem Markgrafen zur Lebensstrafe, welche in eine neunjährige Gefängnißstrafe auf dem Ravenculm verwandelt ward.

**) Dieser trat als Viceplebanus bey der Michelskirche zu Hof in des Morungers Fußstapfen. Er ereiferte sich vorzüglich gegen den Bilderdienst, die Anrufung der Heiligen, Wallfahrten, und gegen Tetzels Ablaßhandel mit vielem Beifalle seiner Zuhörer. Als er einen großen Theil der Ablaßgelder, welche Tetzel im bayreuthischen Lande zusammen gebracht hatte, nicht abfolgen ließ, ward er vom Pabste nach Rom vorgeladen. Er erschien aber nicht, sondern erkaufte sich seine Loßsprechung durch Geld. Er starb am 2 Pfingsttage 1517. Ihm folgten Johann Holler und Martin Helfer im Geiste Luthers ganz nach.

den Reichstag begab, nach Kulmbach in das Augustiner-kloster, welches nach seiner Versicherung das reichste an helldenkenden Mitgliedern seines Ordens und das schönste in ganz Teutschland war. Hier hielt er während seines Aufenthalts eindringende Reden über seine Lehre, und fesselte sowohl dadurch, als auch durch seinen Umgang die meisten Bewohner der Stadt und ihrer Umgebungen sogleich an sich, obgleich sie noch katholisch blieben. Ueber diese schnellen Fortschritte kann man sich um so weniger wundern, wenn man die Freymüthigkeit und den seltenen Muth Luthers gegen die Roheit, Unwissenheit und Sittenlosigkeit seiner Zeitgenossen in Erwägung zieht.

Im J. 1518 begab sich Luther nach Nürnberg. Hier gewann er unter seinen Ordensbrüdern sowohl als den übrigen Geistlichen bald viele und eifrige Anhänger. Seine Lehre faßte aber auch bey dem Volke in wenigen Jahren so tiefe Wurzeln, daß an ihre Ausrottung desto weniger mehr zu denken war, je mehr auch zugleich die Liebe zu den Künsten und Wissenschaften erregt, und durch thätige Unterstützung des Nürnbergischen Magistrats angefeuert wurde. Freylich mag auch hiezu beygetragen haben, daß B. Georg III. in der letzten Zeit seiner Regierung sich den Kirchenneuerungen mit weniger Heftigkeit wiedersetzte, als andere Fürsten und Bischöfe. Dieses erhellt vorzüglich aus seinem Benehmen gegen Dr. Johann Eck. Denn dieser hätte sich nach vielen vergeblichen Disputen

zu Leipzig in einen päbstlichen Nuntius und Protonotarius zu Rom umschaffen lassen, und kam mit seinem fürchterlichen Bannbriefe an mehrere Orte unter Beziehung auf bestimmte Personen, zu welchen auch die dem B. Georg so beliebten Wilibald Pirkheymer und Lazarus Spengler aus Nürnberg gehörten. Der Fürstbischof weigerte sich, diese nicht geziemend insinuirte Bulle anzuerkennen, oder in seiner Diözes zu publiziren *). Auch wurden in den ersten Jahren der Reformation sehr viele Schriften Luthers und seiner Anhänger zu Nürnberg ungehindert in Bamberg gedruckt. So mußte nothwendig das Ansehen der römischen Kirche in Nürnberg noch mehr verlieren.

Bald darauf hatte sich auch Luthers Lehre in die obere Pfalz durch Begünstigung der Regenten eingeschlichen, und nach wenigen Jahren in der ganzen Gegend verbreitet. Selbst im Herzen des Bisthums wurde sie durch die Ritter eingeführt, welche nach Unabhängigkeit vom Bischofe und Landesherrn strebten. Ihr Beyspiel verführte die Unterthanen, und so sahen sie sich berechtigt, die theils durch Tod theils durch Gewalt erledigten Pfarrstellen nur an ihre Glaubensgenossen zu verleihen.

Solche Ereignisse drohten den Untergang des gan-

*) Andere Schriftsteller behaupten sogar, B. Johann Georg III. habe diese Bulle zur Wahrung seiner bischöflichen Rechte öffentlich verbrennen lassen.

zen Bisthums zu auffallend, als daß nicht schon der thätige Kirchenhirt B. Weigand gegen die weitere Verbreitung der Lehre Luthers wachsam seyn sollte. Aber fast alle Mittel waren unwirksam, und ihr Gebrauch wurde durch Empörungen und Kriege noch erschwert. Nicht weniger eifrig war B. Georg IV., der auch dem Abschlusse des Religionsfriedens zu Augsburg 1555 beiwohnte. Sein Nachfolger Veit II. ließ in teutscher Sprache die Beschlüsse der Tridentiner Kirchenversammlung auf allen Pfarreyen sowohl als im Dom verkündigen. Dem Ausspruche derselben gemäß errichtete Bischof Ernst 1583 das noch bestehende geistliche Erziehungshaus, um künftig nicht mehr unvorbereiteten Priestern das wichtige Amt eines Seelsorgers anvertrauen zu müssen. Als B. Neithard im Jahr 1591 seine Regierung antrat, waren unter den Magistratsgliedern der Stadt nur noch zween katholisch; unter denen auf dem Lande öfters nicht ein Einziger mehr, und die evangelischen Ritter erklärten frey, daß sie eher mit ihrer ganzen Familie auswandern, als zum Katholicismus zurückkehren wollten. Nach genommener Rücksprache mit dem Kayser Mathias, mit den orthodoxen Fürsten Teutschlands und dem Domkapitel, ergrief Neithard die schärfsten Maßregeln, um der fernern Verbreitung der lutherischen Religion in seinem Lande entgegen zu wirken. Er entsetzte alle öffentlichen Staatsdiener, welche sich nicht zum katholischen Glauben bekennen wollten, die Unterthanen verjagte er von ihren Wohnungen, oder nahm ihnen das Vermögen, wenn sie sich auszuwandern

weigerten, und schonte in diesem eifrigen Reformationsgeschäfte selbst der Landstände nicht, wodurch viele Familien des Glaubens wegen nach Kulmbach, Schweinfurt, rc. zogen.

Gleiche Thätigkeit in der Wiedereinführung des katholischen Glaubens bewies B. Gottfried. Um leichter und sicherer zu seinem Zwecke zu kommen, durchreiste er das ganze Land, hielt strenge Pfarruntersuchungen, predigte selbst, und ertheilte zugleich die Firmung. Die noch unter seinem Clerus herrschende Sucht nach Beyschläferinnen bemühte er sich aus allen Kräften zu beschränken. Beneficiaten und Seelsorger, deren Ausschweifungen dem Pöbel zu auffallend vorkommen mußten, verdrängte er gar von ihren Stellen, oder wies ihnen andere Bezirke an, und ersetzte sie mit besser gesitteten Geistlichen.

Sein Nachfolger Johann Georg II. bemühte sich schon am Reichstage zu Regensburg 1623 ganz besonders, ohne Gewalt der Waffen die Verdrängung des Lutherthums aus Franken und die Wiedereinsetzung der Katholiken in ihre vorigen Rechte zu bewirken, aber sein Vorhaben gelang ihm nicht. Er erließ hierauf im J. 1624 an alle Pfarrer seiner Diözes ein Umlaufschreiben von 27 Artikeln, welche jeder in der kürzesten Zeit beantworten sollte. Sie waren:

1) Namen der Pfarrey und des Seelsorgers. 2) Zahl der eingepfarrten Dörfer, Kirchen und 3) der

kleinen und erwachsenen Pfarrkinder. 4) Deren Lehen- und Territorialherrschaft. 5) Ihr Glaube. 6) Ob sie von ihrer Obrigkeit im lutherischen Glauben geschützt, und zu solchen Pfarreien gezogen werden. 7) Ob sie ihre Begräbniß, Taufe und Kopulation in ihrer ordentlichen Pfarrey noch suchen, und blos die übrigen Verrichtungen den protestantischen Pfarrern übertragen 8) Ob man die Katholischen zur andern Religion zwingen wolle. 9) Ob, wann und durch wen ganze Dörfer, Höfe, Familien der wahren Pfarrey entzogen. 10) Ob die neuen Feiertage gehalten, und die alten unterlassen werden. 11) Ob die ungehorsamen Pfarrkinder bey den alten Feyertagen geschützt werden. 12) Ob keine lutherische Schule statt habe. 13) Ob sich nicht unter den bambergischen Unterthanen Hintersassen befinden, welche lutherisch sind. 14) Ob nicht die Kinder der Bambergischen Unterthanen lutherisch sind, und ungescheut an andern Orten die ketzerischen Sacramente holen. 15) Ob die Bambergischen Unterthanen ihre Kinder nicht in lutherische Oerter verheirathen. 61) Ob sie diese nicht an luth. Orten das Schreiben und Rechnen lernen, oder gar studieren lassen. 17) Ob sie ihren rechten sowohl als Vormundskindern Geburts- und Lehrbrief verabfolgen lassen, wenn sie sich in lutherische Oerter verheirathen und niederlassen. 8) Ob und wie viele fremdherrschaftliche Unterthanen zu Bamberg lehenbar sind. 19 Ob nicht die Bambergischen Dörfer und Unterthanen, welche zu lutherischen Pfarreyen gehören, an katholische überwiesen werden können. 20) Ob

alle Ehesachen an das Bambergische Konsistorium verwiesen, oder anders wohin gezogen werden. 21) Ob das Fluchen, Rockenstuben und andere Bübereyen von den weltlichen Beamten gestraft und beseitigt werden. 22) Ob die Pfarrey keine Filialen hat, die jetzt zu lutherischen Pfarreyen erhoben sind, und ob diese Pfarrer auch ihre Abgaben entrichten. 23) Ob die Adelichen im Bambergischen lutherische Seelsorger halten, oder von andern Orten herbeyrufen. 24) Von welchen Prädikanten und Orten ihnen Eintrag in ihrer Pfarrey geschieht. 25) Wer in der Kirche nach der Predigt alle weltliche Sachen verkündige: ob es der Schullehrer, Stadtschreiber oder Gerichtsdiener thue. 29) Ob die Eingepfarrten ihre Jugend in die christliche Lehre schicken, und ob die Ungehorsamen von den Beamten gestraft werden. 27) Ob alle Schullehrer und Kirchenpfleger katholisch sind, und wem ihre Auswahl und Annahme zusteht.

Mehrere Pfarrer beantworteten diese 27 Puncte so ausführlich, als es ihnen möglich war: aber manche waren als blose Pächter der Pfarreyen von so vielen häuslichen Sorgen darniedergebeugt, oder lebten in so großem Kampfe mit den sie umgebenden protestantischen Pfarrern und Herrschaften, oder waren auch in ihren Glaubensgründsätzen so schwankend und ungewiß, daß der Fürstbischof nur vom kleinsten Theile seiner Diözes Nachricht erhielt. Welche Berichte sich bis auf unsre Zeit erhielten, werden wir anderswo kurz berühren.

Der 1625 erneuerte Krieg machte auch jede weitere Anstalt zur Wiedergeburt des allgemeinen Katholicismus unwirksam, bis endlich der vom Kriegsglücke trunkene K. Ferdinand II. 1629 das unglückliche Restitutionsedict ergehen ließ, nach welchem alle Kirchengüter und Pfarrbezirke, welche die Protestanten den Katholiken erst nach dem Passauer Vertrage entrissen hatten, zurück erstattet werden sollten. B. Joh. Georg zögerte nicht, diesen günstigen Spruch durch seinen Kommissär Daniel Beßler, Dechant des Stifts St. Stephan und späterhin auch Generalvicar, für sich in Anwendung bringen zu lassen. Dieser begann sein Geschäft noch in demselben Jahre mit größtem Eifer, und führte auf 23 ritterschäftlichen Pfarreyen den katholischen Gottesdienst in kurzer Zeit wieder ein. Dieser neue Besitz dauerte jedoch nicht lange. Im darauf folgendem Kriege wurden die meisten Ortschaften unsers Bisthums durch die Schweden geplündert, verheert oder verbrannt, die katholischen Pfarrer um ihr Leben gebracht, wenn sie sich nicht noch durch die Flucht retteten, der Bischof mit seinem Kapitel verjagt, und die Unterthanen einer Religionsanarchie Preis gegeben. Bischof Franz machte mehrere Versuche zum Frieden, um die gestörte Ruhe des Glaubens in seinem Kirchensprengel wieder herzustellen: aber jeder mißlang.

Erst B. Melchior Otto hatte das Glück gleich nach seinem Regierungsantritte den allgemeinen Frieden zu erleben, welcher mit so vielen Aufopferungen von

der katholischen Geistlichkeit wieder erkauft wurde. Er bevollmächtigte am 25. August 1645 den Domkapitlischen Konsulenten Kornelius Gobelius *) als Gesandten des Fürstbischofs und Domkapitels am Kongresse zu Münster. Nach vielen Staatsvisiten und Wortwechsel über den Rang im Sitze und Vortrage der Gesandten gegen einander, schritt man zum heilsamen Werke des Reichs und Religionsfriedens. Erst im Herbste 1648 kam man der vielen Streitigkeiten müde endlich zu einem gütlichen Vergleiche. Man vereinigte sich dahin, daß der passauische Vertrag und Religionsfriede von 1552 — 55, wie auch alle Erklärungen und Bestimmungen, welche während den Friedensverhandlungen wechselseitig darüber gegeben wurden, ewig heilig und unverbrüchlich gehalten werden sollten. Dadurch wurde das Reformationsrecht in Glaubenssachen allen unmittelbaren Ständen Teutschlands vom Neuen zuerkannt. Der erste Jänner von 1624 sollte über die Restitution aller in geistlichen Sachen vorgenommenen Veränderungen, und nur in streitigen Fällen, welcher Glaube im Normaljahre herrschend war, der Besitz allein entscheiden. So wie die Annahme der Pfarrer der blosen Willkühr der Stände überlassen bliebe, eben so sollte es auch mit Auswahl der Konsistorien gehalten werden, vor welchen sie zu prüfen seyen. Den Unterthanen der einzelnen Stände wurde das Recht ein-

*) Von diesem werden wir in einem der nächsten Bände noch Mehreres vernehmen.

geräumt, die 1624 ausgeübte Religionsübung mit Allem, was damals damit verknüpft war, noch ferner beyzubehalten, und sich auf keine Art stören zu lassen. Bestehende Verträge über Gottesdienst zwischen Ständen und Unterthanen sollten, so ferne sie diesen Verfügungen nicht wiedersprächen, aufrecht erhalten werden. Jene Unterthanen, welche 1624 weder öffentlichen noch Privatgottesdienst hatten, oder nach Bekanntmachung des Friedens sich zu einer Religion bekannten, welche von der Landesherrlichen unterschieden ist, möchten geduldet, und ihrer Andacht zu Hause pflegen dürfen. Niemand sollte seiner Religion wegen verachtet, oder von Zünften, Erbschaften, Vermächtnissen, Spitälern oder Gottesäckern ausgeschlossen werden. Das Diözesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit mit allen ihren Arten sollte gegen alle protestantischen Stände aufgehoben seyn. Die protestantischen Unterthanen der katholischen Stände, welche 1624 die geistliche Gerichtsbarkeit anerkannt haben, sollten in allen der Augsburgischen Confession und ihrem Gewissen nicht wiederspechenden Fällen derselben noch ferner unterworfen bleiben. Endlich wurde noch scharf verbothen durch Predigen, Schreiben, Lehren, Disputiren, Rathpflegen rc. den passauischen Vertrag, Religionsfrieden und gegenwärtigen Vergleich zu bestreiten. Nach Verlauf von $\frac{14}{24}$ Tagen sollte zur Ausführung dieses Beschlusses geschritten werden. Die Gesandten begaben sich hierauf nach Nürnberg um sich über die Ausübung der Friedensbedingungen zu berathen. Noch im J. 1649

verglich man sich über die Gegenstände von größter Wichtigkeit, und 1650 wurde auch gegen und für Bamberg beschlossen. Vorerst lud Markgraf Christian am 29. Dez. 1649 den B. Melchior Otto zum gütlichen Vergleich durch wechselseitige Deputirte ein, und erbath sich baldige Antwort. Dieser zögerte nicht, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Nach häufigem Schriftwechsel zwischen den Gesandten zu Nürnberg über die Pfarreyen Döbra, Rügendorf, Hausen, Neuensorg ꝛc. wurde der Friedensexecutionscomission daselbst die Erklärung beyderseitiger Deputirten vorgelegt, daß man sich nach dem Normaljahre gütlich verglichen habe, und die noch unentschiedenen Fragen über Territorial und Episcopalrechte der Entscheidung des nächsten Reichstags überlassen wolle.

Ueber Bambergs Rechte zur Wiedereinführung des katholischen Glaubens im Fürstenthume Sulzbach wurde gleichfalls unter Beobachtung allerley Formalitäten lange Zeit gestritten, bis endlich das Simultaneum beliebt wurde. Der Ansprüche auf das ganze Gebieth Nürnbergs mußte sich Bamberg um so mehr begeben, je unstreitiger es im stäten Besitze der neuen Glaubensverhältnisse gewesen ist. Nur der Verlust an der vasallirten Ritterschaft war unserm Bisthume zu schmerzlich: wie groß dieser sowohl, als auch der von den Umgebungen des Bamberger Fürstenthums war, wird aus folgender Darstellung erhellen.

Ich schicke vorerst das Verzeichniß der jetzt im

Mainkreise 180⅞ bestehenden protestantischen Decanate und Pfarreyen voraus, und lasse die einzelnen Orte des ehemaligen Bisthumes, welche theils lutherisch waren, theils noch sind, folgen.

Das Kreisdecanat ist dermalen noch unbesetzt. Der protestantische Pfarrer und Consistorialrath Fuchs in Bamberg ist keinem Distriktsdecante untergeordnet.

Districtsdecanate.

A. Ludwigstadt — Decan Joh. Chr. Raab — Pfarreyen: 1) Ludwigstadt — Pfarrer Derselbe. 2) Langenau — Chr. Ph. Schau. 3) Lauenstein — J. Tob. Bremser. 4) Steinbach — Chr. W. C. Hecht.

B. Unterrodach — Dec. J. G. Sauer. Pfarreyen: 1) Unterrodach Pf. Ders. 2) Mitwitz — J. Ch. Wohlfart. 3) Seybelsdorf — C. Ch. Sommer. 4) Burggrub — Chr. C. Fr. Wohlfart. 5) Fischbach — J. P. Eyser. 6) Rügendorf — J. M. Stetter. 7) Presseck — J. H. Tillmann. 8) Grafengehaig — Chr. H. Schmaus. 9) Gössersdorf. (NB. Wird durch den Bayreuther Pfarrer C. Barnikel zu Kirchleus versehen.)

C. Obristfeld — Dec. — C. W. Friedlein. Pfarreyen: 1) Obristfeld Pf. ders. 2) Schmölz — J. A. Zerzog. 3) Gertenroth — Chr. G. L. Kellner. 4) Küps — J. F. Frauenholz. 5) Weisenbrunn —

G. Chr. Moser. 7) Hain — G. H. Herold. 8) Strö-
ßendorf Schloßpfarrey Ant. Fr. Kellner.

D. Michelau — Dec. — E. A. Clarus. Pfarreyen. 1) Michelau Pf. Ders. 2) Schottenstein — J. Chr. Beumelburg. 3) Untermerzbach — J. P. Posekart. 4) Heirath — J. Fr. Schmoller. 5) Gleisenau Chr. G. Häffner 6) Lahm — J. G. D. Rudoph. 8) Schney — J. E. L. Rudolph. 8) Niederfüllbach — J. Chr. J. Baumann. 9) Marktrentweinsdorf — J. Schneider.

E. Schweinfurt — Dec. — J. P. Voit. Pfarreyen: 1) Schweinfurt zu St. Johann Derselbe. Archidiacon J. C. Bundschuh. Diacon J. M. Sixt. Condiacon J. W. Grosgebauer. 2) Scheinfurt zu St. Salvator, Pfarrer Fr. A. Bach. 3) Oberndorf — J. C. Greiß 4) Zell — J. C. Götz. 5) Madenhausen — Chr. L. Heinrich. 6) Gochsheim — J. Chr. Schöner. 7) Sennfeld — J. G. C. Walther.

F. Burghaßlach Decanat (dermalen gehört es zwar zum Rezatkreis, besorgt aber die Kirchen- und Schuleninspektion über folgende Pfarreyen des Mainkreises). 1) Altenschönbach Pf. L. Th. Müller. 2) Aschbach — J. R. Erdmann. 3) Grosbirkach — Billmann. 4) Hahn am Berg — G. C. Fr. Steinhauser. 5) Obersteinbach — G. Döhlmann. 6) Markttaschendorf — J. Ph. Drechsel.

G. Lonnerstadt. — Dec. — J. Chr. Bucher. Pfarreyen. 1) Lonnerstadt Pf. Ders. 2) Mühlhausen — J. G. Döhlmann. 3) Pommersfelden — G. V. Zucker. 4) Steppach J. Fr. Löffler. 5) Trabelsdorf — Th. Schindler. 6) Walsdorf — J. Chr. Wiesinger. 7) Weingartsgereuth Schloßpfarrey J. Fr. Heydn.

H. Kirchahorn — Dec. — N. Ch. Popp. Pfarreyen: 1) Kirchahorn — Pf. Ders. 2) Heiligenstadt — J. A. Fr. Raithel. 3) Hetzelsdorf — P. Purucker 4) Krögelstein — J. G. Pöhlmann. 5) Muggendorf — Ph. Runzler. 6) Streitberg — J. G. Traumüller. 7) Thuisbronn — J. H. Rainel. 8) Unteraufsees — W. Fr. Höppl. 9) Unterleinleiter — J. S. Conrad. 10) Buttenheim Schloßpfarrey — W. J. Hartmann. 11. Wüstenstein Pfarrvicariat. F. W. Seyfart.

§. XX.

Alphabetische Aufzählung der Ortschaften des ehemaligen Bisthums Bamberg sowohl als des jetzigen Mainkreises, welche theils lutherisch waren, theils noch sind. *)

Adelsdorf oder Attelsdorf und Aisch.

Das Präsentationsrecht auf Letzteres gehörte zufolge eines Schiedsspruchs der Aebtissin zu Schlüsselau,

*) In Erwägung, daß die Erhaltung und Beförderung des Lutherthums in unserem Bisthume meistens eine Folge fortwäh-

und nachher dem Bischofe von Bamberg, jenes auf Adelsdorf stund dem Domprobste zu. Am 16. April 1550 wurde der dasige Provisor Heinrich Hübner von der lutherischen Ketzerey durch den General-

render kriegerischer Unruhen war, läßt sich leicht vermuthen, daß die wenigen aus jener Zeit gesammelten Nachrichten darüber durch Feuer und Plünderung größtentheils auch wieder vernichtet wurden. Erst nach dem westphälischen Frieden beginnen vollständigere Nachrichten, welche aber die Vorzeit wenig oder gar nicht beleuchten. Daher ich, bey der kargsten Benutzung meiner Quellen, aus vielen 100 Bänden und Faszikeln von Acten und Pfarrmatrikeln doch nur folgende wenige Notizen über die einzelnen Pfarreien, welche ehemals ganz oder zum Theil lutherisch waren, oder es noch sind, liefern kann. Am wenigsten gelang es mir, die ritterschaftlichen Pfarreien bis auf unsre Zeit zu verfolgen. Denn die Edelleute ließen nach dem Tode eines jeden protestantischen Pfarrers die ihnen zugestandene Obsignatur, Reseratur und Inventur durch ihre Beamten vornehmen, und alle Papiere, welche die Verhältnisse der Pfarrey betrafen, öfters unter dem Vorwande der nöthigen Durchsuchung, in das ritterliche Archiv bringen, ohne dem Nachfolger eine Abschrift oder die Orginalien mitzutheilen. Auch mögen viele Pfarrer ganz sorgenlos über die Entstehung und das Aufblühen ihrer Kirche gewesen seyn, und manches wichtige Papier zum Hausbedarf verwendet haben. Andere können zwar im Besitze guter Quellen noch seyn, verheimlichen sie aber aus Besorgniß, ihrer jetzt ohnehin bedrängten Gutsherrschaft auf irgend eine Weise dadurch zu schaden, oder sich selbst eine Schmälerung ihrer so geringen Einkünfte zuzuziehen. Letzteres gestunden

vicar M. Neydecker unter der Strafe losgesprochen, daß er 3 Freytage nach einander mit Wasser und Brod sich begnügen sollte. Von 1563 bis 1592 wirkte Luthers Lehre von Aisch her am nachtheiligsten auf die Verhältnisse der Pfarrey von Adelsdorf. Im Anfange des J. 1596 beklagte sich der Pfarrer über Beinträchtigungen des protestantischen Lehrers zu Grub bey Höchstadt. Der Fürstbischof Neithard ertheilte sogleich dem Kastner zu Höchstadt den Befehl, den Pastor von Grub nach Bamberg zu liefern, sobald er ihn auf bambergischen Gebiethe ergreifen könnte. Dasselbe Jahr wurden auch zu Schlüsselau durch Deputirte über die in Glaubenssachen ungehorsamen Unterthanen von Adelsdorf die nöthigen Verfügungen getroffen, aber der gute Erfolg davon veroffenbarte sich erst 1607, obgleich schon 1597 Viele zum katholischen Glauben zurückkehrten. Durch Luthers Reformation und die damals geringe Macht der Bischöfe ward es möglich, daß der Vogt zu Aisch viele Urkunden wegnehmen, die 2 Kirchen auf alle Art vervortheilen, durch verfälschte Documente seiner Herrschaft allerley Gerechtigkeiten über dieselben verschaffen, und 20jährige Rechnungen darüber unterschlagen konnte. Saß er gleichwohl lange Zeit zu Bamberg in Gefangenschaft, so konnte man

---

mir verschiedene lutherische Pfarrer, welche unter meinem Vorwande des reinsten historischen Zwecks eine gründliche Untersuchung der ehemaligen Pfarrrevenuen versteckt zu seyn glaubten.

ihn doch nicht zur Restitution bewegen, und er fand so gar nach Neithards Tods Mittel, wieder in Freiheit gesetzt und losgesprochen zu werden.

Der lutherische Vogt der Herrn von Stiebar zu Aisch und Adelsdorf erlaubte sich verschiedene Beeinträchtigungen des katholischen Pfarrers durch die Gestattung pfarrlicher Verrichtungen vom einem benachbarten Pastor auf dem Schlosse. Nach mehreren Beschwerden verantworteten sich 1604 die von Stiebar gegen den Bischof, daß ihr Vogt noch nie seine rechtliche Gränze überschritten, sondern nur die Burgrechte ausgeübt hätte. 1696 brachte das Vicariat vor, daß die Adelsdorfer Pfarrkinder von dem lutherischen Pfarrer zu Neuhaus gelockt, und für seinen Glauben gefesselt würden. Die Klagen vervielfältigten sich, als die Frau Generalin von Bibra im Anfange des 18. Jahrhunderts auf ihrem Schlosse wirklich protestantischen Gottesdienst durch den benachbarten Pfarrer von Neuhaus feiern, und deswegen auch dem Ortspfarrer einige Zehnde wegnehmen ließ. Der Gottesdienst war kaum begründet, so besuchten schon die Adelsdorfer protestantischen Einwohner ohne Scheue die Schloßkirche, und ließen sich das Abendmal reichen. Auf spätere Anzeige des Pfarrers hievon erhielt er einen Verweis, daß er seinen Ortsbewohnern so ungehindert gestattete, dem protestantischen Gottesdienste beyzuwohnen. So veränderte die Schloßkapelle bald durch den Zugang vieler Anderer die Ansicht eines Privathauses. Allmäh-

kig erlaubte sich der Pfarrer von Neuhaus gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts durch Taufen, Kopulationen rc. nicht nur neue Eingriffe in die Rechte des Adelsdorfer Pfarrers zu machen, sondern auch sogar ihm die Stolgebühren vorzuenthalten. Dieses erhellt aus einem pfarrlichen Berichte vom 2. Sept. 1751. Man bemühte sich von Seite Bambergs, diesem widerrechtlichen Verfahren zu begegnen, aber vergebens. Denn am 13. u. 16. Jan. $17\frac{6}{6}\frac{3}{5}$ berichtete schon wieder Pfarrer Werner, daß der Besuch der Schloßkapelle an Sonn und Feyertagen zum Schaden seines Pfarrspiels stäts zahlreicher werde, daß der besonders aufgestellte Schloßprediger öffentlichen Religionsunterricht ertheile, und bey Vorenthaltung der Stolgebühren sich sogar schon auf das Herkommen berufe. Werners Besorgnisse für seine katholische Gemeinde wuchsen noch mehr, als er die Materialien zur Errichtung einer protestantischen Kirche herliefern sah. Er machte hievon am 28. Jan. 1765 seinem Fürstbischofe die schuldige Anzeige: aber glücklicher Weise kam dieser Bauplan nicht zur Ausführung, und der Gottesdienst blieb nur auf die Burg beschränkt.

Adlitz oder Marlitz.

Adlitz oder Marlitz war ehemals nur ein Bauerngut, wurde erst in der Mitte des letzten Jahrhunderts zu einem Rittergute erhoben, und zur Superintendur Baiersdorf gezogen, obgleich von Langensendelbach aus seit 1611 bis 1751 alle pfarrliche Verrich-

tungen daselbst vorgenommen wurden. Erst 1749 eröffnete die Frau von Stauf den feyerlichen Gottesdienst in ihrem Schlosse an allen Sonn- und Feyertagen.

Affalterthal.

Ursprünglich übte der Pfarrer in Prezfeld das Patronatrecht über Affalterthal aus, aber gegen das Jahr 1570 maßten sich dieses die H. von Egloffstein an. Im J. 1544 verbreitete der katholische Pfarrer Erhard Thailer einige heterodoxe Lehren unter seiner Gemeinde, wurde deswegen in Bamberg eingekerkert, und mußte eidlich wiederrufen. Auf Ansuchen seines Pfarrspiels, welches während der Kerkerzeit keinen anderen Seelsorger hatte, bekam er am 20. Juli 1545 seine Stelle wieder, jedoch mußten sich 4 Einwohner für ihn schriftlich verbürgen. Wie lange er sie versah, ist unbekannt: daß sie aber 1554 erledigt war, und ihre Gefälle von der Gemeinde geraume Zeit benutzt wurden, erhellt aus den Pfarrregistern. Gegen das J. 1570 begünstigten Rochus und Johann von Egglesfstein den Prediger Martin Kobmann, in der Einführung der neuen Lehre aus allen Kräften, so sehr sich auch die Gemeinde wiedersetzte, und für den Katholicismus erklärte. Die Pfarrgefälle bestunden damals in 28 Sr. Zehnd zu Dörfles, in 6 Sr. zu Sarg, und in einer Wiese, deren sich die Ritter bemächtigten. Der Kapitalstock belief sich nur auf 900 fl. Die Kirchengefäße fanden sich noch viele Jahrzehnte nach der Verdrängung des Katholicismus daselbst vor.

Im J. 1625 beklagte sich Andr. Gruner Pf. in Obertruppach, daß der Pastor in Affalterthal durch eigenmächtiges Taufen, Kopuliren ꝛc. ihn stäts beeinträchtige, und die Gebühren entziehe. B. Joh. Georg befahl sogleich, daß dessen Zehnden zu Dörfles so lange sollten in Beschlag genommen werden, bis er den Pfarrer und Schullehrer in Affalter würde befriedigt haben.

Ahornberg

Liegt im Voigtlande bey Mönchsberg, litt schon Vieles im Hussitenkriege, noch mehr in spätern Zeiten. Es wurde, wie alle umliegende Ortschaften schon 1526 — 28 von der Reformation verschlungen.

Ailsfeld

Wurde erst 1474 durch den Bischof Georg von Kirchahorn getrennt, und zu einer besondern Pfarrey erhoben. Nach mehreren Jahrzehnten des eingerissenen Lutherthums, in welchen die H. v. Rabenstein ihr viele Gütererträge wegnahmen, wurden diese endlich 1597 von Bamberg um die Präsentation eines Katholiken gebethen, welches auch geschah. 1608 wurden zur Wahrung der pfarrlichen Rechte von Ailsfeld und Kirchahorn mit denen von Rabenstein besondere Recesse abgeschlossen, nach welchen sie alle geraubten Meßgewänder, Kelche, Ornate, Documente und Pfarracten, Rechte, Güter und Erträgnisse binnen 8 Tagen abgeben mußten. Jedoch war bey dem Mangel hinlänglicher Urkunden nicht zu verhindern, daß wichtige Güter bey

der lutherischen Pfarrey Kirchahorn blieben. Noch in demselben Jahre mußten die Gotteshäuser Gößweinstein und Weischenfeld einige 100 fl. zur Erbauung einer neuen Kirche in Ailsfeld beytragen. Im J. 1610 zählte man schon wieder 366 Pfarrkinder, welche an der österlichen Beicht und Kommunion Theil nahmen. Vielleicht war dieses zum Theil auch eine Folge des nachdrücklichen Befehls an den Pfarrer zu Kirchahorn, alle Irrungen mit Ailsfeld zu beseitigen, und sich der Mühe, diese Pfarrkinder für seine Religion zu gewinnen, gänzlich zu enthalten.

Alfaltern

War ehemals eine Kapelle im Veldner Gebiethe am Flusse Pegnitz, welche 1488 von einem Pfalzgrafen mit einem Fruhmeßbenefizium versehen, und dem Bischofe von Bamberg zur beliebigen Besetzung übertragen wurde. Im J. 1576 ward die Fruhmesse zu einer Pfarrey erhoben, und mit der von Artelshofen in der Art vereinigt, daß an beiden Orten 3 öffentliche Gottesverehrungen wechselweis verrichtet werden sollten. Sie litt mit der ganzen Oberpfalz gleiche Religionsveränderungen.

Altenbanz

War einst eine der ansehnlichsten Pfarreyen der obern würzburger Diözes, welche nebst dem Pfarrer noch von 6 — 7 Kaplänen und Kooperatoren im Mittelalter versehen wurde. Durch die Nachbarschaft Koburgs

wurden Anfangs einzelne Filialen entrissen, und lutherischen Pastoren übergeben, bis endlich die Mutterkirche selbst auch fiel. Nach der Wiedergeburt des Stifts Banz lebte auch diese Pfarrey für den Katholicismus wieder auf, aber mit einem sehr beschränkten Wirkungskreise.

Altenkunstadt

War anfangs eine Seelsorgerstelle, welche nur durch einen Titularpriester versehen wurde. Erst P. Sixtus IV. ertheilte 1478 ein päbstliches Indult, nach welchem die Abtey Langheim durch einen Konventualen sie versehen lassen konnte. (S. Th. II. S. 53.)

In Erwägung, daß zur Zeit des entstehenden Lutherthums nur die gelehrtesten Konventualen von den Aebten Langheims auf ihre Pfarreien gesetzt wurden, ist es gar nicht zu wundern, daß der 1515 nach Altenkunstadt ernannte Pfarrer Euchar Dinckel seiner eigenen Einsicht in Glaubenssachen folgte. Aus Besorgniß, darüber von seinen Obern zur strengsten Strafe gezogen zu werden, erklärte er sich eidlich, 1534 ganz freymüthig für einen Anhänger Luthers, und flüchtete sich. Diesem folgte 1575 Georg Pfartel auf demselben Wege nach. Er war aus Sachsen vertrieben, wurde vom Prälaten auf diese Pfarrstelle präsentirt, und schwur vor dem Generalvicare, sich nach Bambergischer Kirchenordnung zu verhalten, wurde aber bald wieder meineidig. Ihr Unterricht

hatte bey der Pfarrgemeinde so tief gewurzelt, daß nach einem Berichte des Amtsschultheissen von Burgkunstadt noch im J. 1594 Niemand allda katholisch war. Der Fürstbischof schickte daher 1597 den Dr. Förner und Dr. Gostenreuther nach Weismain, um die Ungehorsamen auf den guten Weg zurück zu bringen: aber vergebens. Eben so drohte auch 1597 der Abt Johann von Langheim, den Schulmeister ungeachtet seiner guten Amtsführung und eifrigen Unterrichtung der Kinder abzusetzen, woferne er sich nicht zum katholischen Glauben wieder bekennen würde. Noch mehrere Jahrzehnte wurde die Pfarrkirche gewöhnlich nur von 20 — 30 Kindern besucht, und weder ein alter noch neuer Feiertag gehörig gehalten. Dazu wirkten auch vorzüglich die Schloßprediger zu Strößendorf, welche selbst den Kranken in Altenkunstadt ohne Furcht das Abendmal reichten, und jedes Paar, so ihnen zulief, kopulirten. Auch wurden die Kinder von den Predigern im lutherischen Glauben unterrichtet, wie sich der Schullehrer von Altenkunstadt schon 1580 bey dem Fürstbischofe beklagte.

Altenschönbach

Ist ein evangelisch lutherisches Pfarrdorf zwischen Brixenstadt und Wiesenthaid mit einem Schlosse der Familien von Creilsheim Rügländer und Fröstockheimer Linie gehörig. 1525 wurde das Schloß und die Kirche von den aufrühriſchen Bauern in die Asche gelegt. Die neuerbaute Kirche wurde bald von einem evangelischen Prediger versehen.

Amberg.

Schon 1314 schenkte Pfalzgraf Rudolph dem Stifte St. Jakob zu Bamberg 2 Theile seiner Zehnden daselbst. P. Sixtus verwandelte 1414 diese Gefälle in eine Geldabgabe von 40 fl. rhn. mit der Bedingung, daß der Pfarrer sogleich excommunicirt seyn sollte, wenn einer der Zahlungstermine mehr als ein Monat verflossen wäre. Als der Licentiat Johann Götz 1536 gegen eine jährliche Kompetenz seine Pfarre an den Magister Johann Madler resignirte, verglich sich unser Domdechant auf 6 Jahre mit dem neuen Pfarrer gegen 20 fl., welche aber weder er, noch sein Nachfolger Georg Helbig entrichtete. Darüber wurden beym Pfalzgrafen Friderich I. Beschwerden erhoben. Eilf Jahre später weigerte sich dieser schon, die lange Zeit erledigte Pfarrstelle zu St. Georg in Amberg durch das Stift Bamberg besetzen zu lassen. Nach mehreren Verhandlungen verglich sich endlich der Stadtrath daselbst mit dem Stifte St. Jakob dahier gegen 700 fl. für die Erlöschung der jährlichen Kompetenz, des Präsentations- und Verleihungsrechts. Dieses war eine Folge der Vorliebe, welche die Bewohner Ambergs für Luthers Lehre bereits hegten.

Im Jahre 1518 disputirte Luther zu Heidelberg mit vollem Beyfalle, und veranlaßte dadurch die Reformation in der untern Pfalz. Churfürst Ludwig widersetzte sich weder der Neuerung, noch erlaubte er, Jemanden des Glaubens wegen zu mißhandeln; er er-

theilte auf dem Reichstage zu Speyer 1526 nur friedfertige Rathschläge, und beförderte 1532 den Religionsfrieden zu Nürnberg. So grief die neue Lehre zuerst in der untern, und endlich auch 1538 in der obern Pfalz sehr weit um sich. Die vornehmsten Städte als Amberg, Auerbach rc. bathen bereits den Churfürsten und seinen Bruder Pfalzgraf Friedrich um Prediger, welche das Wort Gottes rein und lauter vortrügen. Beyde durch ein besonderes Staatsinteresse verleitet nahmen keinen Anstand, zuzugestehen, daß die Städte im Jahre 1544 ihre ersten Prediger aus Wittenberg kommen ließen, und ihren Kirchendienst nach der Nürnbergischen Ordnung einrichteten. Nur erklärte sich Friedrich I. als Churfürst, 1548 aus Furcht vor dem Kayser, für die Annahme des Interims, wodurch die Verbreitung der lutherischen Lehre etwas gehemmt ward. Desto schnellere Fortschritte machte sie nach dem Passauer Vertrage unter Churfürst Otto Heinrich durch die im Jahre 1556 bekannt gemachte neue Kirchenordnung. Damals war der Pfalzgraf Friedrich II., welcher dem Otto Heinrich in der Regierung folgte, noch Statthalter zu Amberg, und beförderte diesen Gang der Glaubenssachen mit allen Kräften. Als Regent begab er sich nach Heidelberg, wo er sich für die reformirte Religion erklärte, und hinterließ seinen Churprinzen Ludwig daselbst als Statthalter. Dieser war ein eben so eifriger Anhänger der lutherischen Lehre als seine Frau und Unterthanen. Daher der Wunsch seines Vaters, die reformirte Religion auch

in der obern Pfalz eingeführt zu sehen, nicht erfüllt werden konnte, obgleich er selbst 1566 mit Dr. Kasp. Olevanius, Joh. Willing und mehreren Kirchenräthen nach Amberg gekommen war, sich mit seinem Sohne, den Stadtbewohnern und Landständen darüber zu benehmen. Nach mehreren Unterhandlungen verglich man sich, daß die Amberger alle ihre lutherischen Prediger zwar behalten, aber doch auch zween Reformirte im Kloster und in der Hauptkirche zu St. Martin predigen sollten. Eben so ward außer der Stadtschule noch ein Pädagogium im Kloster für die oberpfälzische Jugend errichtet, worin der Heidelbergische Katechismus und die freien Künste gelehrt wurden. Ludwig bestellte hierauf den Joh. Matthäus aus Schmalkalden nebst einem Diacon zu reformirten Predigern, und dem Christoph Schilling, einem neunjährigen Zöglinge Melanchthons, übertrug er das Pädagogium. In den Umgebungen der Stadt veränderte sich vorläufig nichts. Allein schon das folgende Jahr wurde der lutherische Prediger daselbst, Andreas Pankratius wegen seiner Widersetzlichkeit gegen die Reformirten verjagt, den übrigen Lutheranern ihr Predigamt untersagt, und den aus Frankreich, England und den Niederlanden vertriebenen Reformirten freier Sitz eingeräumt.

Während A. Neuser, Pfarrer aus der untern Pfalz, des Arianismus wegen 6 Wochen in Gefangenschaft saß, ließ er einige arianische Sätze von der Person Christi unter dem Volke vertheilen. Dieses und

selbst der Superintendent Joh. Matthäus hatte sie schon mit Beyfall aufgenommen, als sie der Churfürst unterdrücken ließ. Er rief hierauf den Matthäus nach Heidelberg, und setzte ihn am 4. Nov. 1572 ab. Darauf erklärte sich dieser heftig für die Lutheraner, und ließ sowohl gegen die Reformirten überhaupt, als auch gegen den Churfürsten mehrere Schriften ergehen. Seine Stelle wurde durch G. Lopichius, und die des Diacons durch Joh. Phil. Mylius ersetzt. Dr. Olevanius stellte beyde 1573 ihrer Kirche daselbst vor, hielt auch einige Predigten über die Verhältnisse der Zeit und den Zustand der Gemeinde, und führte mit dem lutherischen Prediger A. Pancraz mehrere Dispute über das Abendmahl und einige andere Gegenstände. In diesen soll er sich nicht vorsichtig genug über die Allmacht Gottes ausgedrückt haben. Daraus nahm der Statthalter und Kronprinz Ludwig im April 1575 Veranlassung, durch 19 Deputirte aus Amberg dem Churfürsten zu Heidelberg vorzustellen, daß die zugeschickten reformirten Prediger zu ihrer Erbauung nichts beytrügen, und bath zugleich um Erlaubniß, andere annehmen zu dürfen. Dieser suchte sie zu beruhigen, schrieb seinem Sohne, die reformirte Kirche zu besuchen, und schickte im Mai eine Deputation *) nach Amberg, welche rieth, man möchte nicht mehr gegen die Refor-

*) Darunter befand sich auch der gelehrte Hofprediger Tossanus, welcher eine eigene Schrift über diesen Gegenstand, der eine andere entgegen gestellt wurde, 1575 herausgab.

mirten schmähen, den Kirchenzwist aufheben, und einige Irrthümer von der wesentlichen Gegenwart, vom leiblichen Genuße ꝛc. beseitigen. Die Amberger wendeten ein, sie seyen nach Luthers Lehre erzogen, die Reformirte enthalte viel Anstößiges, und sey von den Reichsständen noch nicht anerkannt worden. Die Deputation wollte nun mit Gewalt den Reformirten die Hauptkirche einräumen, und die Bürger zum Besuche nöthigen. Allein alle Einwohner widersetzten sich. Die Kirche wurde verschlossen, und den nächsten Sonntag kein Gottesdienst gefeyert. Die Deputation vom Churprinzen nicht unterstützt, reiste daher nach Heidelberg zur Berichterstattung zurück, und der Churfürst ward gegen seinen Sohn sehr aufgebracht.

Im folgenden Jahre starb Friedrich II., und Ludwigs erstes Streben gieng dahin, die reformirten Prediger zu verdrängen, Bilder in die Kirche zu setzen, Altäre aufzurichten, das Abendmahl nach lutherischer Form zu reichen, und alles wieder so einzurichten, wie es unter Churfürst Otto Heinrich war. Allein nach seinem Tode 1583 kam sein Sohn Friedrich widerrechtlich in die Vormundschaft des Pfalzgrafens Kasimirs, welcher mit allem Kraftaufwande die Reformirten wieder zu heben, und die Lutheraner zu unterdrücken suchte. Friedrich nur von Reformirten erzogen war eben deswegen dem lutherischen Glauben abgeneigt: er bemühte sich in der obern Pfalz die reformirte Religion einzuführen, und setzte den ungehorsamen Rath ab,

ohne daß er eine Auswahl neuer Mitglieder treffen konnte.

Schon 1614 ward Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm katholisch, wodurch auch verschiedene Unterthanen schwankend wurden. Im Anfange des dreißigjährigen Krieges kam unter dem Herzoge Maximilian v. Bayern die Oberpfalz in die Hände der Katholicken, welche nicht zögerten, ihren Glauben in Amberg herrschend zu machen, das Kloster und die Georgenkirche den Reformirten zu nehmen, und 1623 schon sogar die Kirchenstellen mit ihren Glaubensgenossen zu einer Jahrszeit besetzten, zu welcher die Besoldungen fällig, und die Scheunen mit Getraid gefüllt waren. Die eingesetzten katholischen Pfarrer nahmen den Vertriebenen Alles unter dem Vorwande, daß sie die von Katholiken gestifteten Kirchengüter benutzt, die Kirchen ihres Schatzes beraubt, die Bilder verbrennt, die Meßgewänder und Chorröcke zur Kleidung der Erwachsenen und Kinder verwendet hätten. Nur gegen die Adelichen hatte man bis Jacobi 1627 noch Nachsicht, an welchem Tage aber ihnen auch streng befohlen ward, in 15 Tagen das ganze Land zu räumen. Mancher Katholik hatte damals 3 — 6 Pfarreien zugleich zu versehen, und doch wurden alle Unterthanen — besonders nach der dänischen Niederlage bey Luter — endlich gezwungen, sich für den Katholicismus zu bekennen. Waren manche der vorigen Pfarrer auch begütert, so verweigerte man ihnen doch allen Zutritt in die obere Pfalz, ohne

daß man sie von den öffentlichen Abgaben befreite. Allein alle Verhältnisse bekamen wieder eine neue Gestalt durch die Siege der Schweden. Doch erhielt sich trotz dieses fürchterlichen Zeitsturms in Amberg der katholische Glaube bis auf unsere Zeiten, und unsre Dombechante blieben im städten Besitze des Verleihungsrechts dieser Pfarrei und Dechantey an Cleriker aus dem bambergischen Kirchensprengel. *)

Amlingstadt.

Auch hier schliech sich im 16. Jahrhunderte das Lutherthum ein: doch verschwand es bald wieder durch thätige Fürsorge der dasigen Seelenhirten. 1594 waren nur noch 14 Lutheraner in dieser großen Pfarrei. 1491 wurde Gaisfeld von ihr getrennt.

Arnstein und Rotmansthal.

Die Nähe der baireuther Gränze gab auch diesem Pfarrspiele Gelegenheit, vom Glauben abzufallen. Daher der Pfarrverweser selbst Mich. Dolhoph vom Generalvicar Joh. Neydecker dreimal der Ketzerey wegen excommunicirt, und erst 1545 am Ende des Lebens wieder-

*) Gehörte gleichwohl Amberg schon immer zur Diöces von Regensburg, so konnte ich es doch theils aus dem eben angeführten Grunde, theils weil es unter dem Namen Ammenberg in den ersten Zeiten unseres Bisthums einen integrirenden Theil des Stiftsvermögens ausmachte, nicht mit Stillschweigen übergehen.

losgesprochen wurde. 1594 — 98 gab es noch viele Protestanten; 1609 ward der Pfarrer sehr unsittlich in seinem Betragen, und endlich lutherisch. 1618 liefen noch häufige Klagen ein, daß sich die Pfarrkinder weder des Fleischessens an den Fasttagen, noch des Arbeitens an den neuen Feyertagen enthalten. Erst nach dem westphälischen Frieden gelang es, die lutherischen Gebräuche ganz zu beseitigen.

Aschbach

Ist ein evangelischlutherisches Pfarrdorf auf dem Steigerwalde, welches nebst dem Schlosse der Familie von Pöllnitz zusteht. Daselbst wurde auch im letzten Jahrhunderte von 5 Franziscanern, welche in einem Hospiz beysammen wohnen, in der Magdalenen Kapelle katholischer Gottesdienst gefeiert. Die Reformation dieses Orts gieng schon in den ersten Zeiten Luthers vor sich. (S. am Ende.)

Auerbach

War einst eine sehr weitläufige Pfarrei der Bamberger Diözes. Sie umfaßte noch 1533 Zirkendorf, Turndorf, Droschenreuth, Gunzendorf, Hopfenoh, Büchenbach, nnd Königstein. Allein 2 Jahrzehnte hernach wurde auch dieser Bezirk, eben so wie Amberg, durch Luthers Lehre aufgelößt und vertheilt, bis 1625 die katholische Regilion wiederhergestellt ward. Schon im März d. J. meldeten die geistlichen Räthe von Bamberg dem Pfarrer zu Vielseck das Vorhaben des Bi-

schofs als Patrons von Auerbach, daß der calvinische Pastor daselbst mit Einwilligung der oberpfälzischen Regierung verdrängt, und ein brauchbarer Katholik an seine Stelle gesetzt werden sollte. Bamberg schickte mit dem neuen Pfarrer im Juni d. J. 2 Deputirte nach Amberg, welche der Regierung durch den Jesuiten Pet. Hugo, Director der katholischen Kirche daselbst, vorgestellt wurden. Wenige Tage darauf ward Udalr. Faulmüller im Namen des Kl. Michelfeld eingesetzt, und seit dem erhielt sich daselbst die katholische Lehre, obgleich unter fortwährenden Beeinträchtigungen der benachbarten nürnbergischen Pastoren.

Azendorf.

Sehr unrichtig legte man viele Jahrzehnte das Patronatrecht dieser Pfarre nebst dem Filiale Kaltenhausen und Tesselsdorf im bayreuther Gebiethe dem Kloster Michelsberg in Bamberg zu. Vielmehr gehörten beyde Oerter immer zur Gutsherrschaft von Thurnau. Aus Mangel eines eigenen Pfarres wurden sie nach dem Religionsfrieden geraume Zeit von den zunächst wohnenden katholischen Pfarrern versehen. Wann der protestantische Gottesdienst förmlich begründet wurde, ist weniger gewiß zu bestimmen, als daß die beyden letzten katholischen Pfarrer Mauritz Kühnlein und Georg Holzmann nur allmählig ihn einführten. Schon 1538 ward Benedict Korndörfer wegen seines Abfalls von Katholicismus auf einige Zeit zu Bamberg eingekerkert, am 27. Juli aber unter dem Versprechen

seiner vollen Besserung wieder entlassen. Sein Nachfolger war Hermann Felbiger, welcher den Gottesdienst mit Kerzen und Meßgewand feyerte, bey dem teutschen Meßopfer die Hostie und Kelch aufhob, und etwa 42 Jahre seine Stelle versah. Die Ortsbewohner gehören meistens zur Giechischen Herrschaft.

Baireuth. *)

Schon von älteren Zeiten her hatten die zu Baireuth wohnenden Katholiken von der markgräflichen Regierung die Erlaubniß erhalten, in einem Privathause ihren Gottesdienst in der Stille zu verrichten. Das bekannte Streben des Jesuitenordens, sich durch Religionseifer, Ansehen und Einfluß selbst bei vrotestantischen Regierungen zu erwerben, und der römischen Kirche neue Diener zu gewinnen, ward auch hier sichtbar, während ein solcher Ordensgeistliche den Tempeldienst versah. Man wählte daher einen Franziscaner aus Marienweiher, welcher bis 1732 ungestört daselbst waltete. Allein ganz unerwartet ertheilte der Markgr. G. Fr. Karl ihm den Befehl, daß er entweder in der kürzesten Zeit seine Ordenskleider ablegen, oder sich von seinem Posten entfernen sollte. Die katholische Kirchen-

*) Es hatte ehemals ein Fruhmeßbenefizium, worauf die Markgrafen Kasimir und Georg noch 1528 einen kathoischen Priester dem Bischofe von Bamberg präsentirten. G. Schmalzing, Prediger alda, war der Irrlehren wegen 1527 nach Bamberg gebracht, aber auf Fürbitte des Mrkgr. Georg vom B. Weigand wieder entlassen worden. Er trat sogleich zur neuen Lehre über.

gemeinde über das idiotische Benehmen manches Franziscaners gegen die Protestanten längstens selbst unzufrieden ließ daher im März 1732 den Fürstbischof Friedrich Karl zu Bamberg benachrichtigen, daß der Markgraf freie Religionsübung in einem öffentlichen Bethause ihr jetzt gestattet habe. Sie bath um einen Kleriker als ihren Seelsorger, und erklärte im Gefühle ihrer Armuth zugleich, daß der größte Theil der zu Baireuth wohnenden Katholiken nur aus Dienstbothen und Kaufleuten bestehe, deren Aufenthalt und Wohlstand meistens von dem der Regierung abhänge. Sie könne daher vorläufig nicht mehr als 100 Thr. und freie Wohnung aus ihren geringen Mitteln für den neuen Seelsorger bestimmen.

Der Fürstbischof von einem vorzüglichen Religionseifer beseelt, ernannte sogleich den Alumnus Hübner als Missionär zu Baireuth, und legte ihm noch 40 fl. fränk. als Kostgeld aus der Kasse des Ernest. Seminars bey. In der Ungewißheit, ob die Katholiken in der ihnen bewilligten Freiheit sich erhalten würden, ließ er auch dessen Stelle daselbst noch geraume Zeit unbesetzt. Vor dessen Abreise dahin empfahl er ihm ein sehr kluges Benehmen gegen die Protestanten im Umgange sowohl als im Glaubensunterrichte. Hübner fühlte die Beschwerden seines Amtes um so mehr, je eifriger die protestantischen Kirchenvorsteher in der Behauptung ihrer Rechte waren, mit je neidigerem Blicke sie eine neue Kirchengemeinde an ihrer Seite aufblühen sahen, von welcher sie ohne Grund besorgten, daß ihre eigenen Gläubigen endlich sich auch mit

ihr vereinigen würde. Dieser Gefahr desto sicherer zu entgehen, strebten sie daher selbst dahin, die Kinder der Katholiken in der lutherischen Glaubenslehre zu unterrichten, und so die neue Kirchengemeinde bald nach ihrem Entstehen wieder aufzulösen. Hübner benahm sich gegen seine Feinde mit ausgezeichneter Klugheit, und erstattete seinem Bischofe blos Bericht von so widrigen Ereignissen. Dieser trug die Beschwerden dem Markgrafen in eigenhändigen Briefen vor, und erwirkte dadurch ihre Erledigung.

Schon 1736 wollte das bischöfliche Vicariat zu Bamberg den Missionär Hübner seiner guten Amtsführung wegen auf einen bessern Posten befördern. Allein der Bischof vom Nutzen überzeugt, welchen Hübners Ausharren in seinem Geschäfte zu Baireuth dieser Gemeinde bringen würde, entschloß sich anfangs, ihn eher mit einer höhern Besoldung zu begnädigen, als von seiner Stelle zu entfernen. Erst auf wiederholtes Ansuchen des Vicariats, Hübners Verdienste zu belohnen, bath er 1738 den Markgrafen um Erlaubniß, den allgemein geliebten Hübner nach Marienweiher, und den Kaplan Fink an dessen Stelle zu setzen. Dieser wußte sich in kurzer Zeit durch sein Betragen den Katholiken und Protestanten so gut zu empfehlen, daß er nach wenigen Jahren sogar die Erlaubniß zur Errichtung eines neuen Gottes- und Pfarrhauses vom Markgrafen erwirkte. Bisher hatte der Missionär nur miethsweis in einem nahegelegenen Wirthshause, Hundshaus genannt, gewohnt.

So glücklich diese markgräfliche Erlaubniß für das fernere Bestehen der katholischen Gemeinde war, so schwer war es bey dem drückenden Geldmangel ihrer meisten Familien und bey der fast leeren Kirchenkasse ohne fremde Unterstützung davon Gebrauch zu machen. Man wendete sich daher durch Deputirte an den Fürstbischof mit der Bitte um unentgeldliche Holzabgabe zum Bauen, um Darleihung eines milden Stiftungskapitals an ihre Gemeinde, und um Erlaubniß, mittels eines Patents in der ganzen Diöces Geldbeiträge wohlthätiger Katholiken für diesen Zweck sammeln zu lassen. Friedrich Karl bewilligte ihnen Alles, und gab noch 300 fl. fränk. aus seinem Privatvermögen dazu. Nicht unbedeutende Geldbeiträge erhielten sie aus unserm Bisthume sowohl, als aus Augsburg, Eichstädt, Passau, Würzburg und Fuld.

Der Vertrag mit den Arbeitsleuten für die Vollendung des Ganzen war abgeschlossen; aber der Betrag überstieg die vorräthige Summe, und selbst einige Katholiken, welche bei dem Baue beschäftigt waren, frohnten mehr ihrem Eigennutze, als dem Besten der Kirche. Dadurch ward die Ausführung des Plans gänzlich gehemmt. Dem allgemeinen Spotte über die Errichtung eines halben Baues zu entgehen bath nun der Missionär Fink und seine Gemeinde dringend den Fürstbischof, um die Darleihung eines fernern milden Stiftungskapitals zur Vollendung der Gebäude. Nach häufigem Schriftenweschel über diesen Gegen-

stand bewilligte endlich Friedrich Karl das Gesuch. Nur erbath er sich im J. 1746 durch den Pfarrer vom Markgrafen die Bedingung, daß die Katholiken, im Falle ihre freye Religionsübung in Baireuth aufhören sollte, ihre Gebäude wieder verkaufen, und aus dem Erlöse anderswo einen neuen Tempel errichten dürften. Man schloß hierauf einen ordentlichen Vertrag mit dem Landesherrn ganz nach dem Reverse zu Hannover vom 22. März 1692*) ab. Gemäß dieses Vertrags blieb der Missionär in allen geist- und peinlichen Sachen seinem Bischofe untergeordnet, und die Kirchenpfleger, welchen gute Aufsicht und Ordnung empfohlen ward, wurden zur jährlichen Rechnungsablage am Vicariate von Bamberg verbunden. Dagegen ward der Pfarrer, wie jeder andere Bürger über Schulden und Zivilsachen, über Majestätsverbrechen und Störung der öffentlichen Ruhe

---

*) In diesem Rezesse beurkundete K. Leopold wegen der freyen katholischen Relionsübung, daß Herzog Ernst August von Braunschweig für sich und seine Nachkommenschaft zu Hannover und Zell auf Kosten der Katholikeu eine eigene Kirche, Schule nnd Begräbniß öffentlich gestatte. Nur ward die Stiftung neuer Klöster, oder die Annahme geistlicher Ordenspersonen, so wie auch die Administration des heiligen Abendmahls über die Gasse verboten. Eben so wurden die Geistlichen ermahnt, sich friedlich und anständig zu betragen, die Protestanten in ihren Stolgebühren wegen Kindstaufen, Kopulationen, Begräbnissen 2c., welche die katholischen Priester nur von ihren Glaubensgenossen zu empfangen hätten, nicht zu beeinträchtigen, noch sich der

und Ordnung bey der markgräflichen Regierung verpflichtet.

So gewann die katholische Gemeinde zu Baireuth eine Festigkeit, die Dauer hoffen ließ, und das Kirchen- und Pfarrgebäude gedieh allmählig zur Vollendung. Am 7. Jänner 1749 wurde das Bethhaus feierlich eröffnet, vom Missionär Fink eingesegnet, und der erste Gottesdienst in Gegenwart vieler hohen Staatsbeamten gefeyert. Das glückliche Bestehen der Anstalt bewog endlich unsere Fürstbischöfe, nicht nur das Einkommen des Pfarrers beiläufig auf 500 fl. rheinisch 6 Sr. Waiz, 14 Korn, 10 Sr. Gerste und 16 Klafter Holz nebst dem freien Genusse der Wohnung, Meßstipendien und Stolgebühren*) zu erhöhen, sondern auch aus der St. Aegidi Spitalverwaltung dem dortigen Kantor 32 fl. Kleidergeld und 52 fl. Kostgeld

landesherrlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Gegenständen zu entziehen. Dagegen stund den Katholiken frey, sich in Glaubens- und Gewissenssachen eben so wie die Protestanten an ihre geistliche Obrigkeit zu wenden. Zugleich ertheilte Fr. P. von Wempel, als Administrator in geistlichen Sachen ꝛc. zu Regensburg die Erlaubniß, in Hannover und und Braunschweig besondere katholische Kirchen mit Unterstützung auswärtiger frommer Christen zu erbauen. Der ganze Beytrag von teutschen Fürsten und Bisthümern zur Errichtung dieser Kirchen betrug 36440 fl.

*) Hiezu kam noch das Benefizium zu Huttenbach, welches aber Finks Nachfolger nicht mehr erhielt.

anzuweisen. Auch Se. päbstliche Heiligkeit Benedict XIV. schickten dieser Kirche im J. 1777 auf eigenen Antrieb einen besondern Kirchen Ornat.

Nach dem Tode des Missionärs Fink 1777 fand sich ein unförmliches Testament vor. Nach den Ordinariatsgesetzen wären die Rechte des bamberger Fiscus in die Hinterlassenschaft eingetreten. Allein Bamberg hielt für klug zu schweigen, um die baireuther Regierung nicht zu veranlassen, die katholische Gemeinde zu necken. Diese war mit dem Testamente zufrieden, ließ Finks Erben ab intestato eintreten, und ernannte sogar den P. Anselm aus dem Orden der Prediger, das Seelsorgeramt bis zur Bestimmung eines neuen Missionärs zu führen, welcher Krautblatter hies. Die folgenden Pfarrer erhielten sich im ruhigen Genusse ihrer bestimmten Gefälle, bis das Bisthum Bamberg secularisirt ward. Bald weigerte sich die Regierung Baierns, die gewöhnlichen Besoldungsbeyträge zu leisten: die Baireuther Regierung sah sich daher veranlaßt, mit der katholischen Gemeinde diese Last zu tragen. Nach dem Geiste der Zeit erweiterte sich seit der französischen Besitznahme der Wirkungskreis des katholischen Seelsorgers daselbst so sehr, daß er mit dem der Evangelischen so ziemlich gleich gehalten wird.

Bamberg.

Auch in der Hauptstadt des Bisthumes erzeugte sich allmählig eine Neigung zum lutherischen Glauben,

welche dem römischen Hofe nicht lange verhehlt blieb. Dieser sah sich daher zu einem nachdrücklichen Breve v. 30. Nov. 1522 an den Magistrat veranlaßt, um die gutgesinnten Stadtbewohner in ihrem bisherigen Glauben zu bestärken, die irrgeführten aber auf den vorigen Weg zurückzubringen. Allein das päbstliche Schreiben hatte den erwünschten Erfolg nicht. Schon 1523 bestiegen der Prediger bei den Karmeliten und Johann Schwanhaüser, Kustos bey dem Stifte St. Gangolph, die Kanzeln, um die Lehre Luthers mit Muth und Freymüthigkeit vorzutragen. Beyde fanden so großen Beyfall, daß sich ihre Kirchen mit Zuhörern aus allen Ständen Bambergs stäts überfüllten, und die mit vollen Zügen eingeschlürfte neue Lehrte bald tiefe Wurzeln bei den meisten Einwohnern faßte. Nach und nach vermehrte sich die Zahl ihrer Zuhörer so sehr, daß sie ihre Kanzeln ausserhalb der Kirchen mußten aufstellen lassen, um sich Allen mittheilen zu können. Der Magistrat bemühte sich vergebens durch geschärfte Verbothe dieser Neuerung Einhalt zu thun: vielmehr ward der Hang dadurch noch größer, und durch das Feuer des Bauernkieges zur hellen Flamme angefacht, die selbst der schwäbische Bund nicht so bald dämpfen konnte.

Zur Verbreitung der Lehre Luthers in unserer Stadt trug aber noch vorzüglich bey, daß nicht blos unter den weltlichen Ministern des Fürstbifchofs, sondern auch selbst unter der höhern Geistlichkeit sich mehrere für dieselbe bekannten. So entfernte sich z. B.

der Edle Christoph von Sand, Domherr zu Bamberg und zugleich mit dem Amte eines Seelsorgers auf dem Lande (S. §. XVIII) beauftragt, seiner Grundsätze wegen, welche von der gemeinen katholischen Lehre sehr verschieden waren, vom Kapitel und Vaterlande. Noch freier bekannte sich für den neuen Glauben Ulrich Burchard, des Fürstbischofs geheimer Kaplan, durch eine besondere Schrift, welche diesem selbst sogar gewidmet, und in der Stadt Bamberg 1523 gedruckt ist. Mehr hievon in der Geschichte der Gelehrten unsers Vaterlands. Auch im 17 Jahrhunderte zeigten sich noch Spuren des Protestantismus dahier. So ließ z. B. Bischof Melchior Otoo die Cleriker wegen ihren protestantischen Grundsätzen vom Predigstuhle der Kirche St. Martin abtreten, ihre Stelle durch Kapuziner ersetzen, und den letzten Prediger sogar mit einem Reisegeld vom Stadtmagistrate verabschieden.

Im 18. Jahrhunderte wurden die Religionsgrundsätze etwas toleranter, und so ward es auch möglich, daß nicht nur evangelische Edelleute mit ihren Bedienstigten, sondern auch Handwerksgesellen, Mägde und Hintersaßen ihren Sitz und Lebensunterhalt in der Stadt finden konnten. Ihrem Gottesdienste frohnten sie jedoch nur in Walsdorf und andern Orten mit vielem Zeitverluste und Kostenauwande. Daher war es schon seit Jahrzehnten der allgemeine Wunsch der in der Stadt wohnenden Protestanten, eine eigene Kirchengemeinde zu bilden. Allein ihre Zahl war noch

zu gering, der Einfluß des römischen Hofs auf das Bisthum bey jeder Neuerung, welche sich auf Glaubensverhältnisse bezog, noch zu wirksam, auch die religiösen Vorurtheile manches höhern Staatsdieners gegen Protestanten noch viel zu herrschend, als daß jener Wunsch unter der fürstbischöflichen Regierung hätte realisirt werden können. Nur von den liberalen Glaubensgrundsätzen der baierischen Regierung war es zu erwarten, daß eine solche kirchliche Anstalt sich endlich in unserer Stadt bilden würde. Dazu trug vorzüglich bey, daß nicht nur mehrere höhere Staatsbeamten daselbst sich zum Protestantismus bekannten, sondern auch das im J. 1804 zu Würzburg errichtete protestantische Consistorium, welchem zugleich die Aufsicht und Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten der im Fürstenthume Bamberg liegenden protestantischen Pfarreyen nebst der Prüfung und Ordination der Geistlichen anvertraut ward, nach der Abtretung dieses Fürstenthums 1806 auf Bamberg versetzt wurde.

Schon am 19. Jan. 1807 schenkte Se. Maj. der König den augsburgischen Konfesionsverwandten das Kirchengebäude des ehemaligen Stifts St. Stephan mit der Orgel, den Altären, Bethstühlen und Glocken zur Anordnung eines öffentlichen Gottesdienstes. Die förmliche Uebergabe erfolgte am 13. Juli d. J., worauf sogleich auch die innere Einrichtung für den evangelischen Kultus mit großem Kostenaufwande aus dem katholischen Stiftungsfonde zweckmäßig getroffen wurde.

Am 28. J. 1808 wurde endlich die Kirche zur Begründung eines protestantischen Gottesdienstes mit größter Feyerlichkeit eröffnet. Der Pfarrer hatte die Bewohner der Stadt Bamberg durch ein besonderes Porgram über das Wesen der Kirche zu diesem Feste eingeladen. Die Anstalt gedieh schon im ersten Jahre so glücklich, daß der Gottesdienst an allen Sonn- und Feiertagen ununterbrochen und ganz ungestört fortgesetzt wurde, und an den 4 Abendmahlsfeyern 268 Communicanten Theil nahmen. Zur Ertheilung des Elementarunterrichts im Glauben hat die königl. Regierung dem Kantor ein besonderes Gehalt bestimmt, wodurch sich die Gemeinde um so eher in ihrer Anzahl erhalten wird.

Baunach

Pancraz Frankenhausen berichtete im Juli 1598 dem B. Neithard, daß ein zeitlicher Pfarrer daselbst alle Jahre ein Fuder Wein zu seinen Gefällen bekommen habe. Sein Vater Liborius Frankenhausen habe zwar nur noch ein halbes Jahr überlebt, aber durch Erbauung des Pfarrhauses sich große Schulden zugezogen, und durch seine besondere Thätigkeit in der befohlnen Glaubensreformation so viele Verdienste erworben, daß der Fürstbischof von Würzburg ihm bereits das halbe Fuder Wein zugestanden hätte. Er bitte daher um die andere Hälfte Weins oder ein Aequivalent an Geld auch von Bamberg. Durch besondere Andacht und Fleiß in den pfarrlichen Verrichtungen wür-

de er sich dieser Gnade würdig zu machen suchen. Zu gleicher Zeit berichtete der Kastner G. Eppenauer daselbst, daß der Pfarrer gestorben sey, und dessen Sohn seine Stelle mit der Aeusserung auf der Kanzel behaupte, daß sie ihm von dem Fürsten Julius zu Würzburg und von dem Kirchenpatrone Probst zu Holzkirchen übertragen, und dadurch sein natürliches Erbrecht der Pfarre bestätigt worden sey. Die Jugend und der Leichtsinn machten zwar den Sohn des verstorbenen Frankenhausens alles Zutrauens im Beichthören rc. unwürdig; allein die Filialen seyen schon lange unbesetzt, und ohne des Jünglings Anwesenheit würde selbst in der Mutterkirche gar kein Gottesdienst gehalten werden können. Es sey daher nothwendig, daß ehestens ein brauchbarer Seelsorger die Pfarrey erhalte.

B. Julius gab im August d. J. dem B. Neithard zu erkennen, daß er den jungen P. Frankenhausen als Pfarrer weder ernannt noch anerkannt habe, noch dieses ohne volle Ueberzeugung, daß er 24 Jahre alt, und vom Suffragane in Bamberg wirklich zum Diaconate schon befördert worden sey, thun würde. Der Erfolg entsprach den Worten des Bischofs: in kurzer Zeit war ein Anderer zur Pfarre bestimmt. Dieser und seine Nachfolger hatten mehrere Jahrzehnte gegen das Lutherthum in ihrem Pfarrspiele zu kämpfen: am hartnäckigsten verharrten die Bewohner von Gerach, Mauschendorf, Leimbach, Neusig und Reckendorf auf ihrem Glauben. Noch 1620 beklagte sich der Pfarrer Fr.

Juli bey dem Bischofe zu Bamberg über seine Ortsgenossen, daß sie die Kirche wenig besuchen, weder Fast- noch Feiertage halten, ihre Kinder dem Unterrichte entziehen, bey Taufen, Leichen und Kopulationen die vorgeschriebene Ordnung vernachlässigen, und den größten Theil der Rathsglieder noch aus Lutheranern bestehen ließen. Diese erhielten sich jedoch im ganzen Pfarrspiele bis 1629, in welchem Jahre sie sich entweder zum katholischen Glauben bekennen, oder auswandern musten.

Buchau bey Weismain.

6) Das Präsentationsrecht stund dem Kloster Michelsberg vermög einer Schenkungsurkunde des h. Bischofs Otto I. unstreitig zu, und wurde noch in den Jahren 1535 und 1544 ausgeübt. So gewiß noch lange nach dem Passauer Vertrage und Religionsfrieden 1552 — 54 ein katholischer Pfarrer auf undenkliche Zeiten sich daselbst erhielt, eben so ungewiß ist die Zeit des Eintrittes eines evangelischen Lehrers. Der erste Versuch zur Wiedereinsetzung eines katholischen Pfarrers, nachdem schon 2 — 3 protestantische die Stelle besetzt hatten, geschah 1594 auf die vom Michelsberger Abte Johann gemachte Präsentation des Würzburger Clerikers Veit Remold. Allein die Herrn von Giech widersetzten sich der wirklichen Einsetzung desselben in mehreren Schreiben an den Bischof und seine Regierung mit allem Nachdrucke. Im J. 1598 bathen die Bewohner von Dörfles und Buchau selbst in besondern Supliken den Bischof um einen katholischen Pfarrer. Bamberg

ließ daher in Erwägung, daß die Pfarrey mit allen Zugehörungen bey jedesmaliger Belehnung der Herrn von Giech über das Schloß Buchau ausgenommen ward, durch den Vogt und die Bürger von Weismain den katholischen Pfarrer Mauriz Kirchner einsetzen, und den protestantischen verdrängen. Aber nach Abzug der Bürger erschienen wieder 150 Unterthanen von Thurnau, und mißhandelten den Pfarrer in seiner Wohnung so sehr, daß er für gut hielt, sich nach seiner vorigen Pfarrstelle in Lohndorf zurückzuziehen. Die so erledigte Pfarrey besetzten nun eiligst die Herrn von Giech mit einem evangelischen Lehrer, so sehr sie sich auch in mehreren Schreiben an den Bischof mit aller Unwissenheit der verübten Gewaltthätigkeiten entschuldigt hatten.

Büchenbach

Wurde wahrscheinlich mit der ganzen obern Pfalz evangelisch, und mit ihr auch wieder katholisch. Letzteres wird dadurch um so wahrscheinlicher, daß sie geraume Zeit durch die Konventualen von Michelfeld und Weißenohe versehen wurde. Nach einem im J. 1629 vom Pfarrer Wolfg. Stemmer an den Fürstbischof erstatteten Berichte wuste man damals noch nichts wieder von ihrer Stiftung, dem Präsentations und Verleihungsrechte. In alten Zeiten war auch eine Frühmesse damit verbunden, welche zwar durch den Reformationssturm verloren gieng, aber sich doch durch das der Pfarre lehenbare Haus ihres Besitzers noch im Andenken erhielt. Das Einkommen des Pfarrers war

damals sehr gering: noch weniger betrug jenes des Schullehrers. Daher dieser auch eine geraume Zeit keinen Unterricht ertheilte. Denn die Einwohrer waren durch die fortwährenden Kriege in solche Armuth gerathen, daß sie nicht einmal das vierteljährige Quantum entrichten konnten. Er hätte sich gerne mit einer fixen Zulage von 20 fl. fränk. zu den Stolgebühren begnügt, um welche der Pfarrer den Bischof bath.

Eine Reihe von Jahren hatten die Pfarrer von Büchenbach den benachbarten Katholiken in den evangelischen Dörfern Buchau, Lamb, Kaltenthal im Falle der Noth ohne Jemands Widerspruch priesterliche Hülfe geleistet, während die Taufen, Kopulationen ꝛc. nur von Pegnitz aus besorgt wurden. Desto unerwarteter war daher 1747 das auf Antrag des Pegnitzer Amts und Diaconats gestellte Verlangen der baireuther Regierung, daß sich der Pfarrer von nun an aller Verrichtungen in diesen Orten unter scharfer Strafe enthalten sollte. Uebrigens erhielt sich der Katholische Glaube in Büchenbach bis auf unsre Zeiten.

Bühl

Wurde in den ältesten Zeiten von Domherrn nach allen pfarrlichen Verrichtungen versehen. Im 15. Jahrhunterte übertrug man dieses Geschäft Pächtern oder sogenannten Konventoren. Schon 1538 beklagte sich der Generalvicar Neydecker bey dem Pfarrer Johann von Seckendorf, auch Domherrn zu Eichstädt, daß sein

Stellvertreter Hans Pühel die Sacramente nicht mehr nach katholischem Gebrauche verwalte. Allein dieser entschuldigte sich, daß es Verläumdung sey, und seine ganze Verletzung der bischöflichen Vorschriften nur in einigen Rückständen an das Fiscalat bestehe.

Burgkunstadt

War ganz lutherisch bis zu Ende des 16. Jahrhunderts. Erst nach und nach wurde der Katholicismus wieder eingeführt. Im November 1597 berichtete der Vogt daselbst, daß bey stäter Nachläßigkeit des Pfarrers im Unterrichte der Sohn des Redwizischen Vogts zu Schwürbitz sich unterstünde, die Kanzel in Burgkunstadt zu besteigen, und das Wort Gottes zu predigen. B. Neithard befahl sogleich, ihn nach Gelegenheit gefänglich einzuziehen, und gehörig zu strafen. Im folgenden Jahre erhielt der Vogt die Weisung, die noch unkatholischen Unterthanen auf den alten Weg zurückzuführen. Die dahin gesendeten Kommissäre und Räthe wurden vom Bürgerrathe sehr wohl aufgenommen, und mit dem Versprechen erfreut, daß nicht nur er sich künftig in allen Glaubenssachen den Befehlen des Bischofs gehorsam bezeigen wollte, sondern auch die übrigen Einwohner dahin zu bereden sich bestreben würde. Allein noch 1613 — 14 hatten sie diesem Versprechen nicht ganz Genüge geleistet, wodurch der Vogt veranlaßt wurde, viele Strafgelder für vernachlässigte Fast- und Festtäge einzunehmen. Doch in den folgenden Zeiten erhöhte sich wieder die Anhänglichkeit

des Pfarrspiels an die katholische Lehre, und erhielt sich, obgleich auf allen Seiten von Protestanten umgeben, bis auf unsere Zeiten.

Burkersdorf.

Darauf präsentirte in alten Zeiten die Aebtissin des Klosters St. Theodor zu Bamberg; mit der Auflößung desselben fiel auch dieses Recht dem Bischofe zu. Erstere übte es noch 1528, 1545, 48, 50 aus. Im J. 1552 starb der letzte katholische Pfarrer Johann Pütner, und auf nicht erfolgte Wiederbesetzung übernahm die Stelle der evangelische Prediger Georg Rein von Dünkelspühl. Bamberg bemächtigte sich den 24. Decemb. 1554 seiner Person, legte ihn auf 4 Tage in Ketten, und entließ ihn nur mit dem Eide, sich künftig aller pfarrlichen Verrichtungen zu enthalten, und binnen 8 Tagen aus der Diöces zu entfernen. Doch kam gegen das J. 1558 aus vernachläßigter Verleihung an einen Katholiken ein anderer evangelischer Prediger auf seine Stelle, dessen Nachfolger bis auf 1629, in welchem Jahre wieder ein Katholik eingesetzt ward, im ruhigen Besitze blieben. Während dem Schwedenkriege ward auch der Katholik wieder verjagt, und die Pfarrstelle blieb lange Zeit ohne einen Verweser. Erst von 1649 an versah sie J. G. Eberlein als Aushelfer bis 1652, wo der erste protestantische Pfarrer Valent. Appel eingesetzt wurde, der 1673 starb. Ihm folgten dann noch Andere bis auf unsere Zeiten. Die bischöflichen Rechte wurden nur bis 1583 gänzlich anerkannt.

Buttenheim.

Schon 1617 berichtete der Ruraldechant von Eggolsheim, daß die Stiebar zu Buttenheim einen ihrer Glaubensgenossen zum Schloßprediger ernannten, Ansprüche auf kirchliche Gefälle machen, und die Kirchenrechnungen ganz allein prüfen und genehmigen wollten. Das Vicariat ertheilte dem Pfarrer die Weisung, zuverlässigere Nachrichten hierüber einzuschicken, welche die ersten auch bestätigten. Indessen blieb die Gutsherrschaft stäts der augsburgischen Konfession zugethan, und feyerte — der wiederholten Widersprüche des katholischen Ortspfarrers ungeachtet — bis auf unsere Zeiten ihren Gottesdienst im Schlosse für sich und ihre Bedienstigten theils durch einen besondern Schloßprediger, theils durch einen Geistlichen aus Baiersdorf ꝛc. Nach und nach vermehrten sich die Irrungen zwischen diesem und dem katholischen Pfarrer daselbst. Es wurde daher zu ihrer Beseitigung 1763 ein Rezeß abgeschlossen, welcher die genaueste Gränzlinie über Taufen, Kopuliren, Leichen, Abendmal, Unterricht ꝛc. für beyde zog, und den Gottesdienst im Schlosse nur als Privatgottesdienst betrachten ließ. Die jetzige Gutsherrschaft von Seefried läßt beobachten, was ihren Vorgängern zugestanden ward.

Cronach.

Die Nachbarschaft des sächsischen Landes verführte auch mehrere Pfarrer, welche im Herzen des Bisthumes wohnten, sich für Luthers Lehre zu bekennen. Unter diesen zeichnete sich vorzüglich der auch als Litterat

berühmte Johann Grau als Pfarrer zu Cronach aus, welcher schon durch den Bischof Weigand von seiner Stelle vertrieben ward. Denn er hatte nicht allein mit aller Beredsamkeit die neue Lehre verkündigt, sondern auch seine Beschläferin, zu deren Annahme er vom Bischofe privilegirt gewesen seyn soll, geheirathet. Zwar suchte Luther selbst durch thätige Verwendung des ebenfalls schon lutherisch gewordenen Freyherrns Johann von Schwarzenberg, welcher bey 5 Fürstbischöfen Minister war, den B. Weigand zu bewegen, sich weder gegen die Heirath Graus zu erklären, noch ihn von seiner Pfarrey zu vertreiben. Allein Grau mußte der Vermittlung ungeachtet das Land verlassen, worauf er sich anfangs einige Jahre zu Wittenberg aufhielt, und endlich Hofprediger zu Weimar wurde.

Mit Graus Abtritt verloren sich jedoch noch nicht alle Spuren des Lutherthums zu Cronach. 1573 weigerte sich L. Sandreuter, Lehrer der teutschen Schule, sehr standhaft, seinen Schülern nebst dem Unterrichte im Lesen, Schreiben und Rechnen auch den in der Religion nach dem Kathechismus des Kanisius zu ertheilen. 1580 verklagten der Kaplan und Benefiziat selbst ihren Pfarrer, daß er nicht nur durch die meisten Handlungen seine Stimmung für Luthers Lehre zu erkennen gebe, sondern auch den benachbarten evangelischen Predigern gestatte, seinen Stadtbewohnern ihr Abendmahl ungehindert zu reichen. 1606 beklagte sich der Pfarrer bey dem Bischofe, daß seine Pfarrkinder die Feyer-

tage vernachläßigen, sich von Protestanten kopuliren ließen, und die Edle Frau von Friesen sogar einen Bauern gezwungen habe, sein Kind auf ihrem Schlosse vom evangelischen Prediger taufen zu lassen. Derselbe berichtete 1607, daß er zweifle, ob sein Kaplan, welcher einige Zeit calvinisch und verheirathet war, von der Ketzerei wieder losgesprochen worden sey. Noch 1609 hatte sich der Bischof mit Verfügungen zu beschäftigen, die unkatholischen Pfarrgenossen Cronachs zum vorigen Glauben zurückzubringen.

Doebra.

Schon im J. 1589 beklagten sich die Einwohner von Doebra über den Pfarrer zu Schauenstein, daß er in den Häusern weder ihre Kranken speisen, noch Kinder taufen wolle: weswegen sie ihm den Zehnd vorenthielten.. Er leugnete, daß er wegen ihres Zehnds den Gottesdienst und andere Pfarrgeschäfte daselbst besorgen, oder nur mehr als zweimal des Jahrs dahin kommen müsse. Er behauptete vielmehr, daß er blos aus Nachsicht durch den Enchenreuther Pfarrer den Gottesdienst zu Döbra verrichten lasse. Die Einwohner hätten sich dennoch schriftlich verpflichtet, ihre kirchlichen Abgaben nur nach Schauenstein zu entrichten. Im J. 1597 bemühten sich die Räthe zu Kulmbach, alle Irrungen zwischen Bamberg und Brandenburg wegen Döbra und andern Orten nur den Einwohnern zuzuschreiben. Bamberg ließ 1599 die Landesverweisung jenen Unterthanen androhen, welche sich vom lu-

therischen Pfarrer zu Schauenstein würden trauen lassen. Noch im J. 1615 entlehnte der Plarrer zu Enchenreuth einen Kelch aus der Döbraer Kirche, der Vogt ließ sich auch die Kirchenrechnung vortragen, und ernannte ohne allen Widerspruch Brandenburgs neue Kirchenpfleger. Bamberg ließ sogar zur Wahrung seiner Rechte 1627 dem Vogte zu Stadtsteinach den Befehl zukommen, Baumaterialien zur Errichtung einer neuen Kirche in Döbra anzuordnen, obgleich die Einwohner schon vor in und nach dem Normaljahre sich für Luthers Lehre bekannt hatten. Nach dem bekannten Restitutionsedicte mußten sie jedoch wieder katholisch werden, aber nur auf kurze Zeit. Im Schwedenkriege v. 1632 zwang der markgräfliche Amtmann von Schauenstein die Bewohner von Döbra, sich wieder zur lutherischen Lehre zu bekennen. Denn sie seyen nach seiner Meinung vorhin nach Schauenstein gepfarrt gewesen, und als Filialisten müßten sie der Religion der Mutterkirche beypflichten.

Am 26. Oct. 1647 suchte der brandenburgische Vogt zu Schauenstein den bambergischen Amtmann zu Kupferberg vergebens zu bewegen, die seit langer Zeit wegen ihres Abfalls vom Katholicismus verhafteten Einwohner von Döbra, welche als Filialisten vorhin zur Pfarrey Enchenreuth gehörten, wieder zu befreyen. Vielmehr verboth dieser den Unterthanen bey Leibs- und Lebensstrafe, dem Seelsorger zu Schauenstein an Geld, Getraidzehnd oder sonstigen Gebühren je etwas

zu bezahlen. Am westphälischen Friedenskongresse zu Münster und vor der darauf folgenden Friedensexecution zu Nürnberg gab diese Filialkirche vielen Stoff zu Verhandlungen zwischen Bamberg und Brandenburg. Erst am Ende des J. 1649 faßten beyde Partheien den Entschluß, durch besondere Deputirte am Orte selbst diesen Gegenstand des Streits beylegen zu lassen. So wurde am 7. Febr. 1650 endlich ein Vertrag abgegeschlossen, gemäß dessen alle 1624 behaupteten Rechte in Ausübung der lutherischen Religion auch ferner statt haben, und die von alten Zeiten aus dem Bisthume Bamberg dahin gehörigen Pfarrgefälle auch ferner unverweigerlich entrichtet werden sollten. Dagegen versprach Brandenburg, auch die bisher zurückgehaltenen Gefälle für das Klarisser Kloster zu Bamberg wieder wie vorher aus seinem Gebiethe verabfolgen zu lassen. Uebrigens gehörte Döbra von jeher in pfarrlichen sowohl als Zentsachen nach Enchenreuth, und lag unstreitig immer auf bambergischen Gebiethe. Daher auch die bambergischen Beamten zu Enchenreuth selbst in den letzten Jahrzehnten noch bey Errichtung der neuen Orgel, bey Ernennung des Pfarrers, Schullehrers rc. die ihnen zuständigen Episcopal- und Territorialrechte ungehindert ausübten.

Döringstadt

War vor der Reformation ein Filial von Altenbanz, und wurde 1553 evangelisch. Am 8 Jan. 1585 schickte B. Ernst von Bamberg und Julius

von Würzburg Deputirte nach Döringstadt, um der Gemeinde einen katholischen Pfarrer wieder zu geben. Diese weigerte sich nicht, dem fürstlichen Befehle zu gehorchen, so weit es ohne Verlust ihrer Rechte geschehen könnte. Nur hätten die 6 ersten katholischen Priester auf dieser Stelle durch sie dem Pfarrer von Altenbanz präsentirt, und in Besitz gesetzt werden müssen. Seit 32 Jahren sey diese Stelle erledigt gewesen, und Niemand habe die Gemeinde in ihrem Rechte, sich einen evangelischen Lehrer zu wählen, gestört. Wirzburgs Eingriffe, welche vor 9 Jahren gemacht wurden, seyen mit dem Beyfalle ihres Herrn, des Michael von Lichtenstein, Domprobsts zu Bamberg, abgewiesen worden. Der jetzige evangelische Pfarrer Burkard sey nach drey Vorgängern seines Glaubens unter dem Schutze des Grafen von Schwarzenberg als Oberpfarrers von Altenbanz eingesetzt worden, und wolle auch nicht weichen. Der Pfarrhof sey der Gemeinde reines Eigenthum, und als solches bisher von ihr unterhalten worden: sie könne daher weder die Kirche noch das Pfarrhaus öffnen. Die Deputirten reisten unverrichteter Sachen nach Mittag wieder ab.

Am 4. März 1589 verlangte der Bischof Julius daß die 12jährige Landessteuer, welche der Bischof Ernst von Bamberg ausschrieb, von allen Gütern und Gefällen der Pfarrey und ihren Filialen nach der Schätzung an ihn gezahlt werden müßte. Der Pfarrer schickte 1590 ein Verzeichniß darüber ein. Am 16.

19 Juni desselben Jahres erkundigte sich Julius bey Ernst nach den Gesinnungen seines Domprobsts Marquard, B. v. Augsburg, äusserte den Wunsch am 5. Juli einen katholischen Pfarrer zu präsentiren, entschuldigte sich über die noch nicht gehaltene Rücksprache mit seinem Minister Gr. v. Schwarzenberg, erkannte den Ertrag der Pfarrey zu gering, und versprach von jener zu Altenbanz für die Verbesserung dieser etwas beyzulegen. Allein es kam nichts zu Stande.

Nach dem Tode Marquards schrieb Julius am 19. Juni 1591 dem neuen Domprobste Wolf Albrecht von Wirzburg, daß er unter Beystimmung des von Schwarzenberg Döringstadt mit einem katholischen Pfarrer versehen wolle, und ließ 1591 den neuen Evangelischen durch seinen Kellner Geiger in Ebern zur Entfernung auffordern. Allein dieses Schreiben wirkte so wenig als das des Gr. v. Schwarzenberg selbst an ihn und die Gemeinde, obgleich B. Neithard ihre Religionsbeschwerden sogar auf seinem Landtage wollte verhandeln lassen. Erst den 7. Sept. 1593 gelang es den wirzburgischen und bambergischen Abgeordneten, durch gewaltsame Oeffnung der Thüren sich der Kirche unter Anwesenheit der Aebte von Banz, Langheim und Michelsberg zu bemächtigen. Schwarzenberg kaufte aus eigenen Mitteln ein Pfarrhaus, und der Wirkungskreis des katholischen Seelsorgers befestigte und erweiterte sich mit jedem Jahrzehnte bis auf unsere Zeiten.

Ebermanstadt.

Am 7. Aug. 1573 wurde der Pfarrverweser Joh. Winkler wegen der öftern Verletzung der katholischen Kirchenordnung aus dem Gefängnisse zu Bamberg gegen eine Strafe von 100 fl. auf Ansuchen des Pfarrspiels entlassen. Die vielen Mißverhältnisse dieser Pfarrstelle mit den benachbarten lutherischen werden an andern Orten berührt werden.

Egloffstein.

Darauf haben die Edlen von Egloffstein das Patronatrecht. Bis 1561 blieb der Pfarrer M. Kobmann ein eifriger Katholik; aber von der Zeit trat er der neuen Lehre bey, und prägte sie den Bewohnern von Egloffstein und Affalter mit Unterstützung der Gutsherrschaft ein. Die bischöflichen Rechte wurden jedoch bis 1596 anerkannt. Der fixe Ertrag der Pfarre war damals sehr gering. In spätern Zeiten erhoben sich häufige Streitigkeiten über das Recht zu pfarrlichen Verrichtungen mit den katholischen Seelsorgern sowohl zu Leutenbach, als zu Truppach, die ich füglich übergehe.

Erlangen.

Die sowohl in Erlangen als dessen Umgebungen befindlichen Katholiken konnten in den frühern Jahrhunderten nur auf den benachbarten katholischen Pfarreyen Büchenbach, Sendelbach ꝛc. ihren Gottesdienst verrichten. Erst im Anfange des verflossenen Jahrhunderts wurde

ihnen im Altstadt-Erlanger Rathhause ein Saal zu diesem Zwecke bewilligt, wo anfangs ein ehemaliger Prämonstratenser, nachher ein Jesuit den Gottesdienst besorgten. Kaum hatten die katholischen Bürger zu Baireuth freye Religionsübung und die Erlaubniß zur Erbauung einer Kirche erhalten, so erwachte auch in den Katholiken zu Erlangen der Gedanke, um die Ertheilung gleicher Rechte nachzusuchen. Der Markgraf gab ihrer Bitte Gehör, und wies ihnen gegen einen noch zu bestimmenden billigen Preis ein grosses Gebäude für diesen Zweck schriftlich an. Zugleich ertheilte er dem Missionär Fink zu Baireuth den Befehl, sich nach Erlangen zu verfügen, und die nöthigen Einleitungen zur Einführung des katholischen Gottesdienstes daselbst zu treffen. Dieser hatte sich durch üble Haushaltung seiner geistlichen Obrigkeit längstens verdächtig gemacht: er fand daher diesen Auftrag sehr schicklich, unter dem Vorwande der Beförderung des Katholicismus sein tadelhaftes Benehmen bey Erbauung der Kirche zu Baireuth durch thätige Verwendung für die Errichtung eines Tempels der Katholiken in Erlangen zu rechtfertigen. Er berichtete dem Fürstbischofe Fr. Karl 1742, daß er vom Markgrafen das Konzessionsdekret für die Ausübung des katholischen Gottesdienstes zu Erlangen erhalten habe. Gemäß dieses Dekrets sollten

1) alle jetzt und künftig zu Erlangen befindliche Katholiken freie Ausübung ihres Gottesdienstes haben.

2) Die erste Einräumung eines großen Gebäudes wurde späterhin in die Erlaubniß zum Ankaufe eines offenen Platzes für die Errichtung einer Kirche, eines Gartens und Kirchhofs verwandelt. In dieser Kirche sollte ihnen erlaubt seyn, mit geistlicher Musik Messe ꝛc. zu feiern, Predigt zu hören, zu singen, zu bethen, das Abendmahl zu empfangen ꝛc.

3) Der von den Katholiken zu besoldende Geistliche sollte eben so wie der zu Baireuth vom Markgrafen genehmigt, und in Bürgerspflichten genommen werden: jedoch stünde dem Fürstbischofe eine beliebige Abrufung seines Diöcesangeistlichen zu.

4) Der Geistliche sollte mit seiner Gemeinde für die Landesherrschaft bethen, sich geziemend und klug gegen alle Einwohner betragen, in keine ernstliche Glaubensstreitigkeiten einlassen, weder privat noch öffentlich gegen den lutherischen Glauben sich äussern, noch weniger durch unerlaubte Mittel und Wege einen Protestanten für das Interesse des Katholicismus zu gewinnen suchen.

5) Dem Seelsorger sey verbothen, ausser seinem Bethhause anders als in einer anständigen weltlichen Kleidung zu erscheinen, oder das Venerabile öffentlich zu den Kranken seines Glaubens zu tragen.

6) Die Katholiken seyen gehalten, die vom Mark-

grafen verodneten Fest-, Buß- und Bethtage gleichfalls zu feiern, und

7) alle Kopulationen, Taufen und Leichen nur von den Protestanten besorgen zu lassen.

8) Dem Geistlichen sey verbothen, weder Krippen noch heilige Gräber errichten, noch Palmzweige streuen, noch Rosenkränze auf den Gassen tragen zu lassen.

9) Katholiken könnten zusammen heirathen, und ihre Kinder nach ihrer Glaubenslehre erziehen lassen: bey verschiedenen Religionsverwandten aber müßten die Söhne die Religion ihrer Väter, die Töchter jene der Mütter annehmen.

9) Wünschte der Markgraf, daß einige wohlhabende Katholiken ihre Söhne studieren ließen, damit einst die Stelle des Geistlichen unter der Voraussetzung gehöriger Qualification aus Eingebornen durch den Bischof ersetzt werden könnte.

10) Behielt sich der Markgraf den Wiederruf dieses Willens für den Fall bevor, daß einer oder der andere Punkt wesentlich verletzt würde.

So bedenklich einige dieser Artikel für den Fürstbischof seyn mußten, so ließ er sich doch endlich auf zu-

dringendes Bitten der Katholiken in Erlangen bewegen, sich zur Gewährung ihres Gesuches geneigt zu zeigen. Er gab ihnen daher nicht blos seine Einwilligung zur Errichtung eines katholischen Bethhauses, sondern auch die Erlaubniß mittels eines besondern Patents im ganzen Bisthume für diesen Zweck Kollecten anzustellen. Diese Begünstigung war um so nothwendiger, je mehr die aus milden Beyträgen der Erlanger Katholiken gebildete Kasse bereits entschöpft war. Denn sie hatten dem Markgrafen schon 6000 fl. für die Konzession gegen Quittung gezahlt, und mehr als 6000 fl. betrugen noch die verschiedenen Geschenke, welche die Minister und Räthe zur Beförderung dieses Zwecks erhielten.

Unterdessen wurde der ganze Vorgang nach Rom berichtet, und um Erklärung des päbstlichen Willens gebethen. Mit dem Markgrafen wurden noch verschiedene Schriften zur Sicherung der gegenseitigen Rechte gewechselt, während die Katholiken sich den ihnen unentgeldlich zugestandenen freien Platz zum Kirchenbaue einräumen ließen, und den Gottesdienst in dem Altstadter Rathhause fortsetzten. Erst 1787 wurde ein eigenes Bethhaus errichtet, und 1790 feierlich eröffnet. Die Form dieser Kirche zeichnet sich von Aussen nicht wie andere aus, ob sie gleich gewöhnlich katholische Pfarrkirche genennt wird.

Das Patronatrecht wurde sonst durch die Regierung von Baireuth und durch das Vicariat zu Bam-

berg zugleich in der Art ausgeübt, daß dieses in jedem Erledigungsfalle 3 Subjecte aus dem Clero vorstellte, wovon jene eines bestätigte. Beyde Regierungen trugen nicht nur zur Besoldung des Pfarrers, sondern auch des Kantors in Verbindung mit der katholischen Gemeinde bey; nur besorgte Baireuth allein die Bestätigung. Seit mehreren Jahren enthält sich die baierische Regierung des Beitrags zur Besoldung, und entsagt eben dadurch seinem Antheile an Patronatrechte.

Der Kantor wurde von Bamberg nicht nur allein vorgeschlagen, sondern auch daher größtentheils bezahlt. Seit der Weigerung Baierns hat sich die Baireuther Regierung zur Besoldung beyder Kirchendiener verstanden. Die Unterhaltung der Kirchengebäude geschieht durch besondere zu diesem Zwecke bestimmte Kapitalien. Uebrigens hat die kön. baier. Regierung eben nicht Ursache, in fremden Ländern Seelsorger und Schullehrer anzustellen, welche sie zum Besten der Eingebohrnen verwenden kann. Daher gegenwärtig sowohl der anwesende Seelsorger, als auch der Schullehrer zu Erlangen nur als Aushelfer zu betrachten sind, und kaum vor der definitiven Bestimmung des Baireuther Landes selbst eine sichere Existenz haben werden.

Seit dem Einzuge der Franzosen wurde der obenerwähnte Receß rücksichtlich des Taufens, Kopulirens, Begrabens ꝛc. nach den neueren Grundsätzen der Kirche so ziemlich modifizirt, und der katholische Geistliche übte

alle diese Verrichtungen öffentlich ungehindert aus, sobald es von seinen Pfarrkindern verlangt wurde. Der Beschwerden, welche auf das Bethaus lasten, kenne ich keine, als den bekannten jährlichen Grund- und Bodenzins, Brandversicherungsbeytrag, und die Kriegssteuer. Der erste decretirte Seelsorger der hiesigen katholischen Gemeinde war Sauer, welcher nachher zum Professor der Theologie in Bamberg, und später zum Pfarrer von Schlicht in der Obernpfalz ernannt wurde. Sein Nachfolger war Ludwig Busch, jetzt Pfarrer zu Weismain, welchem man die Einführung einer teutschen Liturgie und viele andere Reformen zu verdanken hat. Hierauf kam Georg Rudelt, jetzt Pfarrer zu Schneittach, seit dessen Abtritt der Alumnus Michael Rebhan seine Stelle provisorisch versieht.

Ermreuth.

War ehmals ein Filial des Klosters Neunkirchen, und wurde gewöhnlich von einem dieser Ordensgeistlichen versehen. Die erste Stiftung einer Frühmesse geschah 1358 durch die Edeln von Egloffstein in Gailenreuth. Das Präsentationsrecht übte zuerst der Probst von Neunkirchen aus, daher es nach Auflösung des Klosters dem Fürstbischofe zufiel. Der letzte katholische Geistliche Conrad Wunder versah bis 1566 die Pfarreyen Stöckach und Ermreyth zugleich. Allein schon 1565 verschloßen die Edeln von Muffel die Kirche, hinderten die fernere Ausübung des Gottesdienstes, nöthigten ihn zur Entsagung der Pfarrstelle, und nah-

men sich die Freyheit, den Lutheraner Johann Hardung dem Bischofe zu präsentiren. Auf verweigerte Bestättigung setzten sie ihren Neuling mit Gewalt ein, und zogen alle Pfarrgefälle und Güter an sich. 1567 wurde G. Fidler aus Schlesien zur Wiederbesetzung ernannt: er machte sich eidlich verbindlich, alle katholischen Kirchengebräuche zu beobachten, und die neueingeführte Glaubenslehre nach seinen Kräften wieder zu verdrängen. Allein er konnte nicht zum Besitz der Pfarre kommen. Bamberg beharrte auf seinem Entschlusse, als die Brüder Muffel 1572 einen zweiten Prediger Namens Johann Deyler vorstellten. Bis 1578 hatte der Ordensgeistliche Conrad Falck als katholischer Pfarrer in Stöckach ausgehalten, veränderte aber endlich auch sein Glaubensbekenntniß, und ließ sich durch die Muffel nach Ermreuth befördern. Vergeblich suchte Bamberg 1598 und 1609 die vorigen Verhältnisse wieder herzustellen. Denn der Margraf von Brandenburg blieb als Lehenherr des an die Kirche stoßenden Schlosses nicht unthätig: Er grief nämlich so lange um sich, bis die Rechte Bambergs in sich selbst zerfielen. Das Patronatrecht üben jetzt die Besitzer des Ritterguts von Künsberg auf Thurnau, Ermreuth 2c. aus.

Fischbach.

Gehörte ehemals zum Kronacher Kapitel, und war ein Filial von Stadtsteinach. Die weltlichen Gerechtsame vertheidigte die Bambergische Vogtey zu Kupferberg. Von der Regierung des B. Weigand an bis

Ostern 1610 hatte Luthers Lehre Wurzel gefaßt: aber zu dieser Zeit ließ B. Gottfried einen katholischen Seelsorger unter Begleitung 100 bewaffneter Bürger aus Stadtsteinach wieder einsetzen. Vergebens erhoben der Gutsbesitzer Achaz von Guttenberg, die Ritterschaft von Schwaben, Franken und am Rhein, und der Markgraf von Brandenburg dagegen Beschwerden. Bamberg hatte seine Rechte auf diese Pfarrei noch bis 1614 durch den letzten katholischen Pfarrer Georg Karg geltend gemacht; aber in diesem Jahre setzte Baireuth gewaltsam einen protestantischen Seelsorger ein. Uebrigens behaupteten die Katholiken dieser Pfarrey bis auf unsere Zeiten gleiche Rechte und Freyheiten mit den Protestanten, und hielten ihren Gottesdienst, wo sie wollten.

Gertenroth.

Das Patronatrecht auf die Pfarrey Gertenroth stund dem Kloster Michelsberg zu, und noch 1529 ward es an Georg Marr ausgeübt, welchem Johann Hofmann folgte. Aus spätern Zeiten wissen wir blos, daß die Stelle sehr lange nach dem Passauer Vertrage unbesetzt gewesen ist. Erst 1577 kommt Georg Schlehr als Lutheraner vor: die Steuer wurde jedoch bis 1587 entrichtet. Nach einem 1596 vergeblich gemachten Versuche, einen katholischen Pfarrer zu setzen, machte Bamberg 1597 einen zweyten, dessen Ausgang uns unbekannt ist. Während des 30jährigen Krieges war die Pfarrstelle unbesetzt: erst 1649 übernahm sie G. H. Eberlin mit einem Wohnsitze auf dem nahen Schlosse

Wildenrod, welches vor etwa 100 Jahren mit allen Pfarracten abbrannte. Von den damaligen fixen Pfarrgefällen erwähnen wir ½ fl. Walburgis, 6 Pf. Jakobi, 4 Pf. Michaelis, 4 Fastnachtshennen, 4 Smr. Korn, 4 Smr. Haber, 1 Smr. Gerste, 1 Mäßlein Erbsen, 1 M. Waitz, 6 M. Gerste, 4 Smr. Zehnd von Neuses, 1½ Smr. Z. auf dem Mittenberg, zwo Wiesen, 17 Hühner, 10 fl. mit einem schönen Pfarrholze. Die vielen Eingriffe dieser Pfarrey in die Gerechtsame der von Mainroth werde ich an diesem Orte noch berühren.

Gleussen.*)

Sehr natürlich wurde nach der Auflösung des Stifts Banz durch die Reformation auch die ganze Gegend der Willkühr in Glaubenssachen Preis gegeben. Das Beyspiel Koburgs und benachbarter Ritter verführte auch die gemeinen Bewohner des Banzgaues, sich zur Augsburgischen Konfession zu bekennen. Hiezu

---

*) Bekannt sind die neuesten Streitigkeiten über die Territorial- und Episcopalverhältnisse von Gleussen und Bug: weßwegen die dasigen Pfarrer sich nicht nur weigern, die königl. baierischen Verordnungen als für sie verbindlich anzuerkennen, sondern auch nur eine Aufklärung über das Entstehen und Aufblühen ihrer protestantischen Pfarreyen zu geben. So verwickelt dieser Gegenstand zu seyn scheint, so hoffe ich doch einst das wahre Verhältniß dieser beyden Gränzorte in das hellste Licht zu setzen.

machte Gleussen um so leichter den Anfang, je größere Herrschaft daselbst Koburg sich schon mehrere Jahrhunderte vorher gegen die gerechten Ansprüche der Stifte Bamberg und Banz der wiederholten Verträge ungeachtet anmaßte. Dem Beyspiele Gleussens folgten die Bewohner der beyden Heireth, und Altenbanz schloß sich endlich diesen an. Bamberg beschwerte sich am westphälischen Friedenskongresse gegen Koburg, daß dieses seine im bambergischen Gebiethe wohnenden katholischen Unterthanen zum Lutherthume verführe, und den bambergischen Unterthanen, welche im Koburgischen sich aufhalten, ein Gleiches nicht gestatten wolle. Zugleich erwähnte es auch, daß den katholischen Pfarrern von den benachbarten lutherischen Landesherrn und Edelleuten unter dem Teritorialvorwande die rechtlichsten Einkünfte entzogen, und ihr Lebensunterhalt erschwert werde. Zwar sollten mehrere frühere und spätere Rezesse Koburgs mit Banz und Bamberg in den Jahren 1509 — 66 — 68 — 75 ꝛc. den Streitigkeiten Einhalt thun. Allein sie wurden von Seite Koburgs gegen das ohnmächtige Banz nach kurzer Zeit wieder verletzt, und man stritt unter fortwährenden Anmaßungen bis auf unsere Tage immer fort, wie ich einst bei der Darstellung der ältern und neuern Territorialverhältnisse Bambergs zeigen werde.

Gößersdorf.

Ist nur ein Filial der Pfarre Kirchleus im Baireuthischen: daher auch alle Episcopalrechte durch das

dortige Konsistorium über beyde Kirchen bis auf unsere Zeiten ausgeübt wurden.

Gößweinstein.

Bey B. Johann Philipps Regierungsantritt machte der dasige Pfarrer Erhard Stumpf öfters die Anzeige, daß sich auf seinen eingepfarrten Dörfern noch verschiedene Protestanten und Katholiken befänden, welche die neuen Feyertage nicht hielten. Die kleine Zahl der Katholiken jener Zeit erhellt aus einem Berichte des Pf. Joh Daucher v. 1599, nach welchem nur 435 Seelen aus dem ganzen Pfarrspiele zur österlichen Beicht kamen. Nach desselben Anzeige v. 1627 aber waren nur jene noch unkatholisch, welche auf edelmännischen, baireuthischen oder nürnbergischen Lehen wohnten.

Goldkronach.

Dessen Bekehrung zum Christenthume erfolgte erst, als einige Grafen und Herzoge von Meran (1102—1235), welchen dieser Distrikt gehörte, zur bischöflichen Würde in Bamberg gelangten. Die Kapelle und Frühmesse wurden beyläufig 1413 gestiftet. Die Pfarre gehörte zur Zeit des noch daselbst herrschenden Pabstthums zum Kronacher Ruralkapitel, und wurde mit dem ganzen Oberlande schon 1527 — 28 vom Reformatiensgeiste erleuchtet.

Grafengehaig und Preßeck.

Gehörten vor Luthers Reformation zum Kronacher Kapitel. Bald nach derselben ließen sich die Gutsbesitzer von Wildenstein verleiten, sich für sie zu erklären, und stellten evangelische Schloßprediger auf. Ein Theil der beiden Gemeinden folgte bald dem Beyspiele der Herrschaft, und so erhielten die Prediger Veranlassung, ihren Unterricht sowohl als auch die neuen Sakramente den Unterthanen mitzutheilen. Vergebens bath Bamberg mehrmalen die Ritter, die evangelischen Prediger zu entfernen, zum alten Glauben entweder selbst zurückzukehren, oder doch ihre Unterthanen zurücktretten zu lassen. Es schritt endlich zur Verhaftung der Prediger, so bald sie wieder auf bambergischem Gebiethe erschienen. Darüber beklagte sich Hans Adam v. Wildenstein im May 1598. Man entließ sie wieder unter der eidlichen Bedingung, daß sie in der Diöces keinen Glaubensunterricht mehr ertheilen, keine pfarrlichen Verrichtungen mehr vornehmen, und sich ehestens aus dem Lande ganz entfernen wollten. Einige Zeit darauf erfolgte wirklich die Einverleibung in andere Pfarreyen und die Wiederbesetzung der beiden Orte von katholischen Seelsorgern, aber nur auf kurze Dauer.

Die protestantische Pfarre Grafengehaig, ehemals ein Filial von Stadtsteinach, war 1624 mit einem katholischen Seelsorger versehen, der aber 1632 vom Markgrafen vertrieben wurde. Ernst

von Wildenstein setzte hierauf einen evangelischen Prediger ein, und zwang die Ortsbewohner sich zu dessen Glauben zu bekennen. Eben so entzog er dem katholischen Pfarrer zu Preßeck alle Zehnden nebst übrigen Pfarr-Revenüen, und zwang ihn dadurch seine Stelle zu verlassen. Sein bereits angestellter Schloßpfarrer übernahm nun das öffentliche protestantische Seelsorger- und Lehramt, und zog alle Einkünfte an sich. Doch erbath sich der Gutsherr 1648 vom B. Melchior Otto die Erlaubniß, nur für die kurze Dauer seines Lebens die evangelische Religion einzuführen. Seine Nachkommen in der Familie wurden wieder katholisch, ließen in der Ortskirche solchen Gottesdienst halten, ihre Kinder sowohl als die ihrer Verwalter durch Franziscaner aus Marienweiher in derselben Kirche taufen, und sich zu Marienweiher von der katholischen Geistlichkeit begraben. Bamberg hatte damals schon das Episcopal und Kirchweihschutzrecht: es erwarb aber noch mehrere Rechte durch das Aussterben der von Wildenstein und durch den Heimfall ihrer Lehengüter an das Bisthum, welche zur Tilgung der Staatsschulden bald wieder verkauft wurden.

Unter dem 1. Oktober 1697 ward von Bamberg das Patronatrecht und der Kirchweihschutz zu Grafengehaig und Pressek an den Karl Friedr. Voit v. Rieneck verkauft: bey ersterer Pfarre hatten die von Wildenstein ihr Recht gemeinschäftlich mit denen von Guttenberg und Vorell ausgeübt. Das Episcopälrecht auf beyde

Pfarreyen behielt sich das Bisthum, wenn ein Katholik hinkommen sollte, ganz bevor: für Protestanten wurde dem Käufer das Präsentationsrecht unter Bambergs Bestätigung, die peinliche und Civiljurisdiction aber im Falle ihres übeln Betragens in der Art zugestanden, daß der Käufer sie auch ihrer Stelle entsetzen dürfte. Für den Schulmeister wurde bestimmt, daß er in Sachen seines Unterrichts, im Falle er Katholik wäre, dem Vicariate, übrigens aber seiner Gutsherrschaft unterworfen seyn sollte. 1701 stiftete der Domprobst Graf Voit von Rieneck eine katholische Schulanstalt zu Preßeck. 1731 weigerte sich schon wieder einer seiner Nachkommen, die Unterthanen zu Rural- und andern Visitationen anders als mittels Requisitionen erscheinen zu lassen.

1770 berichtet der Dechant Wagner von Stadtsteinach, daß die Zahl der Katholiken in und um Presseck, welche zuweilen durch einen Priester in ihrem Pfarrorte die Feyer des Gottesdienstes wünschten, bereits die Zahl von 300 übersteige. Schon beym Verkaufe der Wildensteinischen Güter nebst dem Patronat- und Kirchweihschutzrechte über Presseck und Grafengehaig an die Grafen von Rieneck 1691 wäre ausdrücklich bestimmt, daß das Simultaneum eingeführt, und alle Episkopalrechte von Bamberg ausgeübt werden dürften. Auch wäre die Kirche lange nach 1624 im Besitze der Katholiken gewesen. Denn noch 1697 habe Pf. Weber von Enchenreuth daselbst Messe gelesen, kopulirt rc. Die Re-

gierung stimmte für die Errichtung einer neuen Kapelle. Die Einwohner behaupteten, wiewohl irrig, daß sie von jeher mit ihrer Herrschaft von Wildenstein evangelisch gewesen wären, und obgleich B. Johann Georg die Kirche 1625 mit Gewalt weggenommen habe, so hätten sie dieselbe doch 1648 wieder erhalten. Sie hinderten schon die Grundlegung des Baues.

Die katholischen Mitglieder von Grafengehaig lassen sich entweder hier, oder gegen Entrichtung der Stolgebühren in einer benachbarten Pfarrey taufen, kopuliren und begraben. Der jetzige protestantische Pfarrer vereinigte sich mit den umliegenden Katholischen, daß jeder in des andern Pfarre ohne Ausstellung eines Reverses seine Religionsverwandte auf solche Art besuchen darf. Bamberg hatte übrigens bis auf unsere Tage die Aufsicht über Kirchen und Schulwesen, und ließ durch den Dechant des Stadtsteinacher Kapitels in Verbindung mit der Gutsherrschaft die Rechnung abhören. Die katholischen Pfarrgenossen von Presseck suchen ihren Gottesdienst in Wartenfels, Wallenfels und Enchenreuth.

Großbirkach

Hat die Edlen von Crailsheim zu Patronen, die baierische Regiernng aber zur Episcopalherrschaft. Ein eigenes Konsistorium hatte sonst hier nicht statt. In Ehe- und Ordinationssachen entschied der Pfarrer und Justizamtmann nebst 2 andern Pfarrern aus der Nachbarschaft.

Grub bey Höchstadt.

Wurde immer zum Bamberger Territorialgebiethe gerechnet, obgleich die Herrn von Crailsheim die peinliche und Civilgerichtsbarkeit nach ihren Lehensverhältnissen daselbst behaupteten. Der erste evangelische Prediger scheint 1558 nach einer mehrjährigen Erledigung der Pfarrstelle eingesetzt worden zu seyn. Uebrigens erlaubten sich mehrere seiner Nachfolger am Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts sehr viele Eingriffe in die Rechte der von allen Seiten sie umkreisenden katholischen Pfarrer. Daher schon die Bischöfe Ernst und Neithard auf vielfältige Beschwerden der Adelsdorfer, Wachenrother und Höchstadter Pfarrer die Gutsherrschaft zu Neuhaus ersuchten, diesem Mißgriffe Einhalt zu thun.

Grub bey Mitwitz auch Burggrub genannt.

Darauf präsentirte sonst die Gutsherrschaft von Rosenau und Schaumberg, jetzt von Würzburg. Bamberg ernannte auf vernachläßigte Präsentation derselben 1570 den Priester P. Barnickel, welcher auch 1582 noch lebte. Dadurch wird wahrscheinlich, daß ein katholischer Lehrer zur nämlichen Zeit auch in Mitwitz war, obgleich der Pfarrmatrikel, aber nur aus einer traditionellen Quelle, widerspricht. Bis 1587 wurden alle bischöflichen Rechte anerkannt. Die nach Grub gepfarrten Katholiken suchten ihren Gottesdienst bisher theils in Cronach, theils in Klosberg und Neugeroth.

Gunzendorf.

War ein Filial von Auerbach, und mit der Mutterkirche evangelisch. Nach Aufhebung des Kl. Michelfeld wurde es zu einer selbstständigen Pfarre erhoben, und ihr das Filial Neuzirkendorf einverleibt.

Guttenberg.

Nach der noch vorhandenen Stiftungsurkunde wurde durch die Edlen von Guttenberg im Orte gleiches Namens 1478 ein einfaches Beneficium errichtet, welches nach der Glaubensveränderung der Gutsherrschaft in eine lutherische Pfarre umgeschaffen worden ist. Die vieljährige Erledigung desselben nach dem Passauer Vertrage von 1552 veranlaßte die Gutsherrschaft, die Pfarrgefälle bis zur Ernennung eines lutherischen Pfarrers an sich zu ziehen. Wann dieser seine Stelle übernahm, ist nicht mit Zuverläßigkeit anzugeben. Den bischöflichen Rechten ward bis 1577 Genüge geleistet. Im Jahre 1597 schufen die Gutsbesitzer in Gegenwart mehrerer lutherischen Pfarrer ohne Wissen des Bischofes von Bamberg einen Platz in einen Kirchhof mit vieler Feyerlichkeit um. Die Anmassungen mehrerer lutherischen Pfarrer auf kirchliche Rechte von Marienweyher und ihre verschiedenen Neckereyen der Katholicken mögen mit Stillscheigen übergangen werden.

Hain.

War immer nur eine Schloßpfarrey der Familie von Künsberg, und wäre schon ihres äußerst geringen

Ertrages wegen, der sie zu vielen Beeinträchtigungen der benachbarten katholischen und protestantischen Pfarreyen, vorzüglich im 16. und 17. Jahrhunderte, veranlaßte, wohl einzuziehen. Auch sind ihre Ortsgenossen nach Weißenbrown, eine Stunde weiter, eingepfarrt.

Hausen

Ward erst kurz vor Luthers Reformation gestiftet, und doch von ihr verschlungen. Der Stifter dieser Pfarrey im J. 1517 war Wilhelm Haller von Ziegelstein, Bürger von Nürnberg. Er bestimmte 1) daß B. Georg ihn und alle seine Nachkommen als jedesmalige Kirchenpfleger anerkennen müsse; 2) in des Pflegers und Vorcheimer Kastners Gegenwart die Rechnung abgehört, 3) kein Pfarrverweser, sondern ein eigner Pfarrer aufgestellt werden sollte, für den er die verschiedenartigen Gefälle zugleich auswarf. Eine Reihe von katholischen Seelsorgern hatte bereits diese Stelle versehen, als Markgraf Albrecht Vorcheim wegnahm, und alle Geistlichen aus der Gegend verjagte oder mordete. So wurde diese Pfarrstelle leer, und vom Pastor Behem besetzt. Nach Albrechts Abzug forderte man auch diesen auf, sich zu entfernen; aber vergebens. Man brachte ihn daher nach Bamberg in ein Gefängniß, und entließ ihn nur unter der Bedingung wieder, daß er sich eidlich verband, sich in 3 Tagen zu entfernen, in der ganzen Diözes weder jemals mehr zu predigen noch zu taufen, noch Jemanden etwas von seiner Gefangenschaft zu erzäh-

len. Allein unter dem Schutze Nürnbergs und Baireuths verwaltete er seine Stelle noch länger, und hatte auch mehrere Nachfolger, die im ruhigen Besitze blieben. 1607 berichtete Ulrich Heus, Kastner zu Vorcheim, nach Bamberg, daß der Tod des Pastors zu Hausen bevorstehe: er erhielt die Weisung, im Falle sogleich einen Kaplan aus Vorcheim dahin zu setzen, ehe die Nürnberger einfallen könnten. Dieses geschah, aber mit dem Erfolge, daß fortwährende Streitigkeiten dadurch entstunden. 1622 ward der Priester Johann Etzel von den Baireuthern nach Baiersdorf geführt. Bamberg erhob darüber bei dem Markgrafen Beschwerden: dieser berief sich auf die landfraischliche Obrigkeit, und das daraus herfliesende Episcopalrecht, welche ihm durch den Vorcheimer und Passauischen Vertrag zuerkannt wären, auf seine Territorialherrschaft über die pfarrlichen Besitzungen, auf die Präsentation, Einsetzung, Synoden, Inspektion der Superintendentur Baiersdorf, u. auf den vieljährigen Besitz der Pfarre. Man bestimmte hierauf einen Tag, an dem man eine gütliche Vereinigung treffen wollte, die jedoch nicht vollzogen wurde. Bamberg kam indessen in den Besitz, und wurde wieder verdrängt. Dieses erzeugte am westphälischen Friedenskongresse viele Verhandlungen, bis man sich endlich am 7. Febr. 1650 dahin verglich, daß der Markgraf das alternative Präsentationsrecht eines katholischen Pfarrers mit Bamberg gemeinschaftlich haben sollte. Nur vergönnte man auch den Unterthanen volle Religionsfreiheit.

Am 23. Juli 1730 befahl das Amt Baiersdorf den nach Baireuth und Nürnberg zins- und lehnbaren Einwohnern von Hausen, das nächstens eintretende evangelische Jubiläum zween Arbeitstage nach einander durch Enthaltung von aller Arbeit mitzufeiern. Der Pfarrer Schmidt führte gegen diese Verfügung seine rechtlichen Beschwerden, aber vergebens. Denn alle jene Katholiken, welche dem Befehle nicht gehorchten, wurden an Getraid ꝛc. gepfändet.

Heireth

Wurde mit seinen benachbarten Orten schon lutherisch, und verharrte auf diesem Glauben bis auf unsre Zeiten. Vor der Auswanderung der Geistlichen zu Banz suchten die Bewohner dieser Gegend ihren Gottesdienst zu Altenbanz und im Kloster: aber während und nach dessen Verödung bildete sich hier eine besondere Kirchengemeinde. Daher sich Abt Johann V. von Banz bey dem B. Julius mit Recht beklagte, daß er nur einem seiner Unterthanen zur österlichen Zeit das Abendmahl reichen konnte, und alle übrigen theils in einer sittlichen Verwilderung fortlebten, theils in den Lehren und Gebräuchen der evangelischen Kirche ihr Heil suchten.

Heiligenstadt od. lutherisch Hallstadt.

Darauf behauptete nach Erlöschung der Edlen von Streitberg die Familie Schenk von Staufenberg das Patronatrecht. Die Pfarre ward 1552 von Joh. Harlmus einem Ordensgeistlichen aus dem Kloster Neunkirchen

besetzt, welcher sogleich vom römischen Glauben abfiel. Er wurde mit Kirchenstrafen belegt, am Ende desselben Jahrs aber wieder losgesprochen, und berechtigt, ein Benefiz der Diöces mit oder ohne Seelsorge in weltlicher Kleidung zu versehen. Er verwaltete nachher seine Stelle, als ein sehr eifriger Katholik bis 1574. In diesem Jahre wurde er nach vielen vergeblichen Erinnerungen des Fiscalats zur Entrichtung der Steuer in Bamberg eingekerkert. Er zahlte zwar jetzt diese nach, aber erhielt zugleich durch die Herrn von Streitberg unter dem Vorwande, sie selbst wollten sich über diesen Gegenstand mit dem Bischofe von Bamberg vergleichen, das nachdrücklichste Verboth die Steuer noch einmal zu entrichten. Die Prüfung seines Glaubensbekenntnisses und seiner kirchlichen Verrichtungen 1575 läßt vermuthen, daß man zu Bamberg auch zugleich auf seine Orthodoxie mißtrauisch war. Im J. 1582 erklärten sich die Edlen v. Streitberg für Luthers Lehre, verdrängten den alten Harlmus aus seiner Stelle, und setzten den Paul Limmer von Walsdorf dahin.

Die Filiale dieser Pfarrei waren Brunn, Aufsees, Wüstenstein, Neuhaus; Brunn folgte bald seiner Mutterkirche. Neuhaus wurde im Anfange des 17. Jahrhunderts durch den Bischof Johann Gottfried mit der katholischen Pfarrey Hollfeld vereinigt. Aufsees und Wüstenstein nahmen evangelische Prediger an.

Heiligenstadt fiel durch das Aussterben der von Streitberg 1690 an das Hochstift mit allen Rech-

ten, und ward am 30. März 1694 mit dem Patronatrechte der Familie von Stauffenberg zu Greifenstein vermöge eines zwischen dieser und dem Hochstifte errichteten Rezesses übergeben. Mit den Pfarrern zu Unterlainleiter gab es 1702 viele Irrungen über das Recht zu den pfarrlichen Verrichtungen und 1737 — 38 klagten die Pfarrkinder gegen die Stauffenbergischen Eingriffe in ihre Gerechtsame. Im Schwedenkriege wurden die Pfarrgebäude abgebrannt, und erst 1653 wieder neu erbaut.

Hemendorf

War ebenfalls lutherisch: wann und wie es wieder katholisch wurde, hoffe ich einst bey einer andern Gelegenheit vorzubringen, im Falle sich die darüber vorhandenen Acten vorfinden.

Hollfeld.

1559 wurde der Pfarrer Joh. Hartlieb vom B. zu Bamberg seiner Irrlehren wegen excommunicirt, und seiner Stelle entsetzt.

Ißling.

Schon 1535 lehrte Heinrich Popp, Pfarrer daselbst, Verschiedenes gegen den gewöhnlichen Sinn der heiligen Schrift und gegen den Gebrauch der katholischen Zeremonien. B. Weigand ließ ihn sogleich zu Bamberg verhaften, und zum Widerrufe auffordern. Er erklärte nicht nur alle Religionsvorträge für bloße

Irrthümer, sondern ließ sich auch noch durch mehrere gute Freunde verbürgen, welche im Vergehungsfalle statt seiner büßen sollten.

Unter Abt Magnus wurden die Pfarrer von Ißling, Altenkunstadt, Kirchlein und Modschiedel fast zugleich dem katholischen Glauben untreu. Er forderte 1574 sie auf, vor ihrer Gemeinde zu widerrufen, und dem Fürstbischofe neuen Gehorsam anzugeloben. Sie erklärten sich, eher ihre Stellen zu verlassen. 1596 verlangte der Ißlinger Pfarrverweser Johann Keller vom Fürstbischofe die Erlaubniß, seiner Schwäche wegen am Freitage Fleisch essen zu dürfen. Allein dieser rieth ihm, sich in das Kloster zur Pflege der Gesundheit zurück zu ziehen, und sich durch einen andern Konventual auf seinem Seelsorgeramte ersetzen zu lassen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Sinnstörende Druckfehler.

S. 15 Z. 12 und der st. und an der S. 23. Z. 14. §. XV. S. 39. Z. 26. würde. S. 45. Z. 13. bürgerlicher. S. 46. Z. 16. §. XVII. S. 55. Z. 2. Religionsvortrag. S. 58. Z. 3. Vilseck. S. 60. Z. 17. Abte. S. 62. Z. 28. Antipatria. S. 63. Z. 18. Hymerien. Z. 23. aufgenommen ward. S. 64. Z. 15., welches Amts. S. 74. Z. 6. Gangolph dahier. S. 75. Z. 12. Person. S. 76. Z. 6. --- 7. Jos. Karl st. Fr. Ad. S. 84. Z. 23. 1515 st. 1415. S. 85. Z. 29. Rieneck. S. 86. Z. 20. Jos. Karl st. Ad. S. 87. Z. 11. Studien. S. 96. Z. 15. Einnahme sowohl. S. 101. Z. 15. seiner st. ihrer. S. 102. Z. 19. Obleyamt. S. 106. Z. 13. von Erthal statt. S. 122. Z. 11. geduldet werden. S. 124. Z. 7. Decanate. S. 125. Z. 14 Schweinfurt. S. 129. Z. 24. dieser. S. 139. Z. 17. Churprinz. S. 150. Z. 28. Hüttenbach. S. 151. Z. 1. P. Pius VI. Z. 10. Baireuth st. diese. S. 153. Z. 13. Otto.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jaeck, Heinrich Joachim,

Geschichte Bambergs von der Entstehung des Bisthums im Jahre 1006 bis auf unsere Zeiten

Bd.: 2

1809

Bamberg, Staatsbibliothek -- AGB Ld 66(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11420869-8